

# Vorbericht

## **1. Vorbemerkungen**

### **1.1 Neues Kommunales Finanzmanagement/Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens**

Für die Stadt Sassenberg wurde mit dem 01.01.2008 das Haushalts- und Rechnungswesen von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt.

Das NKF baut auf dem Ressourcenverbrauchskonzept auf, stellt also auf Erträge und Aufwendungen als zentrale Rechnungsgrößen ab. Das NKF ist als sog. Drei-Komponenten-System aufgebaut, das aus den Komponenten Ergebnisrechnung (Erträge ./ Aufwendungen), Finanzrechnung (Einzahlungen ./ Auszahlungen) und Bilanz besteht. Ergebnis- und Finanzrechnung sind dabei nicht nur als Rechnungskomponenten ausgestaltet, sondern finden sich auch in der Haushaltsplanung wieder. Eine Planbilanz sieht das NKF demgegenüber nicht vor.

Weiter ist der Haushalt nach dem NKF outputorientiert angelegt: Ergebnis- und Finanzpläne sind jeweils in Teilergebnis- und Teilfinanzpläne zu untergliedern, die produktorientiert nach 17 verbindlichen Produktbereichen im Haushaltsplan abzubilden sind. Darüber hinaus ist den Gemeinden eine weitere Untergliederung in Produktgruppen und/oder Produkte ermöglicht. Dabei sind die Grenzen der Zuordnungsvorschriften zu den vorgegebenen Produktbereichen einzuhalten. Hier ist eine Abbildung des Haushaltes auf Produktebene vorgenommen worden.

### **1.2 Gesetzliche Grundlagen für die Haushaltswirtschaft**

Nach § 78 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält nach § 78 Abs. 2 GO die Festsetzung

1. des Haushaltsplans,
  - a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Haushaltsjahres,
  - b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,
  - c) unter Angabe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung),
  - d) unter Angabe der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rücklage,
3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,
4. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind,
5. des Jahres, in dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Gemäß § 79 Abs. 3 GO ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe der GO und der auf Grund der GO erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW -KomHVO-) besteht der Haushaltsplan aus

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen,
4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss oder fortzuschreiben ist.

Nach § 1 Abs. 2 KomHVO sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen

1. der Vorbericht,
2. der Stellenplan,
3. der Haushaltsquerschnitt als je eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen, die Veranschlagung des ordentlichen Ergebnisses und des Teilergebnisses der Produktgruppen des Ergebnisplans sowie über den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen, die Auszahlungen, den Saldo aus Investitionstätigkeit, den Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und die Verpflichtungsermächtigungen der Produktgruppen des Finanzplans nach § 3,
4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und aus Liquiditätskrediten und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte sowie der Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, jeweils bezogen auf den Beginn des Vorjahres sowie auf den Beginn und das Ende des Haushaltsjahres,
5. eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals,
6. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen, werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, ist die voraussichtliche Deckung des Zahlungsmittelbedarfs dieser Jahre gesondert darzustellen,
7. die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz des Vorjahres; soweit der betreffende Jahresabschluss noch nicht festgestellt wurde, reicht der von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten bestätigte Entwurf,
8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
9. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, an die Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen treten,
10. in den kreisfreien Städten die Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben.

Dieser Vorbericht soll gemäß § 7 KomHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten dargestellt. Dabei wird auch auf die Rahmenbedingungen für die Planung eingegangen.

### 1.3 Aufbau und Gliederung des Haushaltsplans

Die Werte des Haushaltsplans sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und vorgesehenen Mustern aufbereitet und dargestellt. Die KomHVO sieht analog den handelsrechtlichen Bestimmungen für die Darstellung der Ergebnis- und Finanzwerte eine Staffelform vor (vgl. §§ 2 und 3 KomHVO). Der Aufbau ist durch entsprechende Muster im Gesetz- bzw. Verordnungswege konkretisiert.

Zu Beginn des Zahlenwerks sind der Ergebnisplan und Finanzplan abgedruckt, die die Ergebnis- bzw. Finanzwerte sämtlicher Teilpläne zusammenfassend wiedergeben.

Im Folgenden sind die Werte zu den einzelnen Produkten abgedruckt, denen die Werte des übergeordneten, gesetzlich vorgegebenen Produktbereiches aggregiert vorangestellt sind. Für die Stadt Sassenberg wurden basierend auf einer analytischen Leistungserfassung 67 Produkte gebildet. Dem Teilergebnisplan und Teilfinanzplan eines jeden Produktes sind wiederum Produktinformationen vorangestellt. Diese enthalten insbesondere eine Produktbeschreibung, allgemeine Ziele zu dem Produkt, eine Eingrenzung der Zielgruppe, die verantwortliche Organisationseinheit und das zuständige politische Gremium sowie Auftragsgrundlagen. Es besteht Klarheit, dass der Abstraktionsgrad der formulierten, nicht monetär messbaren Zielvorstellungen in diesen ersten Produktbeschreibungen noch sehr hoch ist. Es wird eine Aufgabe der Zukunft sein, hier gemeinsam mit den verantwortlichen politischen Gremien gewünschte konkretere Ziele zu entwickeln und die Zielvorgaben entsprechend aufzunehmen. Die bestehenden Formulierungen sollen hierbei Diskussionsgrundlage und -hilfe sein.

Im Anschluss an den Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan eines Produktes sind ggf. gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO die Einzelinvestitionen oberhalb der vom Rat mit Beschluss vom 30.08.2007 festgelegten Wertgrenze (verkürzt: Auszahlungsbedarf von mindestens 10.000,00 € pro Jahr und Einzelmaßnahme) ausgewiesen. Ein Großteil der Investitionsmaßnahmen ist in dieser Form dargestellt, da die Wertgrenze zunächst sehr niedrig gehalten wurde. Unter Abwägung der zusätzlich vermittelten Informationen über die vorgesehenen Investitionen einerseits mit einer möglichen Überfrachtung des Haushalts andererseits hat sich diese niedrige Wertgrenze aber in der Haushaltsplanung der vergangenen Jahre als sachgerecht erwiesen, so dass zurzeit nicht beabsichtigt wird, dem Rat eine Anhebung der Wertgrenze vorzuschlagen.

Sämtliche Positionen der Teilpläne sind textlich erläutert. Von einer zu kleinteiligen Aufzählung einzelner Teilpositionen wurde dabei gemäß der konzeptionellen Ausrichtung des NKF grundsätzlich Abstand genommen. Die Haushaltsplanung und -bewirtschaftung nach dem NKF legt zu Grunde, dass dem Rat und den Ausschüssen des Rates im Wesentlichen die strategische Gesamtsteuerung zukommt, während die operative Ausführung schwerpunktmäßig dem Aufgabenbereich der Verwaltung zuzuordnen ist. Entsprechend soll der Haushaltsplan nicht mit zu vielen Detailangaben überfrachtet werden. In den Fällen, in denen eine Steuerungsrelevanz oder ein erhöhter Informationsbedarf zur besseren Nachvollziehbarkeit oder zur Vorbereitung politischer Entscheidungen gesehen wurde, sind die entsprechenden Ansätze näher erläutert. Wie bereits in den Vorjahren wurden zusätzliche Erläuterungen auf Grund der Vorgaben des § 19 KomHVO, die zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist, aufgenommen.

Sämtliche Betragsangaben verstehen sich - auch wenn eine Währungsangabe nicht ausdrücklich ausgewiesen ist - in Euro.

## 1.4 Erläuterungen zur softwaretechnischen Umsetzung der Buchführung und der Haushaltsplanung

Seit dem Haushaltsjahr 2006 wird bei der Stadt Sassenberg wie bei dem überwiegenden Teil der der citeq angeschlossenen Kommunen die Software „AXIANS INFOMA newsystem“ für die Haushaltsplanung und -ausführung eingesetzt. Nach dem zunächst kameralen Umstieg auf die Software wird seit dem Haushaltsjahr 2008 in den doppelbuchhalterischen Modulen gearbeitet. Das Softwareprodukt ist in der Vergangenheit in verschiedenen Programmversionen von unterschiedlichen Stellen in verschiedenen Bundesländern zertifiziert bzw. freigegeben worden. Auf Grund geänderter gesetzlicher Vorgabe wird demnächst eine zentrale Prüfung und ein zentrales Testat durch die Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) erfolgen.

## 2. Festsetzungen in der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 trifft gemäß § 1 der Satzung folgende Festsetzungen:

Gesamtbetrag der Erträge	30.360.040,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	35.214.150,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	26.411.770,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	31.250.320,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.326.300,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.253.200,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.900.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	382.300,00 €

Ein globaler Minderaufwand gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO ist nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Haushaltsjahr 2022 ist in Höhe von 6.900.000,00 € festgesetzt (§ 2 der Haushaltssatzung). Dieser Betrag bezieht sich ausschließlich auf Kreditneuaufnahmen. Ein Betrag für eine mögliche Umschuldung eines Bestandskredits ist nicht enthalten, da im laufenden Haushaltsjahr 2022 Zinsbindungsvereinbarungen nicht ablaufen. Der Saldo aus Investitionstätigkeit beläuft sich im Haushaltsjahr 2022 auf einen negativen Betrag von 6.926.900,00 €. Dieser Betrag stellt den zulässigen Gesamtrahmen für neue Investitionskredite dar. Somit ist der Finanzierungssaldo, also der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf im Rahmen der Investitionstätigkeit (gerundet), vollumfänglich kreditiert dargestellt.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 3.336.000,00 € veranschlagt (§ 3 der Haushaltssatzung), und zwar für die grundhafte Sanierung bzw. den Neubau der Wirtschaftsgebäude des Freibads (1.415.000,00 €), für den Neubau einer Kindertagesstätte im Sassenberger Norden (1.585.000,00 €) sowie für die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrgroßfahrzeugs TLF 3000 (281.000,00 €) und dessen Beladung (55.000,00 €).

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung ist in Höhe des Fehlbedarfs des Haushaltsjahres 2022 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 4.854.110,00 € vorgesehen. Eine darüber hinaus gehende Verringerung der allgemeinen Rücklage ist nach der vorliegenden Haushaltsplanung nicht erforderlich.

Hinsichtlich der erforderlichen und vorgesehenen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage für die fiktive Deckung des Jahresfehlbedarfs 2022 ist eine Verfügbarkeit der hierfür benötigten Ausgleichsrücklagemittel voraussichtlich in vollem Umfang gegeben. Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2020 beläuft sich der Bestand der Ausgleichsrücklage voraussichtlich auf 6.902.880,34 €, vorbehaltlich des noch nicht durch den Rat der Stadt Sassenberg gefassten Beschlusses zur Verwendung des Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2020. Für die weitere Haushaltsplanung ist prognostiziert und unterstellt, dass das Haushaltsjahr 2021 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von ca. 2.400.000,00 € abgeschlossen wird. Unter Einbezug des voraussichtlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2021 und einer entsprechend möglichen Aufstockung der Ausgleichsrücklage würde sich der Ausgleichsrücklagenbestand damit zum Abschluss des Haushaltsjahres 2021 auf erhebliche 9.302.880,34 € belaufen. Dieser Ausgleichsrücklagenbestand ist damit hinreichend, um den ausgewiesenen Jahresfehlbedarf für das Haushaltsjahr 2022 fiktiv auszugleichen. Die mittelfristige Finanzplanung weist auch für die folgenden Haushaltsjahre 2023 bis 2025 Fehlbedarfe aus, hier in Höhe von 473.630,00 €, 430.200,00 € bzw. 285.930,00 €. Auch zum fiktiven Ausgleich dieser prognostizierten Fehlbedarfe wäre der Ausgleichsrücklagenbestand noch ausreichend. Der zum 31.12.2021 voraussichtlich bestehende hohe Ausgleichsrücklagenbestand wäre aber bis zum Abschluss des Finanzplanungszeitraums, d. h. bis zum 31.12.2025, in einer Größenordnung von ca. zwei Dritteln abgebaut, um zumindest einen fiktiven Haushaltsausgleich in den künftigen Haushaltsjahren herzustellen. Da in den Finanzplanungsjahren bis zum Haushaltsjahr 2025 in keinem Jahr ein Überschuss darstellbar ist, besteht nach derzeitigen Annahmen keine Aussicht, dass die Ausgleichsrücklage in einzelnen Haushaltsjahren wieder aufgestockt werden kann.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage bedarf gemäß § 75 Abs. 4 GO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wie dies für vergangene Haushaltsjahre bereits wiederholt der Fall war. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Eine solche Genehmigungspflicht ist für den vorliegenden Haushalt somit nicht gegeben.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist nach § 5 der Haushaltssatzung mit 5.000.000,00 € vorgesehen. Dies entspricht der Liquiditätskreditermächtigung der Vorjahre. In der Haushaltsplanung ist ein positiver Anfangsbestand an liquiden Mitteln per 01.01.2022 in Höhe von 12.993.800,00 € berücksichtigt. Das entspricht (gerundet) dem tatsächlichen, bereits bekannten Liquiditätsstand zu Beginn des Haushaltsjahres 2022. Aus der Finanzentwicklung im Haushaltsjahr 2022 entsteht nach der Veranschlagung ein Liquiditätsabfluss in Höhe von 5.247.750,00 €, sodass gemäß Planung per 31.12.2022 weiterhin ein erheblicher positiver Liquiditätsmittelbestand in Höhe von 7.746.050,00 € erhalten bleiben würde. Ein Liquiditätskreditbedarf besteht demnach nicht. Unterjährig entwickeln sich aber regelmäßig starke Liquiditätsschwankungen, die abzusichern sind, um die stetige Zahlungsfähigkeit nicht zu gefährden. Zu nennen sind hier insbesondere jederzeit mögliche Rückzahlungsverpflichtungen im Bereich der Gewerbesteuer. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Einzahlungen aus wichtigen Ertragsarten (Steuern und Abgaben, Einkommensteueranteil, Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich etc.) nicht gleichmäßig zufließen, sondern in Intervallen von mehreren Monaten. Hier ergibt sich die Notwendigkeit, die in der Jahresbetrachtung zur Verfügung stehenden Deckungsmittel unterjährig zunächst anderweitig vorübergehend zu kompensieren. Weiter sind auch die Auszahlungen für Investitionen üblicherweise für einen langen Zeitraum innerhalb des Jahres liquiditätsmäßig vorzufinanzieren, da eine Kreditaufnahme für Investitionen in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des Haushaltsjahres erfolgt. Dieser Umstand ist für das Haushaltsjahr 2022 wiederum besonders bedeutsam,

da hier mit 6.900.000,00 € erneut in sehr hohem Umfang Neukreditmittel für Investitionen eingestellt sind. Bei anhaltend positiver Liquiditätslage ist wiederum in Erwägung zu ziehen, die zulässige Neuverschuldung zur Finanzierung von Investitionen zu reduzieren und stattdessen vorhandene liquide Mittel zu beanspruchen. Der Kreditrahmen für Liquiditätskredite wird jeweils nur so weit ausgeschöpft, wie dies zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit notwendig ist; insoweit werden auch durch einen vorsorglich höher angesetzten Rahmen keine Verpflichtungen oder Aufwendungen ausgelöst.

§ 6 der Haushaltssatzung weist die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 in folgender Höhe aus:

Grundsteuer A	240 vom Hundert
Grundsteuer B	460 vom Hundert
Gewerbsteuer	414 vom Hundert.

Diese Hebesätze hat der Rat der Stadt Sassenberg durch Beschluss vom 16.12.2021 -Pkt. 5 d. N.- mit Erlass einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt. Für die Grundsteuern werden die Realsteuerhebesätze damit im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr 2021 beibehalten, für die Gewerbsteuer wird der Realsteuerhebesatz im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr 2021 um 4 Prozentpunkte gesenkt. Nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2022 sind die fiktiven Hebesätze zur Bemessung der Steuerkraft im kommunalen Finanzausgleich im Vergleich zum GFG 2021 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A	247 vom Hundert (2021: 223 vom Hundert)
Grundsteuer B	479 vom Hundert (2021: 443 vom Hundert)
Gewerbsteuer	414 vom Hundert (2021: 418 vom Hundert)

Die oben ausgewiesenen örtlichen Hebesätze für das Haushaltsjahr 2022 liegen damit für die Grundsteuern nunmehr unterhalb der fiktiven Hebesätze des GFG 2022. Der örtliche Hebesatz für die Gewerbsteuer entspricht dem neuen fiktiven Hebesatz des GFG 2022. Im kommunalen Finanzausgleich wird die örtliche Realsteuerkraft mittels der fiktiven Hebesätze im GFG ermittelt. Da die örtlichen Hebesätze für die Grundsteuern unterhalb der fiktiven Hebesätze im GFG liegen, erfolgt insofern eine fiktive Hochrechnung mittels der fiktiven Hebesätze und eine Anrechnung der so ermittelten Steuerkraft insbesondere für die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen und für die Ermittlung der Kreisumlagen.

§ 8 der Haushaltssatzung enthält Festsetzungen zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 KomHVO. Grundsätzlich wurden die Haushaltsermächtigungen nach Produkten, hier getrennt jeweils für den konsumtiven und investiven Bereich, zu Budgets zusammengefasst. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sind produktübergreifend budgetiert, ebenso die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

### **3. Rahmenbedingungen und Plangrundlagen für die Haushaltsplanung**

Die vorliegende Haushaltsplanung basiert u. a. auf den Orientierungsdaten 2022 bis 2025 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.08.2021. Entscheidend waren jedoch ggf. die örtlich abweichenden Verhältnisse bzw. Gegebenheiten.

Für die Veranschlagung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sowie des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer wurden abweichend die aktuelleren Angaben aus der Regionalisierung der November-Steuerschätzung 2021 zugrunde gelegt.

Für die Planung der konsumtiven und investiven Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich lag für das Haushaltsjahr 2022 eine entsprechende Modellrechnung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vor. Dies gilt auch für die Umlagegrundlagen nach dem GFG, die für die Erhebung der Kreisumlage relevant sind.

Hinsichtlich der Belastungen aus der allgemeinen Kreisumlage und der Jugendamtsumlage konnte auf die durch den Kreistag bereits am 17.12.2021 beschlossene Haushaltsatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2022 abgestellt werden.

Betreffend die Haushaltsausführung der Vorjahre konnte für die Aufstellung dieses Haushaltsplanentwurfs auch auf den bereits durch den Kämmerer aufgestellten und den Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 abgestellt werden, was insbesondere hinsichtlich der Verlässlichkeit der Fortschreibung des Ausgleichsrücklagenbestands bedeutsam ist. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 391.994,30 € erhöht sich der Ausgleichsrücklagenbestand zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020 entsprechend und beläuft sich damit auf 6.902.880,34 €. Aus dem Abschluss des Haushaltsjahres 2021 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von ca. 2.400.000,00 € erwartet, sodass der Ausgleichsrücklage voraussichtlich in diesem Umfang Mittel zugeführt werden können und sich die Ausgleichsrücklage danach auf 9.302.880,34 € belaufen würde.

Die Annahmen zum voraussichtlichen Abschlussergebnis des Haushaltsjahres 2021 basieren auf einer aktuellen Betrachtung der Haushaltsausführung (Stand: Januar 2022) mit einer überwiegend pauschalen Fortschreibung bzw. Hochrechnung einzelner Positionen auf das angenommene Jahresrechnungsergebnis 2021. Für weite Bereiche, etwa für die Abschreibungen oder die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, wurden dabei die Annahmen aus der Haushaltsplanung 2021 als noch gegeben unterstellt. Die Prognose ist insgesamt mit nicht unerheblichen Risiken behaftet, insbesondere, weil im Abgrenzungswege noch Buchungen zu Gunsten und zu Lasten des Haushaltsjahres 2021 erfolgen können, vor allem aber, weil größere Be- und Entlastungen sich regelmäßig auch noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ergeben.

Für die Haushaltsplanung 2022 sowie die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung ist - wie oben ausgeführt - angenommen und zu Grunde gelegt, dass das Haushaltsjahr 2021 statt mit dem geplanten Fehlbetrag in Höhe von 1.132.400,00 € mit einem Überschuss in Höhe von ca. 2.400.000,00 € abgeschlossen werden wird. Ursächlich sind hierfür insbesondere deutlich höhere Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sowie deutlich geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Transferaufwendungen. Hinsichtlich der Mehrbeträge unter der Position Steuern und ähnliche Abgaben ist insbesondere das Mehraufkommen aus der Gewerbesteuer relevant. Bezüglich der erheblichen Minderbeträge unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind geringere Mittelbedarfe für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens und für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen hervorzuheben. Anzumerken ist zu den eingetretenen Entlastungen hier aber auch, dass verschiedene eingeplante Maßnahmen im Haushaltsjahr 2021 nicht umgesetzt wurden.

Die Liquiditätslage zum Jahresende 2021 zeigt sich gegenüber der Haushaltsplanung 2021 ebenfalls erheblich verbessert. Hier war in der Haushaltsplanung 2021 von einem Liquiditätsmittelbestand per 31.12.2021 in Höhe von 9.474.280,00 € ausgegangen worden. Es ergab sich tatsächlich ein Liquiditätsendbestand per 31.12.2021 in Höhe von ca. 12.993.800,00 €. Diese Veränderung berücksichtigt zunächst die von der Planung abweichenden Verbesserungen beim Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und beim Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit. Die Verbesserung beim Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ergibt sich dabei insbesondere aus

den Positionen Steuern und ähnliche Abgaben, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Transferauszahlungen mit Mehreinzahlungen einerseits sowie Minderauszahlungen andererseits. Betreffend die Verbesserung des Finanzmittelsaldos aus Investitionstätigkeit ist anzusprechen, dass sich hier ganz erheblich auswirkt, dass für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehene große Baumaßnahmen entweder noch nicht umgesetzt wurden oder in jenem Haushaltsjahr einen geringeren Finanzmittelbedarf als eingeplant ausgelöst haben. Im Gegenzug zu den geringeren investiven Auszahlungen gingen aber auch zugehörige Einzahlungen aus Fördermitteln zurück. Weiter entfiel die Aufnahme von Investitionskrediten im Haushaltsjahr 2021. Veranschlagt waren Kredite für Investitionen in Höhe von 8.000.000,00 €. Infolge der Verbesserung des Liquiditätssaldos aus Investitionstätigkeit reduzierte sich der Kreditrahmen für investive Zwecke erheblich auf letztendlich rd. 1,0 Mio. €, sodass nur in diesem Umfang eine Kreditaufnahme ermöglicht gewesen wäre. Aufgrund der sehr guten Liquiditätssituation wurde darauf verzichtet, diesen gegebenen Kreditrahmen durch eine Kreditaufnahme auszuschoöpfen.

Zur Bepflanzung wichtiger Haushaltspositionen seien folgende Hinweise gegeben:

Die bilanziellen Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden unter Zuhilfenahme entsprechender Auswertungen aus der Buchhaltungssoftware beplant. Die vorgesehenen neuen Investitionen wurden bei der Planfortschreibung entsprechend zusätzlich berücksichtigt.

Für die Veranschlagung der Zuführungen zu bzw. Inanspruchnahmen der Pensions- und Beihilferückstellungen wurde grundlegend auf die Wertermittlungen der Kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe (finanzmathematisches Gutachten der Heubeck AG) abgestellt. Ergänzend wurden für zukünftige Planjahre zum Einbezug von Risikozuschlägen Korrekturfaktoren angesetzt.

Im Sinne einer einheitlichen Produktverantwortung ist ein Großteil der zentral bewirtschafteten sächlichen bzw. sonstigen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen unverändert auch zentral bei einzelnen Produkten eingestellt, beispielsweise die Aufwendungen für die Beschaffung von Büromaterial im Produkt 01.05.01 -Zentrale Dienstleistungen-. Die zentrale Beschaffung entspricht weiterhin auch der organisatorischen Wirklichkeit. Um innerhalb der Produkte eine vollständige Darstellung aller durch die Produkterstellung erzielten Erträge bzw. verursachten Aufwendungen zu erreichen, wäre eine interne Leistungsverrechnung der zunächst zentral abgewickelten Vorgänge vorzunehmen. Hierauf wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bzw. Wirtschaftlichkeit weiterhin grundsätzlich verzichtet.

Die Personalaufwendungen werden nach wie vor zentral durch das Personalamt gebucht, und zwar hier unmittelbar zu Lasten der verschiedenen Produkte. Hier liegen zur Aufteilung der Aufwendungen die Angaben aus dem Stellenplan bzw. Daten zur tatsächlichen Besetzung der Stellen vor. Die Personalaufwendungen sind aus den Fachbudgets herausgenommen, da sie von den Budgetverantwortlichen nicht eigenverantwortlich beeinflusst werden können. Die Personalaufwendungen sind deshalb zentral und losgelöst von den übrigen Aufwendungen budgetiert.

In haushaltsrechtlicher Hinsicht war für die Haushaltsplanung 2022 sowie die mittelfristige Finanzplanung bis zum Haushaltsjahr 2025 das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) zu berücksichtigen. Nach diesem Gesetz ist bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastungen durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu prognostizieren. Diese Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dies ist im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern. Die zugehörige



Nebenrechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen. Mit der späteren Buchung der außerordentlichen Erträge ist eine so genannte Bilanzierungshilfe zu aktivieren und beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Den zur Anwendung des Gesetzes Verpflichteten steht im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.

#### 4. Erläuterungen zum Ergebnisplan

##### 4.1 **Gesamtbetrachtung zum Ergebnisplan**

Der Ergebnisplan bzw. die Ergebnisrechnung für den Zeitraum 2020 bis 2025 stellt sich in der Gesamtbetrachtung wie folgt dar (für 2020 ist das Abschlussergebnis ausgewiesen, ab 2021 die Planansätze):

<b>Ergebnisplan (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Ordentliche Erträge	30.672	31.317	29.521	31.997	31.531	31.594
Ordentliche Aufwendungen	-30.524	-33.409	-35.121	-33.180	-32.682	-32.638
Finanzerträge	302	268	243	267	267	267
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-58	-109	-93	-161	-178	-173
Außerordentliche Erträge	0	801	596	603	632	664
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
<b>Saldo Ergebnisplan</b>	<b>392</b>	<b>-1.132</b>	<b>-4.854</b>	<b>-474</b>	<b>-430</b>	<b>-286</b>

Die Salden des Ergebnisplans weisen für den gesamten Planungszeitraum 2022 bis 2025 Fehlbeträge aus. Damit kann unter Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen in keinem Haushaltsjahr dieses Planungszeitraums nach den Prognosen ein Haushaltsausgleich erreicht werden. Für das Haushaltsjahr 2022 fällt dabei der errechnete Fehlbetrag bei weitem am höchsten aus. Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 in erheblichem Umfang außerordentliche Erträge zur Isolierung der angenommenen Finanzschäden auf Grund der COVID-19-Pandemie berücksichtigt sind. Diese veranschlagten Erträge verbessern die prognostizierten Jahresergebnisse erheblich. Ohne Berücksichtigung dieser außerordentlichen Erträge fielen die für die Haushaltsjahre ab 2022 geplanten Defizite noch höher aus.

Mit den ausgewiesenen Haushaltsfehlbeträgen für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 würde in dem jeweils gegebenen Umfang eine Inanspruchnahme des Ausgleichsrücklagenbestands ausgelöst, um zumindest einen fiktiven Haushaltsausgleich herstellen zu können. Die Ausgleichsrücklage beläuft sich mit Abschluss des Haushaltsjahres 2020 auf ca. 6,9 Mio. €. Unter Annahme eines Jahresüberschusses in Höhe von 2,4 Mio. € für das Haushaltsjahr 2021 statt des planerisch angenommenen Fehlbetrages in Höhe von ca. 1,1 Mio. € würde sich die Ausgleichsrücklage zum Jahresabschluss 2021 auf ca. 9,3 Mio. € erhöhen. Unter Berücksichtigung eines jeweils teilweisen Abbaus der Ausgleichsrücklagemittel für die Haushaltsausgleiche der kommenden Haushaltsjahre bis zum Haushaltsjahr 2025 ergäbe sich zum Stand 31.12.2025 ein verbleibender Ausgleichsrücklagenbestand in Höhe von ca. 3,3 Mio. €. Eine darüber hinaus gehende Verringerung der allgemeinen Rücklage ist für den gesamten Planungszeitraum nicht erforderlich. Da allerdings in diesem Zeitraum auch keine Jahresüberschüsse darstellbar sind,

ist es nach den derzeitigen Annahmen voraussichtlich auch nicht möglich, der Ausgleichsrücklage wieder Mittel zuzuführen.

Im Vergleich mit der vorherigen mittelfristigen Finanzplanung zur Haushaltsplanung 2021, die sich bis zum Haushaltsjahr 2024 erstreckte, zeigt sich die Haushaltslage nunmehr erheblich verschlechtert. Nach der vorherigen mittelfristigen Finanzplanung war bislang für das Haushaltsjahr 2022 ein bei weitem nicht so hoher Fehlbedarf angenommen, wie er sich nach dem aktualisierten Zahlenwerk nun ergibt. Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 waren in der vorherigen mittelfristigen Finanzplanung sogar Haushaltsüberschüsse dargestellt; mit der jetzt überarbeiteten Finanzplanung müssen auch für diese Haushaltsjahre relativ hohe Defizite ausgewiesen werden. Die Möglichkeit der Herstellung eines strukturellen Haushaltsausgleichs ist nunmehr bis zum Haushaltsjahr 2025 nicht mehr ersichtlich.

Auf die Entwicklung der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten wird im Folgenden noch differenziert eingegangen. An dieser Stelle soll die Haushaltslage globaler betrachtet werden. Um aber den Verlauf der Finanzplanung nachvollziehbar zu machen, wird - teilweise im Vorgriff auf spätere Detailausführungen - die Entwicklung bedeutsamer Haushaltspositionen bereits hier kurz dargestellt.

Bei Betrachtung des Zahlentableaus ist für die zukünftigen Haushaltsjahre Folgendes festzustellen:

In allen zu planenden Haushaltsjahren 2022 bis 2025 ergeben sich nach den Annahmen Fehlbedarfe. Für das Haushaltsjahr 2022 fällt der Fehlbedarf mit ca. 4,9 Mio. € bei weitem am höchsten aus. In den Haushaltsjahren ab 2023 ergeben sich nach der mittelfristigen Finanzplanung voraussichtlich Jahresfehlbeträge in Höhe von ca. 0,5 Mio. €, ca. 0,4 Mio. € bzw. ca. 0,3 Mio. €. Dabei ist für sämtliche Jahre des Finanzplanungszeitraums darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der Jahresergebnisse in erheblichem Umfang außerordentliche Erträge aus der Isolierung von Finanzschäden infolge der COVID-19-Pandemie berücksichtigt sind. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, vor Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses, fällt insoweit jeweils deutlich niedriger bzw. schlechter aus.

Bei den ordentlichen Erträgen fallen die Veränderungsraten im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 relativ hoch und uneinheitlich aus (vom Haushaltsjahr 2021 zum Haushaltsjahr 2022 ca. -5,7 %, vom Haushaltsjahr 2022 zum Haushaltsjahr 2023 ca. +8,4 %). Diese Entwicklung ist vor allen Dingen der Ertragsänderung bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, hier speziell bei den Schlüsselzuweisungen, zuzuschreiben. In den Haushaltsjahren 2021 und 2023 sind jeweils höhere Schlüsselzuweisungen eingeplant worden. Im Haushaltsjahr 2022 ist die Stadt Sassenberg abundant, d. h. aufgrund der hohen Steuerkraft im Referenzzeitraum werden keine Schlüsselzuweisungen festgesetzt. Für die folgenden Jahre des Finanzplanungszeitraums fallen die Veränderungsraten im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr moderat aus (vom Haushaltsjahr 2023 zum Haushaltsjahr 2024 ca. -1,5 % und vom Haushaltsjahr 2024 zum Haushaltsjahr 2025 ca. +0,2 %). Unter den Steuern und ähnlichen Abgaben steigen die Erträge ab dem Haushaltsjahr 2022 kontinuierlich an. Die Gewerbesteuer ist hierbei mit gleichbleibenden Beträgen in Ansatz gebracht. Unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ist für das Haushaltsjahr 2024 ein gegenüber 2023 und auch 2025 höheres Aufkommen aus Schlüsselzuweisungen eingeplant. Die sonstigen ordentlichen Erträge fallen ab dem Haushaltsjahr 2024 auf ein gegenüber den Vorjahren deutlich geringeres Niveau ab. Das liegt insbesondere daran, dass in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 in höherem Umfang Ausgleichsleistungen aus Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch eingeplant sind.

Auch für die ordentlichen Aufwendungen sind in den Planjahren 2022 und 2023 höhere und uneinheitliche Veränderungsraten im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr festzustellen

(vom Haushaltsjahr 2021 zum Haushaltsjahr 2022 ca. +5,1 % und vom Haushaltsjahr 2022 zum Haushaltsjahr 2023 ca. -5,5 %). Ursächlich für die höhere positive Veränderungsrate vom Haushaltsjahr 2021 zum Haushaltsjahr 2022 sind insbesondere steigende Personalaufwendungen und steigende Transferaufwendungen. Bei den Transferaufwendungen ist insbesondere die deutlich höhere Kreisumlagebelastung zu erwähnen. Der im Vergleich der Haushaltsjahre 2022 und 2023 errechnete relativ hohe Rückgang bei den ordentlichen Aufwendungen ist vor allen Dingen sinkenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zuzuschreiben, hier ist insbesondere der Bereich der baulichen Unterhaltung u. dgl. relevant. Weiter sind im Haushaltsjahr 2023 nennenswert geringere Transferaufwendungen veranschlagt, als das für das Haushaltsjahr 2022 der Fall ist. Hier ist u. a. auf Aufwandsrückgänge hinsichtlich des kommunalen Eigenanteils für den Breitbandausbau im Außenbereich hinzuweisen, ferner auf geringer veranschlagte Kreisumlagen auf Grund der Änderung der Umlagegrundlagen, aber auch auf geringere Aufwendungen für das Straßenbeleuchtungsprogramm. In den letzten beiden Haushaltsjahren des Finanzplanungszeitraums 2024 und 2025 fallen die Veränderungsraten im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr, wie auch bei den Erträgen, relativ moderat aus (vom Haushaltsjahr 2023 zum Haushaltsjahr 2024 ca. -1,5 % und vom Haushaltsjahr 2024 zum Haushaltsjahr 2025 ca. -0,1 %).

Die Finanzerträge sinken vom Haushaltsjahr 2021 zum Haushaltsjahr 2022 mit ca. -9,2 % deutlich ab und steigen dann zum Haushaltsjahr 2023 ebenfalls relativ deutlich mit ca. +9,5 % an. In den Haushaltsjahren ab 2023 sind die Finanzerträge mit konstanten Beträgen veranschlagt. Ausschlaggebend für die relativ hohen Veränderungsraten in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 sind im Haushaltsjahr 2022 veranschlagte Negativzinsen/Verwarentgelte für Guthaben (Buchung als negativer Ertrag). Es wird davon ausgegangen, dass die liquiden Mittel im Zuge der Haushaltsplanausführung 2022 weitgehend abgebaut werden, sodass ab dem Haushaltsjahr 2023 entsprechende Entgelte in der für 2022 veranschlagten Größenordnung nicht mehr anfallen.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen entwickeln sich in Abhängigkeit von der vorgesehenen Neuverschuldung bzw. der Tilgung der bestehenden Kredite. Hinsichtlich der Entwicklung dieser Aufwandsart sind teilweise höhere Veränderungsraten im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr festzustellen (vom Haushaltsjahr 2021 zum Haushaltsjahr 2022 ca. -14,9 %, vom Haushaltsjahr 2022 zum Haushaltsjahr 2023 ca. +73,3 %, vom Haushaltsjahr 2023 zum Haushaltsjahr 2024 ca. +10,7 % und vom Haushaltsjahr 2024 zum Haushaltsjahr 2025 ca. -2,8 %). Die für das Haushaltsjahr 2022 nach der Veranschlagung rückläufigen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich, da im Haushaltsjahr 2021 keine Kredite für Investitionen aufgenommen wurden, die Zinsaufwendungen auslösten. Für das Haushaltsjahr 2022 ist eine wiederum sehr hohe Kreditermächtigung für Investitionen eingestellt. Entsprechend waren die Ansätze der Zinsen und Finanzaufwendungen diesbezüglich neu zu ermitteln und fortzuschreiben; für das Haushaltsjahr 2022 erfolgte dabei nur eine zeitanteilige Berücksichtigung, da die Kreditaufnahmen ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt im Haushaltsjahr erfolgen werden. Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der Ermittlung der Zinsen für die als neu aufzunehmen eingeplanten Investitionskredite der angenommene Zinssatz aufgrund des allgemeinen Zinsniveaus weiterhin sehr niedrig gehalten wurde.

Nach dieser aggregierten Betrachtung des Ergebnisplans und der globaleren Betrachtung einzelner bedeutsamer Ertrags- und Aufwandsarten werden im Folgenden die einzelnen Haushaltspositionen in ihrer Entwicklung gesondert dargestellt und erläutert. Dabei wird auf wesentliche Einzelposten besonders eingegangen. Die betragsmäßig weniger bedeutsamen Positionen werden hier gesammelt ausgewiesen und in der Regel nicht erläutert. Das soll einer Überfrachtung des Vorberichtes mit nicht steuerungsrelevanten Aussagen entgegenwirken. Detaillierte Darstellungen auch zu diesen Positionen finden sich in der Regel innerhalb der Produkterläuterungen.

## 4.2 Betrachtung der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten zum Ergebnisplan mit Erläuterung der wesentlichen Einzelpositionen

### Steuern und ähnliche Abgaben

<b>Steuern und ähnliche Abgaben (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Grundsteuer A	147	145	145	146	147	149
Grundsteuer B	2.297	2.300	2.400	2.419	2.441	2.463
Gewerbesteuer	6.281	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
Anteil an der Einkommensteuer	6.102	6.373	6.924	7.304	7.723	8.126
Anteil an der Umsatzsteuer	1.234	1.264	1.145	1.178	1.202	1.223
Kompensationsleistungen	613	630	678	700	716	734
Hundesteuer	88	85	85	85	85	85
Sonstige Steuern und ähnliche Abgaben	0	1	1	1	1	1
<b>Summe Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>16.762</b>	<b>17.298</b>	<b>17.878</b>	<b>18.333</b>	<b>18.815</b>	<b>19.281</b>

Hinsichtlich der Veranschlagung der Erträge aus der Grundsteuer A und der Grundsteuer B wurde die jeweils aktuelle Höhe der Messbeträge für die jeweilige Steuerart zu Grunde gelegt. Bei der Grundsteuer B wurde ein Zuschlag im Hinblick auf die regelmäßigen Bewertungsfortschreibungen durch das Finanzamt einbezogen. Auf die sich so ergebende Bewertungsbasis wurde für die Grundsteuer A ein Hebesatz von 240 v. H. und für die Grundsteuer B ein Hebesatz von 460 v. H. angewendet. Die Hebesätze entsprechen den Hebesätzen des Vorjahres 2021 und wurden durch Beschluss des Rates vom 16.12.2021 im Wege des Erlasses einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt. Bezüglich der Fortschreibung des Steueraufkommens wurden die Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung angewendet.

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Nach dem Urteil führe das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gebe. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht bestimmt, dass der Gesetzgeber spätestens bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung zu treffen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt durften die verfassungswidrigen Regeln weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen sie für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31.12.2024 angewandt werden. Die Bundesgesetzgebung zur Grundsteuerreform wurde im Jahr 2019 erfolgreich abgeschlossen. Damit ist die Erhebung der Grundsteuern auf bisheriger Basis nach der gesetzten Frist des Bundesverfassungsgerichtes bis nunmehr längstens zum 31.12.2024 gesichert. Bis dahin muss die Umsetzung des reformierten Grundsteuerrechts erfolgt sein, also insbesondere das Grundvermögen nach den neuen gesetzlichen Vorschriften bewertet sein. Welche Auswirkungen sich hieraus im Einzelnen und in der Gesamtschau für die Einheitsbewertung des Grundvermögens in der Stadt Sassenberg ergeben, ist noch nicht vorhersehbar.

Die Gewerbesteuer wurde für das Haushaltsjahr 2022 sowie die Folgejahre des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums mit jeweils 6,5 Mio. € veranschlagt. Damit wurde das Niveau der erwarteten Gewerbesteuererträge gegenüber der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung beibehalten. Das Vorauszahlungssoll für das Veranlagungsjahr 2021 betrug zum Zeitpunkt der Ansatzbildung im Dezember 2021 etwa 6,8 Mio. €. Damit bleibt

der gebildete Haushaltsansatz 2022 unter Umrechnung auf einen reduzierten Gewerbesteuerhebesatz von 414 v. H. (2021 = 418 v. H.) und mit einem einbezogenen Vorsichtsabschlag von ca. 0,2 Mio. € hinter dem laufenden Vorauszahlungssoll 2021 zum Zeitpunkt der Ansatzbildung zurück. Für das Haushaltsjahr 2021 wurde der hier gebildete Haushaltsansatz in Höhe von 6,5 Mio. € bei einem Jahresergebnis von ca. 7,9 Mio. € um rd. 1,4 Mio. € überschritten. Dabei sorgte die Veranlagung von Zugängen für vorherige Jahre in einem Umfang von rd. 1,1 Mio. € für den überwiegenden Anteil der Mehrbeträge.

Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums 2023 bis 2025 ist für die Haushaltsplanung angenommen, dass das Gewerbesteueraufkommen auf diesem Niveau von 6,5 Mio. € pro Jahr stabil bleibt. Damit wurden die Annahmen aus der bisherigen fortgeschriebenen Finanzplanung nicht angepasst, wobei sich rechnerisch ein etwas höheres Messbetragsniveau aufgrund der Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes um 4 Prozentpunkte ergibt. Zukünftig möglicherweise eintretende positive oder negative Effekte wurden bei der Veranschlagung des Gewerbesteueraufkommens für die Jahre 2023 ff. nicht berücksichtigt, da zurzeit besondere Erkenntnisse hierzu nicht vorliegen. Die Steigerungsraten aus den Orientierungsdaten wurden nicht angewendet, da das Gewerbesteueraufkommen mit jährlich 6,5 Mio. € bereits recht hoch angesetzt scheint und da zurzeit nicht erwartet wird, dass das Steueraufkommen im mittelfristigen Zeitraum über das erwähnte Niveau hinausgehen wird. Damit wurden die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und nicht allgemeingültige Empfehlungen.

Für die Prognose der Gewerbesteuer ist wie immer festzustellen, dass wegen der Vielzahl und Vielfalt der Einflüsse erhebliche Unsicherheiten bestehen. Es können sich jederzeit unerwartet sowohl erhebliche Zu- wie auch Abgänge einstellen. Hierbei können neben dem originär operativen Betriebserfolg auch Sondereffekte und steuerrechtliche Faktoren deutlichen Einfluss zeigen. Das Aufkommen der Gewerbesteuer ist daher im Prinzip nicht kalkulierbar, weder kurzfristig und schon gar nicht über einen mehrjährigen Planungszeitraum.

Für alle aufgeführten Realsteuern wurde bei der Fortschreibung eine Beibehaltung der für das Haushaltsjahr 2022 durch den Rat festgelegten Hebesätze berücksichtigt. Für die Folgejahre wird insbesondere abzuwarten sein, wann und inwieweit die fiktiven Hebesätze für den kommunalen Finanzausgleich abermals angepasst werden. Für das GFG 2022 wurden im Vergleich zum GFG 2021 die festgelegten fiktiven Hebesätze für die Grundsteuern angehoben und für die Gewerbesteuer gesenkt. Der Rat der Stadt Sassenberg hat mit Beschluss vom 16.12.2021 im Wege des Erlasses einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt, dass die bisher für das Haushaltsjahr 2021 geltenden örtlichen Hebesätze für die Grundsteuern auch für das Haushaltsjahr 2022 beibehalten werden und dass der örtliche Hebesatz für die Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2022 an den neuen fiktiven Hebesatz im GFG angepasst wird. Es muss damit gerechnet werden, dass die fiktiven Hebesätze für den kommunalen Finanzausgleich mit dem GFG 2023 erneut geändert werden, was einen Anstoß auslösen wird, auch eine Entscheidung über die Neufestlegung der örtlichen Hebesätze zu treffen. Eine verlässliche planerische Vorwegnahme der Entwicklung ist aber nicht möglich.

Bezüglich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ist auf der Grundlage der Regionalisierung der November-Steuerschätzung 2021 für das Haushaltsjahr 2022 ein landesweit zu verteiler Betrag in Höhe von ca. 9,4 Mrd. € angesetzt worden. Umgerechnet mit der individuellen Schlüsselzahl ergibt sich für die Stadt Sassenberg damit ein Aufkommen in Höhe von rd. 6.924.000,00 €. Damit liegt das eingestellte Aufkommen für das Haushaltsjahr 2022 höher als bisher nach der mittelfristigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2022 angenommen (+327.000,00 €). Die Fortschreibung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erfolgte gemäß den Angaben aus der Regionalisierung der November-Steuerschätzung 2021. Ob die hier unterstellte Entwicklung in den Folgejahren eintritt, bleibt aber abzuwarten. Für das Haushaltsjahr 2021 belaufen sich die gebuchten Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf ca.

6.707.000,00 €. Das sind ca. 0,3 Mio. € mehr als in die Haushaltsplanung mit 6.373.000,00 € eingestellt waren. Eingeschlossen ist dabei die Spitzabrechnung für das Jahr 2020 (ca. -51.900,00 €); die Spitzabrechnung für das Jahr 2021 (ca. + 96.600,00 €) ist zu Gunsten des Haushaltsjahres 2022 zu buchen.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wurde für das Haushaltsjahr 2022 mit 1.145.000,00 € veranschlagt, dies auf der Grundlage eines landesweit zu verteilenden Aufkommens in Höhe von ca. 1,8 Mrd. € gemäß der Regionalisierung der November-Steuerschätzung 2021. Der Änderungsbetrag beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für das Haushaltsjahr 2022 gegenüber der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung liegt bei +23.000,00 €. Die Fortschreibung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer erfolgte ebenfalls gemäß den Angaben aus der Regionalisierung der November-Steuerschätzung. Das Rechnungsergebnis für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer des Haushaltsjahres 2021 beträgt ca. 1.320.000,00 € bei einem für das Haushaltsjahr 2021 gebildeten Haushaltsansatz in Höhe von 1.264.000,00 €, somit ein Mehrbetrag von ca. 56.000,00 €. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zum Teil eine Kompensation von Corona-bedingten Verlusten beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer erfolgt, beispielsweise die Leistung des Kinderbonus´.

Hinsichtlich der Ansatzbildung für das Haushaltsjahr 2024 gilt sowohl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer als auch für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, dass die Wirkungen der turnusmäßig anstehenden Aktualisierungen der Schlüsselzahlen unberücksichtigt bleiben mussten. Es ist nicht absehbar, in welcher Höhe die zukünftigen Schlüsselzahlen festgelegt werden. Die aktuellen Schlüsselzahlen gelten mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2021 bis zum Haushaltsjahr 2023. Sowohl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer als auch für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wirkte sich die Neufestsetzung der jeweiligen Schlüsselzahl ab dem Haushaltsjahr 2021 positiv aus und führte zu entsprechenden Mehrbeträgen.

Die Kompensationsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich wurden auf der Grundlage der 1. Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2022 eingeplant. Hiernach ergibt sich für das Haushaltsjahr 2022 ein städtischer Betrag von voraussichtlich ca. 678.000,00 €. Für die Festsetzung der Kompensationsleistungen kommen die Schlüsselzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zur Anwendung. Die Fortschreibung der Kompensationsleistungen erfolgte unter Berücksichtigung der Annahmen aus den Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Erträge aus der Hundesteuer sind ab dem Haushaltsjahr 2022 mit 85.000,00 € jährlich konstant bleibend veranschlagt. Das entspricht dem Ansatz des Haushaltsjahres 2021.

Unter die sonstigen Steuern und ähnlichen Abgaben fällt ausschließlich die Vergnügungssteuer mit Erträgen in relativ geringer Höhe (rd. 1.000,00 € p. a.).

### **Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Schlüsselzuweisungen	292	2.892	0	1.841	2.302	1.961
Aufwands- und Unterhaltungspauschale im kommunalen Finanzausgleich	200	215	262	255	266	279

<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Erstattungen aus der Abrechnung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung	437	369	0	0	0	0
Betriebskostenzuschüsse des Kreises für städtische Kindertagesstätten	2.758	3.039	3.251	3.251	3.251	3.251
Betriebskostenzuschüsse des LWL für städtische Kindertagesstätten	117	100	109	109	109	109
Zuweisungen vom Bund	22	25	25	0	0	0
Zuweisung vom Land nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz	346	300	365	305	305	225
Sonstige Zuweisungen vom Land	3.784	888	699	460	372	315
Sonstige Zuweisungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	160	180	133	133	133	133
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	1.233	1.097	1.271	1.332	1.405	1.427
Sonstige Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	109	0	0	0	0
<b>Summe Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	<b>9.349</b>	<b>9.214</b>	<b>6.115</b>	<b>7.686</b>	<b>8.143</b>	<b>7.700</b>

Schlüsselzuweisungen wird die Stadt Sassenberg im Haushaltsjahr 2022 nicht erhalten. Das ergibt sich aus der 1. Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2022, die der Ansatzbildung zugrunde gelegt wurde. Nach dem GFG 2022 ist eine im Verhältnis zum Vorjahr erhöhte Verbundmasse für die gemeindlichen Schlüsselzuweisungen zu Grunde zu legen (ca. +3,5 %). Dabei ist für das GFG 2022, wie bereits für das GFG 2021, besonders zu erwähnen, dass in die Verbundmasse des GFG ein Aufstockungsbetrag des Landes einfließt, der die ansonsten eingetretene Minderung der Verbundmasse infolge der Corona-Pandemie kompensiert. Die Aufstockungsbeträge werden allerdings lediglich als zinslose Kreditierungen gewährt. Eine Rückzahlung soll im Rahmen späterer Gemeindefinanzierungsgesetze in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern und insoweit ggf. vom künftigen Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse erfolgen. Ab dem GFG 2018 bezieht die Verbundmasse die Anhebung des Umsatzsteueranteils der Länder aus den entsprechenden Bundesentlastungen für die Kommunen ein. Das Land Nordrhein-Westfalen leitet diesen Anteil über die GFG-Verbundmasse an die Kommunen weiter.

Nachdem die verschiedenen Parameter zur Bemessung des fiktiven Finanzbedarfs und der fiktiven Steuerkraft der in den Finanzausgleich einbezogenen Gebietskörperschaften in den vergangenen Jahren unverändert geblieben waren, erfolgte nunmehr mit dem GFG 2022 eine Fortschreibung dieser Parameter. Infolge der Umsetzung gutachterlicher Empfehlungen und einer Grunddatenaktualisierung verändern sich die Hauptansatzstafel, die aus dem Grunddatensatz zu entwickelnden Gewichtungsfaktoren der Nebensätze sowie die fiktiven Realsteuerhebesätze im Vergleich zum Vorjahr. Die sich daraus ergebenden Differenzen der Gewichtungsfaktoren zum GFG 2021 werden mit hälftigen Abschlägen umgesetzt, um zu große Umverteilungseffekte zu vermeiden. Die weitere

Umsetzung der Grunddatenaktualisierung ist infolge dessen für das GFG 2023 zu erwarten. Von besonderer Bedeutung sind auf der Seite der fiktiven Bedarfsbemessung für die Stadt Sassenberg sicherlich die Anhebungen des Schüleransatzes und des Soziallastenansatzes. Hinsichtlich der Bemessung der Steuerkraft ist weiter von erheblicher Relevanz, dass mit dem GFG 2022 die fiktiven Hebesätze im Vergleich zum GFG 2021 geändert festgelegt wurden. Um eine realitätsgerechte Abbildung der Einnahmekraft zu erreichen, werden zudem im GFG 2022 nunmehr nach der Rechtstellung (kreisfreie Städte einerseits bzw. kreisangehörige Städte und Gemeinden andererseits) differenzierte fiktive Hebesätze verwendet. Die fiktiven Hebesätze für die Grundsteuern sind mit dem GFG 2022 gegenüber dem GFG 2021 angehoben worden. Für die Gewerbesteuer ergibt sich eine Senkung des fiktiven Hebesatzes.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden Schlüsselzuweisungen in Höhe von ca. 2.890.800,00 € festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich aufgrund der gestiegenen örtlichen Steuerkraft im entsprechenden Referenzzeitraum, dass diese den rechnerischen Finanzbedarf nach der Systematik des kommunalen Finanzausgleichs übersteigt, sodass keine Schlüsselzuweisungen festgesetzt werden. Dabei fließt in die Steuerkraft für den maßgeblichen Referenzzeitraum hälftig die im Jahr 2020 durch Bund und Land geleistete pauschale Gewerbesteuerausgleichszuweisung, die für die Stadt Sassenberg einen Betrag von ca. 3,2 Mio. € ausmachte, mit ein. Für die Stadt Sassenberg tritt somit im Haushaltsjahr 2022 eine sog. Abundanz im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ein. Die Haushaltsplanung sieht für die Haushaltsjahre ab 2023 demgegenüber wieder jährlich hohe Schlüsselzuweisungen vor. Hierbei ist u. a. die angenommene Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens entsprechend rechnerisch berücksichtigt. Bei der Fortschreibung der Schlüsselzuweisungen wurde ferner ein jährlicher Zuwachs der Verbundmasse entsprechend den Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung unterstellt. Die zukünftige Entwicklung der städtischen Steuerkraft und auch des Finanzausgleichs sind aber unwägbar bzw. schwer einzuschätzen.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 ist im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs eine Aufwands- und Unterhaltungspauschale dotiert, die im Haushaltsjahr 2022 nach der 1. Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2022 einen Betrag von rd. 262.000,00 € ausmacht.

Ein Ansatz für die Erstattung aus der Abrechnung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung ist für das Haushaltsjahr 2022 nicht mehr gebildet. Die Abrechnung der Einheitslasten ist mit dem Abrechnungsjahr 2019 im Haushaltsjahr 2021 abgeschlossen.

Zu den bedeutenden Einzelpositionen bei den Zuweisungen und allgemeinen Umlagen zählen aber insbesondere auch die Betriebskostenzuschüsse für die städtischen Kindertagesstätten, die nach dem Gesetz über die frühe Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) gewährt werden. Das KiBiz sah bis zum Kindertagesstättenjahr 2019/2020, somit bis zum 31.07.2020, einen Fördersatz für kommunale Träger von 79 % für Personal- und Sachkosten durch Bezuschussung des Jugendamtes vor. Ende November 2019 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen eine Novelle des KiBiz verabschiedet. Demnach erhöht sich der Fördersatz ab dem Kindertagesstättenjahr 2020/2021, somit ab dem 01.08.2020, auf 87,5 %. Hinsichtlich der Fördergrundlagen wird an sogenannte Kindpauschalen angeknüpft, die sich sehr differenziert am Alter und dem seitens der Erziehungsberechtigten gewünschten bzw. erforderlichen Betreuungsbedarf der Kinder ausrichten. Die Abhängigkeit von dem Betreuungsbedarf macht eine verlässliche Planung der Zuweisungen sehr schwierig.

Die Zuweisungen des Bundes bezogen sich nach dem Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2020 auf Fördermittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (I. Kapitel), und zwar für die Fortführung der energetischen Sanierung von Fenstern im Rathaus. Für das Haushaltsjahr 2021 waren ferner Fördermittel für eine Umrüstung der



Flutlichtanlagen der Kunstrasenplätze in Sassenberg und Füchtorf auf LED berücksichtigt (jeweils 12.500,00 €). Die Flutlichtumrüstung ist zwar bereits umgesetzt worden, der Fördermittelzufluss steht aber noch aus, weshalb eine Neuveranschlagung erfolgte.

Die Ansätze für die erwarteten Landesmittel nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sind ab dem Haushaltsjahr 2022 abermals von bislang 300.000,00 € auf nunmehr 225.000,00 € je Haushaltsjahr abgesenkt worden. Dabei sind im Wesentlichen zwei Faktoren zu Grunde gelegt. Einerseits wird davon ausgegangen, dass es nicht in nennenswertem Umfang zu Neuzuweisungen von Flüchtlingen und Asylbewerbern aus dem Rechtskreis, für den die Stadt Sassenberg die Leistungspflicht trifft, kommt. Andererseits wird erwartet, dass zunehmend Asylverfahren abgeschlossen werden, sodass - im Falle eines positiven Verfahrensabschlusses - die Leistungsverpflichtung für diesen Personenkreis für die Stadt Sassenberg im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes entfällt und die Leistungspflicht auf das Jobcenter des Kreises Warendorf übergeht (Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch). Entsprechend entfällt auch der Anspruch auf Landeszuweisungen. Landeszuweisungen werden grundsätzlich allerdings auch nur zeitlich befristet weitergewährt, wenn Asylverfahren negativ abgeschlossen werden. Für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024, also zeitlich befristet, ist nunmehr eine zusätzliche Zuweisungskomponente für den pauschalen Ausgleich von Aufwendungen für geduldete Personen vorgesehen. Diesbezüglich ergibt sich für das Haushaltsjahr 2022 ein Betrag in Höhe von 140.000,00 €. Unter dessen Berücksichtigung steigt der Gesamtansatz der Zuweisungen vom Haushaltsjahr 2021 zum Haushaltsjahr 2022 auf dann 365.000,00 € an.

Die sonstigen Zuweisungen des Landes nehmen verschiedene Zuweisungsarten für laufende Zwecke auf. Hierunter fallen u. a. die Landeszuweisungen für die Schülerbetreuung an den städtischen Schulen, die Zuweisungen des Landes für die Offene Ganztagsgrundschule, Zuweisungen für die Familienzentren, für die Unterhaltung der Kriegsgräber oder für Denkmalschutzmaßnahmen. Ebenso ist hier der Einsatz der Schul- und Bildungspauschale für konsumtive Zwecke ausgewiesen. Das hohe Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2020 bei dieser Position nimmt die einmalige Gewerbesteuerausgleichszuweisung in Höhe von ca. 3.191.800,00 € auf. Im betrachteten Planungszeitraum sind nur für die Jahre 2021 bis 2023 Beträge aus dem konsumtiven Einsatz der Schul- und Bildungspauschale berücksichtigt (2021 = 171.000,00 €, 2022 = 292.000,00 € und 2023 = 88.000,00 €). In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 sind weiter hohe Beträge aus der Weiterleitung der Integrationspauschale des Bundes durch das Land berücksichtigt. Für den im Haushaltsjahr 2019 festgesetzten und ausgezahlten Betrag in Höhe von 407.700,00 € erfolgte eine Abgrenzung und periodische Zuordnung zu dem Haushaltsjahr 2019 und den folgenden Haushaltsjahren entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszeitraum. Damit ergibt sich für den hier betrachteten Zeitraum folgende Aufteilung: 2020: ca. 139.800,00 € und 2021: 128.000,00 €. Für die Haushaltsjahre ab 2022 ist nicht davon auszugehen, dass das Land Mittel des Bundes weiterleiten wird, sodass entsprechend keine zusätzlichen Beträge in der Haushaltsplanung berücksichtigt sind.

Unter die sonstigen Zuweisungen des Landes fallen in den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 auch höhere Förderbeträge aus der vorgesehenen Umsetzung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (konsumtiver Anteil). Zuwendungsbeträge sind in den genannten Jahren in Höhe von jeweils 56.400,00 € veranschlagt. Zu den sonstigen Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke waren im Haushaltsjahr 2021 auch Förderbeträge für die Renaturierung der Bever - Bereich Harkotten - berücksichtigt. Das machte nach der Veranschlagung ein Betrag in Höhe von 202.400,00 € aus. Ergänzend waren für diese Maßnahmen auch Mittel des Kreises Warendorf vorgesehen, die im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 50.600,00 € veranschlagt waren. Im Übrigen sind unter den Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden Förderungen des Kreises Warendorf vor allem für Zwecke der Schulen und der Jugendbegegnungsstätten erfasst.

Unter den Erträgen für die Auflösung von Sonderposten sind die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus der allgemeinen Investitionspauschale, der Schul- und Bildungspauschale, der Sportpauschale, der Feuerschutzpauschale, spezieller Landeszuweisungen und sonstiger Zuweisungen Dritter veranschlagt. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich dabei nach der Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände, auf die sich die Zuweisungen beziehen. Die Verwendung der Pauschalzuweisungen steht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im eigenen Ermessen.

Unter die sonstigen Zuwendungen und allgemeinen Umlagen als Restsaldo fallen sonstige Zuschüsse von Dritten für laufende Zwecke. Das Aufkommen schwankt in Abhängigkeit von den verschiedenen Bedarfen bzw. geförderten Zwecken, für die Zuwendungen gewährt werden. Ausgewiesen war für den aktuellen Betrachtungszeitraum lediglich im Haushaltsjahr 2021 ein Ansatz in Höhe von 109.000,00 €, der sich auf die Renaturierungsmaßnahme Hessel/Speckengraben in Gröblingen bezieht, und zwar für die Bereitstellung entsprechender Flächen. Im Haushaltsvollzug ist dieser Betrag allerdings unter der Position der sonstigen ordentlichen Erträge gebucht worden und nicht unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen.

### Sonstige Transfererträge

<b>Sonstige Transfererträge (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Transfererträge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	14	16	16	16	16	16
Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
<b>Summe sonstige Transfererträge</b>	<b>14</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>

Die Transfererträge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen sich auf den Ersatz von Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen. Der Gesamtansatz wurde gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 beibehalten.

### Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Verwaltungsgebühren	97	103	100	100	100	100
Abfallentsorgungsgebühren	1.149	1.166	1.260	1.260	1.260	1.260
Gewässerunterhaltungsgebühren	124	132	132	132	132	132
Friedhofsgebühren	128	149	149	149	149	149
Straßenreinigungsgebühren	57	58	61	61	61	61
Benutzungsgebühren Übergangsheime	428	412	412	412	412	412
Benutzungsgebühren Frei- und Strandbad	80	100	100	100	100	100
Elternanteil Offene Ganztagsgrundschule	23	35	55	55	55	55
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	882	878	897	937	975	1.015

<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	33	36	52	34	34	34
<b>Summe öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>3.001</b>	<b>3.069</b>	<b>3.218</b>	<b>3.240</b>	<b>3.278</b>	<b>3.318</b>

Unter die Verwaltungsgebühren fallen beispielsweise die Gebühren des Bürgerservices Einwohner- und Gewerbetwesen oder des Standesamtes sowie sonstige Gebühren für Amtshandlungen gemäß den gesetzlichen oder ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die Abfallentsorgungsgebühren sind gemäß der Gebührenkalkulation für diesen Bereich für das Jahr 2022 mit 1.260.000,00 € eingestellt. Das Gebührenaufkommen ist im Teilergebnisplan des Produktes 11.01.01 -Abfallbeseitigung und -entsorgung- differenziert erläutert. In die Kalkulation ist eine Kostenüberdeckung aus Vorjahren in Höhe von 18.600,00 € einbezogen, die im Haushaltsplan als Ertrag aus der Auflösung eines Sonderpostens für den Gebührenausgleich darzustellen ist.

Anstelle der bis zum Jahr 2018 erhobenen Wasserverbandsgebühren traten ab dem Jahr 2019 die Gewässerunterhaltungsgebühren auf der Grundlage der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW in der Stadt Sassenberg. Das veranschlagte Aufkommen aus den Gewässerunterhaltungsgebühren entspricht in etwa dem zuvor veranschlagten Aufkommen aus den Wasserverbandsgebühren. Bei den Gewässerunterhaltungsgebühren wird nun allerdings zusätzlich der für die Veranlagung entstehende administrative Aufwand mit über die Gebühren umgelegt, sodass sich etwas höhere jährliche Gesamtbeträge ergeben. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 wurde der Ansatz aus Gewässerunterhaltungsgebühren in Höhe von 132.000,00 € beibehalten. Dieser Betrag ergibt sich auf Basis der aktuellen Gebührenkalkulation.

Die Friedhofsgebühren sind auf der Grundlage der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2022 unverändert zum Vorjahr mit 149.000,00 € eingestellt.

Die Straßenreinigungsgebühren sind für das Jahr 2022 mit 60.600,00 € beplant. Die voraussichtlichen Gebühren ergeben sich aus der entsprechenden Gebührenkalkulation. Seit dem Kalkulationsjahr 2012 erfolgt auf Grund von rechtlichen Erwägungen und auch unter dem Blickwinkel der Gebührengerechtigkeit eine Herausnahme der Winterwartung aus der Gebührenkalkulation, sodass die entsprechenden Aufwendungen nun nicht mehr auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden, sondern zu Lasten des allgemeinen Haushalts gehen.

Nach den bekannten Belegungszahlen und der angenommenen zukünftigen Entwicklung sind die Benutzungsgebühren für die städtischen Übergangsheime für das Haushaltsjahr 2022 weiterhin mit insgesamt 412.320,00 € veranschlagt. Dieser Ansatz des Haushaltsjahres 2022 ist auch für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums beibehalten worden.

Die Benutzungsgebühren für das Frei- und Strandbad sind mit jährlich 100.000,00 € eingestellt. Die Erträge aus den Benutzungsgebühren für das Frei- und Strandbad sind witterungsabhängig und können im Vorhinein zwangsläufig nicht sicher prognostiziert werden. Der Ansatz versteht sich deshalb als durchschnittlicher Erfahrungswert.

Der Elternanteil für die Offene Ganztagsgrundschule richtet sich nach der zu Grunde liegenden Satzung und berücksichtigt die erwarteten Teilnehmerzahlen. Die erhöhten Teilnehmerzahlen begründen auch die Anhebung des Ansatzes von 35.000,00 € im Haushaltsjahr 2021 auf 55.000,00 € ab dem Haushaltsjahr 2022.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge beziehen sich ausschließlich auf die Anliegerbeiträge für den Straßen- und Wegebau nach dem Baugesetzbuch bzw. nach dem Kommunalabgabengesetz. Die ertragswirksame Auflösung der gebildeten Sonderposten wird gemäß der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände vorgenommen. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge bilden einen Gegenposten zu den Belastungen aus den bilanziellen Abschreibungen.

Unter die sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte fallen beispielsweise die Nutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte, die Kostenersätze für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr oder die Sondernutzungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze. Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden hier ggf. ausgewiesen.

### Privatrechtliche Leistungsentgelte

<b>Privatrechtliche Leistungsentgelte (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen etc.	80	83	83	83	83	83
Erträge aus Verkauf	98	146	158	158	158	158
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	16	41	41	41	41	41
<b>Summe privatrechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>194</b>	<b>270</b>	<b>282</b>	<b>282</b>	<b>282</b>	<b>282</b>

Unter die Mieten, Pachten, Erbbauzinsen etc. fallen u. a. die Mieten für die stadteigenen Wohnungen, Mieten bzw. Pachten für sonstige Liegenschaften, die Pachten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke oder die Pachten für städtische Dachflächen für Photovoltaikanlagen als die größten Posten.

Bei den Erträgen aus Verkauf sind regelmäßig insbesondere die Essensgelder aus den Schulen und den städtischen Kindertagesstätten relevant. Für die Essensgelder in der Offenen Ganztagschule erfolgte eine Anhebung der Ansätze aufgrund der höheren Teilnehmerzahl. Entsprechendes gilt für einzelne städtische Kindertagesstätten. Weitere Erträge aus Verkauf betreffen beispielsweise den Verkauf von Nutzholz.

Bei den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten sind etwa die Entgelte für Ferienbetreuungsangebote des Jugendzentrums, für Sonder- und technische Hilfsleistungen der Feuerwehr, für Leistungen des Verkehrsamtes, Erstattungen von Telefongebühren oder Energieeinspeisevergütungen in die Ansatzbildung einbezogen.

### Kostenerstattungen und Kostenumlagen

<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Kostenerstattungen bzw. -umlagen von den städtischen Eigenbetrieben	357	342	342	342	342	342
Sonstige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	174	80	80	74	80	80
<b>Summe Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>	<b>531</b>	<b>422</b>	<b>422</b>	<b>416</b>	<b>422</b>	<b>422</b>

Unter den Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen von den Eigenbetrieben werden Leistungen vergütet, die seitens der Kernverwaltung für die Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserwerk erbracht werden. Hierunter fallen sowohl Personal- als auch Sachkosten.

Die sonstigen Kostenerstattungen und Kostenumlagen beziehen als größere Positionen regelmäßig ein: Erstattungen der Duales System Deutschland GmbH, Erstattungen von Mutterschaftsgeld durch Krankenkassen und Kostenerstattungen durch Dritte für Planungsleistungen, einbezogen sind aber auch Kostenerstattungen des Bundes u. a. für Leistungen im Rahmen des Katastrophenschutzes sowie Erstattungen für die Durchführung von Wahlen. Das erhöhte Ergebnis im Jahr 2020 begründet sich insbesondere mit Mehrbeträgen bei den Erstattungen von Mutterschaftsgeld durch Krankenkassen. Der etwas geringere Betrag im Haushaltsjahr 2023 ergibt sich, da in diesem Jahr keine Erstattungen für die Durchführung von Wahlen eingeplant sind.

### Sonstige ordentliche Erträge

<b>Sonstige ordentliche Erträge (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Konzessionsabgaben Strom und Gas	383	374	376	376	376	376
Konzessionsabgabe vom Wasserwerk	73	106	124	124	124	124
Erträge aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens	58	23	64	0	0	0
Erträge aus Ausgleichsleistungen in Umlegungsverfahren nach dem BauGB	0	450	950	1.450	0	0
Sonstige ordentliche Erträge	306	75	76	76	76	76
<b>Summe sonstige ordentliche Erträge</b>	<b>820</b>	<b>1.028</b>	<b>1.590</b>	<b>2.026</b>	<b>576</b>	<b>576</b>

Die Konzessionsabgaben für Strom und Gas sind im Haushaltsjahr 2022 und in den Folgejahren mit insgesamt 376.000,00 € veranschlagt. Die Konzessionsabgaben sind von den anfallenden Umsätzen abhängig. Gegenüber dem Vorjahresansatz 2021 wurden die Konzessionsabgaben um insgesamt 2.000,00 € pro Jahr geringfügig erhöht.

Die Konzessionsabgabe vom Eigenbetrieb Wasserwerk ist für das Haushaltsjahr 2022 sowie die Folgejahre mit je 124.000,00 € berücksichtigt.

Aufgrund der vorgesehenen Veräußerung von Gewerbeflächen sind für das Haushaltsjahr 2022 Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken mit 64.000,00 € gezielt beplant. Entsprechende Erträge fallen aus haushaltsrechtlichen Gründen nur bei einem Verkauf von Vermögenswerten des Umlaufvermögens an. Gewinne aus Vermögensveräußerungen des Anlagevermögens sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Für den Finanzplanungszeitraum ist in großem Umfang die Veräußerung von Wohnbauflächen beabsichtigt, insbesondere durch Aufgabe des bisherigen Rasensportplatzes im Herxfeld. Diesbezüglich erfolgte eine Berücksichtigung als Verkauf von Anlagevermögen, sodass entsprechend keine Erträge eingestellt sind. Hinsichtlich der ggf. aus Umlegungsverfahren in das Eigentum der Stadt Sassenberg übergehenden Grundstücke erfolgt ein gezielter Zugriff ggf. im Zuge der kommenden Haushaltsplanungen.

Zur Umsetzung von Bodenneuordnungen im Zuge der Ausweisung von Wohnbauflächen erfolgen verschiedene Umlegungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches. Für das Haushaltsjahr 2021 waren Ausgleichsleistungen der Umlegungsbeteiligten in Höhe von 450.000,00 € veranschlagt, die sich auf das Umlegungsverfahren „Nördlich des Steinbrinks“ bezogen. Diese Ausgleichsleistungen sind infolge Verzögerungen im Fortgang dieses Verfahrens noch nicht entstanden und sind, angepasst an das geänderte bauplanungsrechtliche Vorhaben, neu veranschlagt worden. Nunmehr sind für das Haushaltsjahr 2022 Ausgleichsleistungen für das Umlegungsverfahren „Schürenstraße/Christian-Rath-Straße“ in Höhe von 950.000,00 € veranschlagt worden. Für das Haushaltsjahr 2023 sind Ausgleichsleistungen für das Umlegungsverfahren „Nördlich des Steinbrinks“ in Höhe von 700.000,00 € und für das Umlegungsverfahren „Sassenberger Straße – Östliche Erweiterung“ in Höhe von 750.000,00 € eingestellt. Teilweise ist dabei angenommen worden, dass die Ausgleichsleistungen nicht in Geld erbracht werden, sondern im Abfindungswege durch Übertragung von Grundstücken. Einzelheiten ergeben sich aus den Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltspositionen. Abweichungen von dieser Planung wären bei Fortschreibung der Finanzplanung bzw. bei der Buchung der Geschäftsvorfälle entsprechend zu berücksichtigen.

Die nicht weiter differenziert aufgeführten sonstigen ordentlichen Erträge (Restsaldo) nehmen z. B. Erträge aus Nebenforderungen (Mahn- und Vollstreckungsgebühren etc.), Stundungs- und Nachforderungszinsen, Verwarn- und Bußgelder, Versicherungsleistungen für Schadensfälle oder Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen oder Wertberichtigungen auf. Das erhöhte Ergebnis im Haushaltsjahr 2020 ergibt sich durch verschiedene Geschäftsvorfälle bzw. Sachverhalte, z. B. durch die Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigungen auf Forderungen, durch höhere Beträge aus Nebenforderungen im Zuge von Mahn- und Beitreibungsmaßnahmen, durch höhere Nachforderungszinsen für Gewerbesteuern sowie durch höhere Beträge aus Schadensersatz-/Versicherungsleistungen.

## Finanzerträge

<b>Finanzerträge (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Finanzerträge Eigenbetriebe	314	272	272	267	267	267
Zinserträge Kreditinstitute/ Dividenden aus Beteiligungen/ sonstige Finanzerträge	1	1	1	1	1	1
Verwarentgelte/Negativzins für Guthaben	-13	-5	-30	-1	-1	-1
<b>Summe Finanzerträge</b>	<b>302</b>	<b>268</b>	<b>243</b>	<b>267</b>	<b>267</b>	<b>267</b>

Die Finanzerträge von den Eigenbetrieben beziehen sich auf die Eigenkapitalverzinsung des Abwasserwerks. Für das Haushaltsjahr 2022 ist eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 272.300,00 € in die Planung einbezogen. Ab dem Haushaltsjahr 2023 wurde der jeweilige Ansatz auf 266.500,00 € pro Jahr abgesenkt.

Zu den Dividenden aus Beteiligungen und sonstigen Finanzerträgen zählen die Dividende der RWE AG sowie die Dividende der Volksbank eG. Die Dividende der RWE AG ist ab dem Haushaltsjahr 2022 mit jeweils 1.00,00 € p. a. für den städtischen Aktienbestand von 820 Aktien berücksichtigt.

Zinserträge sind nicht geplant.

Seit einiger Zeit erheben die Kreditinstitute, zu denen die Stadt Sassenberg Geschäftsbeziehungen unterhält, aufgrund der aktuellen Finanzmarktlage Verwarentgelte bzw.

Negativzinsen für Guthaben, die einen bestimmten Sockelbetrag übersteigen. In der vorliegenden Haushaltsplanung sind weiterhin Ansätze für Verwarentgelte in die Haushaltsplanung einbezogen. Dabei ist für das laufende Haushaltsjahr 2022 der höchste Planbetrag mit 30.000,00 € eingestellt. Aufgrund der Annahme, dass der Liquiditätsbestand im laufenden Haushaltsjahr deutlich abgebaut werden wird, sind für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums nur noch Pauschalbeträge in Höhe von jeweils 1.000,00 € berücksichtigt. Aufgrund haushaltsrechtlicher und finanzstatistischer Vorgaben sind diese Beträge von den Erträgen abzusetzen, also als negative Erträge zu planen und zu buchen.

### Außerordentliche Erträge

<b>Außerordentliche Erträge (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Außerordentliche Erträge zur Isolierung der Mindererträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	0	730	571	596	630	662
Außerordentliche Erträge zur Isolierung der Mindererträge aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	0	51	10	2	2	2
Außerordentliche Erträge zur Isolierung von Mehraufwendungen für ordnungsbehördliche Maßnahmen	0	20	15	5	0	0
<b>Summe außerordentliche Erträge</b>	<b>0</b>	<b>801</b>	<b>596</b>	<b>603</b>	<b>632</b>	<b>664</b>

Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) regelt u. a., dass bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu prognostizieren ist. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2022 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2022 vorzunehmen. Die Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans. Ihr liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gem. § 84 GO für das Haushaltsjahr 2022 ff., welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde. Die so prognostizierte Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dies ist im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern. Die Nebenrechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen.

Mit späterer tatsächlicher Buchung der außerordentlichen Erträge wird gleichzeitig nach dem vorgenannten Gesetz eine so genannte Bilanzierungshilfe zu aktivieren sein. Die mit dem Jahresabschluss 2020 grundsätzlich erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Den zur Anwendung des NKF-CIG Verpflichteten steht im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten, noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.

Die vorliegende Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2022 und die mittelfristige Finanzplanung bis zum Haushaltsjahr 2025 berücksichtigt im Isolierungswege nach dem NKF-CIG außerordentliche Erträge betreffend die Mindererträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die Mindererträge aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und die Mehraufwendungen für ordnungsbehördliche Maßnahmen. Einzelheiten zur Ermittlung der Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Vorbericht.

Für das Haushaltsjahr 2020 sind nach dem Rechnungsergebnis keine Corona-bedingten Finanzschäden isoliert worden. Bund und Land haben im Haushaltsjahr 2020 Gewerbesteuerausgleichszuweisungen zum pauschalen Ausgleich von Coronaschäden geleistet. Die Gewerbesteuerausgleichszuweisung machte für die Stadt Sassenberg einen Betrag in Höhe von ca. 3.191.800,00 € aus. Damit sind die im Einzelnen eingetretenen Corona-bedingten Finanzschäden überkompensiert worden, sodass nach der vorgegebenen Saldierung von eingetretenen Finanzschäden und Corona-bedingten Mehrerträgen eine Isolierung von Corona-bedingten Schäden ausschied.

Hinsichtlich der zukünftig zu aktivierenden Bilanzierungshilfe ist planerisch zugrunde gelegt, dass im Haushaltsjahr 2025 eine erfolgsneutrale Ausbuchung gegen die allgemeine Rücklage erfolgen wird. Hierüber hat der Rat zu gegebener Zeit Beschluss zu fassen.

### Personalaufwendungen

<b>Personalaufwendungen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Dienstaufwendungen und dgl.	6.526	6.566	6.989	7.020	7.070	7.144
Beiträge zu Versorgungskassen	423	452	489	475	480	485
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	1.140	1.135	1.228	1.276	1.289	1.302
Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl.	33	40	31	31	31	31
Zuführung/Inanspruchnahme Pensionsrückstellungen	365	263	287	266	288	312
Zuführung/Inanspruchnahme Beihilferückstellungen	130	91	83	80	86	92
<b>Summe Personalaufwendungen</b>	<b>8.617</b>	<b>8.547</b>	<b>9.107</b>	<b>9.148</b>	<b>9.244</b>	<b>9.366</b>

Die Veranschlagung der Personalaufwendungen erfolgte auf der Grundlage des Stellenplans bzw. der aktuellen Stellenbesetzung. Eingerechnet wurden ferner die bereits bekannten und angenommenen gesetzlichen und tariflichen Änderungen bzw. Aspekte. Hinsichtlich der Vergütung der tariflich Beschäftigten ist die tarifliche Erhöhung ab dem 01.04.2022 berücksichtigt, die durchschnittlich ca. 1,8 % ausmacht. Bezüglich der Besoldung der Beamtinnen und Beamten wurde für die Bildung der Haushaltsansätze keine Steigerungsrate für das Haushaltsjahr 2022 angesetzt, da entsprechende Besoldungserhöhungen für dieses Haushaltsjahr nicht vorgesehen sind. Des Weiteren sind zu der Veranschlagung der Personalaufwendungen die Auswirkungen von Stellenausweitungen in einzelnen Aufgabenbereichen auf der Grundlage des Stellenplans in die Ansatzbildung eingeflossen.

Für die weiteren Jahre der laufenden Finanzplanung bis zum Haushaltsjahr 2025 erfolgte eine Fortschreibung der Personalaufwendungen in Anlehnung an die früheren Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung unter Annahme einer linearen Steigerung von 1,0 % pro Jahr, hier unter Einschluss angenommener gesetzlicher und tariflicher Einflüsse. Die aktuellen Orientierungsdaten weisen für



Personalaufwendungen keine Werte mehr aus. Die Be- und Entlastungen aus der Abwicklung der Personalrückstellungen wurden hierzu ergänzend berücksichtigt.

Bezüglich der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamtinnen und Beamten wurde grundlegend auf die Wertermittlung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster (kvw), abgestellt. Die Zuführungsbeträge zu den Pensions- und Beihilferückstellungen sind mit Einführung der Buchführung nach dem NKF jährlich zu erwirtschaften. Dies soll die tatsächlichen Belastungen im Personalbereich abbilden und durch die aktuelle Erwirtschaftung der Aufwendungen für eine intergenerative Gerechtigkeit sorgen. Die Beträge sind erfolgs-, aber nicht zahlungswirksam. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums wurde ein Vorsichtszuschlag angesetzt, indem zu den Fortschreibungswerten aus der Vorausschau des Gutachtens ab 2022 ein jährlicher Erhöhungsfaktor von 3,0 % hinzugerechnet wurde. Weiterhin wurde aufgrund des Kostenentwicklungstrends im Krankenhilfebereich entsprechend der gutachterlichen Empfehlung ein Zuschlag von 2,0 % pro Jahr hinzugerechnet.

Ferner wurde in Eigenberechnung berücksichtigt, dass im Jahr 2021 durch Pensionierungen Wechsel von den aktiven Beschäftigten zu den Versorgungsempfängern erfolgt sind. Für eine Neueinstellung haben die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster, eine Wertermittlung zur Verfügung gestellt, die bei der Fortschreibung der Personalrückstellung einberechnet wurde.

Ab dem Haushaltsjahr 2021 ergeben sich auch wieder in geringem Umfang Auswirkungen aus der Inanspruchnahme bzw. Gewährung von Altersteilzeit. Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 waren entsprechende Beträge nicht mehr berücksichtigt, da mit Ablauf des Jahres 2018 alle betreffenden Personen aus dem aktiven Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden waren.

Bezüglich der Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl. ist auf den Beitritt zur kwv-Beihilfeumlagegemeinschaft zum 01.01.2012 hinzuweisen.

Hinsichtlich der Personalaufwendungen ist zu berücksichtigen, dass in größerem Umfang Erstattungen von Personalaufwendungen durch Dritte erfolgen. Zu nennen sind hier insbesondere die Betriebskostenzuschüsse für die städtischen Kindertagesstätten oder die Erstattungen durch die städtischen Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserwerk. Wegen des Grundsatzes der Bruttoveranschlagung dürfen die Erstattungsleistungen von den Personalaufwendungen nicht abgesetzt werden. Bei einer Betrachtung der Nettobelastung im Personalbereich wären diese Erstattungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch und vor allem für interkommunale Vergleiche, da die Bruttopersonalaufwendungen z. B. durch den Betrieb der zurzeit fünf Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft erhöht sind.

## Versorgungsaufwendungen

<b>Versorgungsaufwendungen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Versorgungsbezüge	17	0	0	0	0	0
Beiträge zu den Versorgungskassen Beamtinnen/Beamte	326	350	350	350	350	350
Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger	100	85	95	95	95	95
Zuführung/Inanspruchnahme Pensionsrückstellungen	15	-37	29	21	8	3

<b>Versorgungsaufwendungen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Zuführung/Inanspruchnahme Beihilferückstellungen	78	34	42	39	36	34
<b>Summe Versorgungsaufwendungen</b>	<b>536</b>	<b>432</b>	<b>516</b>	<b>505</b>	<b>489</b>	<b>482</b>

Die Beiträge zu den Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte und die Beihilfen, Unterstützungsleistungen etc. für Versorgungsempfänger wurden auf der Grundlage der Erfahrungswerte aus Vorjahren eingestellt. Hinsichtlich der Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger wurde ebenfalls grundlegend auf die Wertermittlung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster (kvw), abgestellt, wobei auch hier für die Pensionsrückstellungen zusätzlich ein Vorsichtszuschlag für die Haushaltsjahre ab 2022 - auch für eventuelle Besoldungserhöhungen - angesetzt wurde. Bei den Beihilferückstellungen wurde auch für die Versorgungsempfänger ein erhöhender Korrekturfaktor aufgrund des allgemeinen Kostenentwicklungstrends berücksichtigt.

Bezüglich der Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger ist auch hier der Beitritt zur kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft zum 01.01.2012 zu erwähnen.

Hinsichtlich der zwischenzeitlichen Pensionierung von Beamtinnen und Beamten im Jahr 2021 wurden die zuvor unter den Personalaufwendungen geführten Zuführungsbeiträge zu Personalarückstellungen nunmehr in der fortgeschriebenen Finanzplanung entsprechend umgliedert.

### **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	891	1.602	1.630	582	316	324
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	357	786	1.024	756	721	667
Kostenerstattung an den Wasser- und Bodenverband	120	132	132	132	132	132
Kostenerstattung an die Eigenbetriebe	2	5	5	5	5	5
Reinigung und Energie für die Grundstücke und baulichen Anlagen	665	687	692	683	683	683
Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Grundstücke und baulichen Anlagen	526	351	574	568	568	568
Sonstige Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	295	609	394	388	388	388
Haltung von Fahrzeugen	122	151	154	154	154	154
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	63	140	120	113	113	113
Aufwendungen für Lernmittel	46	67	67	67	67	67

<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Kosten für auszugebende Mittagessen etc.	90	141	153	153	153	153
Planungs- und Vermessungskosten	137	634	417	379	85	85
Schülerbeförderung	162	155	155	155	155	155
Kosten der Abfallbeseitigung	1.144	1.174	1.274	1.273	1.273	1.273
Kosten der Straßenreinigung	88	108	111	111	111	111
Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	316	669	753	654	553	471
<b>Summe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>5.024</b>	<b>7.411</b>	<b>7.655</b>	<b>6.173</b>	<b>5.477</b>	<b>5.349</b>

Unter den Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sind sämtliche Aufwendungen veranschlagt, die dazu dienen, die Grundstücke und baulichen Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Hauptmerkmal der Aufwendungen ist, dass sie durch die gewöhnliche Nutzung des Gegenstandes veranlasst werden. Unter diese Aufwandsart fallen beispielsweise sämtliche Sanierungsaufwendungen, die Abwicklung von Schadensfällen und sonstige Unterhaltungsaufwendungen, soweit sie nicht aktivierungspflichtig sind.

Für das Haushaltsjahr 2022 sind wiederum hohe Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen ausgewiesen. Dies findet seine Ursache in verschiedenen finanzmittelintensiven Maßnahmen an städtischen Gebäuden und Anlagen, bedingt überwiegend durch entsprechenden Sanierungsbedarf bzw. zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten. Die Maßnahmen können nur zu einem geringen Anteil durch Zuwendungen einschließlich Einsatz der Schul- und Bildungspauschale mitfinanziert werden. Im Haushaltsjahr 2022 sind auch wieder Beträge zur Räumung bzw. Baufeldfreimachung von städtischen Grundstücken veranschlagt. Hier erfolgte eine konsumtive Darstellung unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Einzelheiten ergeben sich für diese Teilposition aus den Erläuterungen zum Produkt 01.10.04 -Instandhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen-. Dort sind die vorgesehenen bedeutsameren Maßnahmen einzeln aufgeführt.

Die Unterhaltungsaufwendungen für das sonstige unbewegliche Vermögen betreffen vorwiegend die Straßenkörper einschließlich Brücken. Erläuterungen hierzu finden sich im Teilergebnisplan zum Produkt 12.01.02 -Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen-. Hier sind die vorgesehenen bedeutsameren Maßnahmen im Einzelnen ausgewiesen.

Im Zuge dieses Vorberichtes sollen die wesentlichen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die sonstigen Unterhaltungsmaßnahmen, die für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehen sind, nochmals herausgestellt werden. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- St.-Nikolaus-Schule: Sanierung Dachüberstände/Kunststoffpaneele = 53.000,00 €
- Sekundarschule (Standort I, Im Herxfeld): Austausch Abwasserleitungen sowie Trinkwasserleitungen nach Gutachten = 50.000,00 €
- Kleine Herxfeldhalle: Erneuerung Hallenboden = 145.000,00 €
- Rathaus: Sanierung und Ausbau Dachgeschoss Altbau = 200.000,00 €
- Sportlerheim Sassenberg: Umbau Dachgeschoss = 323.000,00 €
- Waldstadion: Erneuerung Tribünenverkleidung = 52.000,00 €

- Wirtschaftswege: Sanierung gemäß Erörterung des Unterausschusses Straßen und Wirtschaftswege/ Beschluss des Infrastrukturausschusses = 440.000,00 €
- Brückendurchlass Kristianengraben Strothoff Nr. 18: Sanierung = 140.000,00 €
- Brücke Speckengraben Venn Nr. 12: Erneuerung Geländer Brücke = 67.000,00 €

Soweit Instandsetzungs- oder Sanierungsmaßnahmen erfolgen, werden sich damit in den Folgejahren grundsätzlich geringere Unterhaltungsmaßnahmen für den jeweiligen Immobilienbestand ergeben und der Vermögensgegenstand bleibt wie vorgesehen nutzbar. Energetische Maßnahmen führen zu einer Senkung der laufenden Kosten für Energiebezug.

Die Kostenerstattung an den Wasser- und Bodenverband wird für die Unterhaltung von Gewässern nach dem Landeswassergesetz entrichtet. Die veranschlagten Aufwendungen fließen als Hauptposition in die veranschlagten Erträge ein, die von den Abgabepflichtigen als Gewässerunterhaltungsgebühren erhoben werden.

Die Ansätze für Kostenerstattungen an die städtischen Eigenbetriebe sind vorsorglich, vor allem für mögliche Personalgestellungen, gebildet worden.

Die Aufwendungen für Reinigung, Energie, Steuern, Abgaben und Versicherungen etc. für die Grundstücke und baulichen Anlagen sind überwiegend zentral im Produkt 01.10.01 -Verwaltung und Bewirtschaftung kommunaler Gebäude- veranschlagt. Bei der Veranschlagung wurden die Erfahrungswerte aus der Vergangenheit sowie die erwarteten Entwicklungen berücksichtigt.

Unter die sonstigen Bewirtschaftungsaufwendungen für die Grundstücke und baulichen Anlagen fallen u. a. die Entwässerungsgebühren der Stadt für die kommunalen Straßen, Wege und Plätze, die an das Abwasserwerk zu entrichten sind (ab dem Haushaltsjahr 2022 mit 182.600,00 € p. a. veranschlagt), ferner die Bewirtschaftungsaufwendungen für die Friedhöfe und die sonstigen städtischen Liegenschaften.

Unter der Position „Haltung von Fahrzeugen“ sind sämtliche Aufwendungen für die Haltung und Instandsetzung von PKW, LKW, motorisierten Spezialfahrzeugen, sonstigen Kraftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen, z. B. für die Betriebs- und Schmierstoffe, Reifenerneuerung, Pflege- und Inspektionskosten veranschlagt. Die Aufwendungen sind überwiegend zentral innerhalb des Produktes 01.05.01 -Zentrale Dienstleistungen- eingestellt, teilweise aber auch innerhalb anderer Produkte, z. B. 02.07.01 -Feuer- und Bevölkerungsschutz- oder 03.01.04 -Schülerbeförderung-.

In die Position „Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens“ fallen die Aufwendungen für die Unterhaltung und Instandsetzung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der Betriebsvorrichtungen und Ähnliches.

Die übrigen im Zahlentableau differenziert aufgeführten Teilansätze sind speziell einzelnen Produkten zuzuordnen; dort sind die Beträge in der Regel auch erläutert.

### **Bilanzielle Abschreibungen**

<b>Bilanzielle Abschreibungen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Abschreibungen auf immaterielles Vermögen	3	3	2	3	2	1

<b>Bilanzielle Abschreibungen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Abschreibungen auf Gebäude etc.	1.382	1.252	1.248	1.329	1.390	1.231
Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen	1.225	1.316	1.320	1.426	1.489	1.558
Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen etc.	303	303	305	362	383	387
Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	391	403	584	474	453	466
<b>Summe bilanzielle Abschreibungen</b>	<b>3.304</b>	<b>3.277</b>	<b>3.459</b>	<b>3.594</b>	<b>3.717</b>	<b>3.643</b>

Die Planwerte der bilanziellen Abschreibungen für die bereits vorhandenen Vermögensgegenstände wurden für die Haushaltsplanung 2022 aus der Anlagenbuchhaltung gewonnen. Die entstehenden Abschreibungen aus dem Neuzugang von Anlagen wurden über die gebildeten Haushaltsansätze in die Finanzplanung einbezogen.

### **Transferaufwendungen**

<b>Transferaufwendungen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Allgemeine Kreisumlage	6.257	5.702	6.141	5.963	5.977	6.016
Jugendamtsumlage	3.320	3.725	4.291	4.265	4.275	4.303
Gewerbesteuerumlage	496	539	544	544	544	544
Finanzierungsbeteiligung Fonds „Deutsche Einheit“	11	0	0	0	0	0
Krankenhausumlage	212	225	225	225	225	225
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	478	693	623	623	623	623
Zweckverbandsumlagen	28	30	30	30	30	30
Zuweisungen an übrige Bereiche für laufende Zwecke	227	296	251	251	251	238
Sonstige Transferaufwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung	38	577	371	70	49	38
<b>Summe Transferaufwendungen</b>	<b>11.067</b>	<b>11.787</b>	<b>12.476</b>	<b>11.971</b>	<b>11.974</b>	<b>12.017</b>

Die mit Abstand größten Beträge unter den Transferaufwendungen entfallen weiterhin auf die Umlagen an den Kreis Warendorf, im Einzelnen auf die allgemeine Kreisumlage und die Jugendamtsumlage.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 14.09.2021 die Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushaltes 2022 bekannt gegeben und damit das Beteiligungsverfahren der Städte und Gemeinden bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2022 des Kreises Warendorf eingeleitet. Der Landrat geht in diesem Eckdatenpapier auf verschiedene Be- und Entlastungseffekte für den Kreishaushalt ein. Dargestellt werden insbesondere die Entwicklungen im kommunalen Finanzausgleich, vor allem mit Bezug zu den eigenen Schlüsselzuweisungen des Kreises und den Umlagegrundlagen für die Kreisumlage, die Veränderungen im Sozialbereich einschließlich der Belastungen aus der LWL-Umlage, der Personalhaushalt des Kreises sowie gesondert der Bereich der Jugendamtsumlage.

Im Ergebnis war nach dem seinerzeit prognostizierten Finanzbedarf der Hebesatz 2022 für die allgemeine Kreisumlage mit 30,5 v. H. der Umlagegrundlagen angegeben. Damit sollte der Hebesatz für die allgemeine Kreisumlage im Vergleich zum Vorjahr 2021 von dort 29,7 v. H. um 0,8 %-Punkte angehoben werden. Im Eckdatenpapier wird darauf hingewiesen, dass seitens des Kreises 4,5 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage des Kreises eingesetzt werden sollen, um den ansonsten eingetretenen noch höheren Umlagesatz zu dämpfen. Für die Jugendamtsumlage war gemäß dem Eckdatenpapier ein Umlagesatz von 21,1 v. H. ausgewiesen, was einer deutlichen Erhöhung um 1,6 %-Punkte gegenüber dem Vorjahr 2021 (hier: 19,5 v. H.) bedeutete. Als Begründung werden im Wesentlichen die hohen Kostensteigerungen im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder angegeben, weiter die Steigerungen im Aufgabengebiet der Familienpflege und im Aufgabengebiet der Eingliederungshilfen. Wesentlich wirkt sich auch aus, dass für den Jugendamtsbereich der Abbau kumulierter Defizite aus Vorjahren erforderlich wird, der zu einem erheblichen Teilbetrag für die Jugendamtsumlage 2022 eingerechnet ist.

Über das Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushalts 2022 vom 14.09.2021 wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.09.2021 berichtet. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf haben mit Schreiben vom 13.10.2021 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2022 eine Stellungnahme abgegeben und dabei verschiedene Aspekte aus dem Eckdatenpapier aufgegriffen. Im Ergebnis wurde die Einschätzung abgegeben, dass ein Benehmen im weiteren Verfahren hergestellt werden könne. Gleichzeitig wurde der Erwartung Ausdruck verliehen, dass es noch gelingen sollte, weitere Entlastungspotenziale zu Gunsten der kommunalen Haushalte zu generieren.

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 17.12.2021 die Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2022 mit Festsetzung des Hebesatzes für die allgemeine Kreisumlage auf 30,2 v. H. und für die Jugendamtsumlage auf 21,1 v. H. der Umlagegrundlagen beschlossen. Damit ergab sich für die allgemeine Kreisumlage letztendlich gegenüber dem ermittelten Hebesatz aus dem Eckdatenpapier eine Senkung um 0,3 %-Punkte. Der festgesetzte Hebesatz für die Jugendamtsumlage entspricht dem schon im Eckdatenpapier angekündigten Hebesatz. Für diesen Haushaltsplanentwurf wurden die Umlagesätze für die allgemeine Kreisumlage somit mit 30,2 v. H. der Umlagegrundlagen und für die Jugendamtsumlage mit 21,1 v. H. der Umlagegrundlagen berücksichtigt.

Insgesamt belaufen sich die an den Kreis abzuführenden Umlagen damit auf 51,3 v. H. der Umlagegrundlagen (Vorjahr 49,2 v. H. der Umlagegrundlagen). Im Vergleich mit den Festsetzungen des Haushaltsjahres 2021 ergeben sich damit folgende Entwicklungen: allgemeine Kreisumlage: 2021 = ca. 5.701.500,00 €, 2022 = ca. 6.141.000,00 € (Mehrbedarf damit ca. 439.500,00 €), Jugendamtsumlage: 2021 = ca. 3.743.400,00 €, 2022 = ca. 4.291.000,00 € (Mehrbedarf damit ca. 547.600,00 €).

Die Fortschreibung der Kreisumlage bis zum Haushaltsjahr 2025 erfolgte anhand der Annahmen über die zukünftige Steuerkraft- und Schlüsselzuweisungsentwicklung. Hierbei wurden für die allgemeine Kreisumlage konstante Umlagehebesätze bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums zu Grunde gelegt. Für die Jugendamtsumlage erfolgte ab dem Haushaltsjahr 2023 planerisch eine weitere Anhebung des Hebesatzes um 0,5 %-Punkte. Dieser Vorsichtszuschlag berücksichtigt den Trend der in den Vorjahren regelmäßig eingetretenen Erhöhungen der Jugendamtsumlage aufgrund der Belastungen des Jugendamtsbereichs.

Die Ansatzbildung zur Gewerbesteuerumlage erfolgte auf der Grundlage der angenommenen Gewerbesteuer-Ist-Einzahlungen mit den jeweils bekannt gegebenen Vervielfältigern (für 2022 bis 2025 = 35 v. H., Normalumlage). Umlagen für den Fonds „Deutsche

Einheit“ sind ab dem Haushaltsjahr 2020 nicht mehr vorgesehen. Das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2020 bezieht sich hier auf die Spitzabrechnung für das Haushaltsjahr 2019, die in das Haushaltsjahr 2020 fiel. Das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2021 wird sich für die Gewerbesteuerumlage auf ca. 684.800,00 € belaufen (unter Einbezug der Spitzabrechnung für das Haushaltsjahr 2020 und ohne Spitzabrechnung für das Haushaltsjahr 2021, die in das Haushaltsjahr 2022 fällt).

Die Krankenhausumlage ist für das Haushaltsjahr 2022 weiterhin mit 225.000,00 € veranschlagt. Dabei ist zu Grunde gelegt, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2022 in Höhe von 270,8 Mio. € an der Krankenhausinvestitionsförderung beteiligt werden sollen. Im Jahr 2021 belief sich der Beteiligungsbetrag auf 268,4 Mio. €. Der Ansatz für die Krankenhausumlage ist unter Berücksichtigung dieses Wertes, der Festsetzung aus dem Vorjahr und einem Vorsichtszuschlag angesetzt worden. Auch für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums bis 2025 ist die Krankenhausumlage mit jeweils 225.000,00 € beibehalten worden.

Unter die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fallen unterschiedliche Leistungsarten, etwa die Grundleistungen in Form von Sachleistungen, Grundleistungen in Form von Gutscheinen, die Aufwandsentschädigungen für Arbeit oder die Leistungen bei Krankheit. Aufgrund der erheblich gestiegenen Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge bzw. Asylbewerber wurden die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für die verschiedenen Leistungen zum Jahr 2016 deutlich angehoben. Die Ansatzbildung für das Haushaltsjahr 2022 sieht nunmehr - wie bereits für die Vorjahre - abermals eine Verringerung der Haushaltsansätze für die einschlägigen Sozialtransferaufwendungen vor. Dabei ist unterstellt und vorausgesetzt, dass sich Neuzuweisungen von Personen in nennenswerter Größenordnung nicht ergeben werden. Weiter ist angenommen, dass zunehmend Asylverfahren positiv abgeschlossen werden und die Leistungsgewährung für anerkannte Asylbewerber dann in die Zuständigkeit des Jobcenters des Kreises Warendorf übergeht (Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch). Die sich voraussichtlich ergebenden Bedarfe sind aber nur schwer abzuschätzen. Zurzeit muss sogar wieder von Neuzuweisungen von Personen ausgegangen werden. Ob und inwieweit die Leistungspflicht für diesen Personenkreis, auch abhängig von dem Rechtskreis dieser Personen, die Höhe der entfallenden Leistungspflicht für die in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters des Kreises Warendorf übergehenden Personen übersteigt, bleibt abzuwarten. Die Gesamtansätze für die Sozialtransferaufwendungen sind bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums beibehalten worden. Die Weiterentwicklung bleibt hier aber abzuwarten. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Haushaltsplanentwurfs (Januar 2022) waren zu Lasten des Haushaltsjahres 2021 Sozialtransferaufwendungen in Höhe von ca. 533.000,00 € gebucht.

Die Zweckverbandsumlagen betreffen im Finanzplanungszeitraum ausschließlich den Zweckverband „Volkshochschule Warendorf“.

Die Zuweisungen an übrige Bereiche für laufende Zwecke bilden die Förderung von Gruppen, Einzelpersonen und Institutionen mit unterschiedlichen Schwerpunkten ab. Besonders anzusprechen sind die Bereiche Sport, Schulwesen, Kultur, die soziale Förderung und Denkmalschutz. Enthalten sind hier auch Zuschüsse an die Fördervereine der Schulen für Betreuungsleistungen, denen zu einem großen Teil Landeszuweisungen gegenüberstehen. Zusätzlich war für das Haushaltsjahr 2021 aufgrund politischer Beschlusslage ein höherer Betrag (25.000,00 €) zur finanziellen Unterstützung der heimischen Handels- und Dienstleistungsbetriebe u. dgl. in der Corona-Pandemie durch Ausgabe bezuschusster Einkaufsgutscheine eingestellt.

Die sonstigen Transferaufwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung sind in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 in deutlich höherem Umfang ausgewiesen als in den übrigen Jahren des Finanzplanungszeitraums. Für das Jahr 2021 ist hier auf die Einbe-

ziehung einer Renaturierungsmaßnahme an der Bever im Bereich Harkotten hinzuweisen. Die Maßnahme war im Haushalt 2021 vollständig refinanziert dargestellt, indem in gleicher Höhe Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Kreises Warendorf veranschlagt waren. Zugehörige Erträge bzw. Aufwendungen sind im Haushaltsvollzug 2021 allerdings nicht entstanden. Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sind unter dieser Position weiter Eigenanteile der Stadt Sassenberg zur Beteiligung an dem kreisweiten Förderverfahren nach dem Bundesprogramm „Breitband“ (Antragsteller: Kreis Warendorf) enthalten, mit dem eine flächendeckende Breitbandanbindung bislang unterversorgter Bereiche - im Wesentlichen der Außenbereiche - angestrebt wird. Im Haushaltsjahr 2021 ist ein Betrag in Höhe von 150.000,00 € veranschlagt worden. Angefordert worden sind im vergangenen Haushaltsjahr 2021 Abschlüsse in Höhe von insgesamt ca. 68.000,00 €. Der restliche, sich errechnende Eigenanteil zu Lasten der Stadt Sassenberg ist in Höhe von 240.000,00 € nunmehr für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagt worden, und zwar im Produkt 15.01.01 -Wirtschaftsförderung-. Dieser Ansatz berücksichtigt auch 10.000,00 € für die ergänzende Förderung der Breitbandanbindung von Schulen.

Auf die sonstigen Transferaufwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung entfallen außerdem im Wesentlichen Leistungen an Dritte, die nicht als Zuweisungen und Zuschüsse im engeren Sinne zu qualifizieren sind. Das sind insbesondere die Abnehmerbeiträge an die Westenergie AG für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung (2022 = 59.800,00 €). Weiter ist in der Haushaltsplanung 2022 ein Betrag zur Verstärkung der Stromversorgung in der Innenstadt Sassenbergs in Höhe von 60.000,00 € durch Neuveranschlagung erneut ermächtigt. Zur Förderung der Anschaffung von Lastenrädern gemäß Beschluss des Rates vom 25.10.2020 ist abermals ein Haushaltsansatz in Höhe von 5.000,00 € berücksichtigt. Weiter ist unter den sonstigen Transferaufwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung für den Bereich Feuer- und Bevölkerungsschutz ein Ansatz in Höhe von 1.200,00 € eingestellt, der den Kostenanteil für die Installation eines Löschwasserhydranten im Außenbereich abbildet. Für Zuschüsse zum Grunderwerb des Kreises Warendorf für Radwege (Aufstockung des Kaufpreises) ist für alle Jahre des Finanzplanungszeitraums weiterhin ein Betrag in Höhe von je 5.000,00 € berücksichtigt. Im Jahr 2022 werden voraussichtlich Zuschüsse für den Radweg an der K 18 abgerufen.

### Sonstige ordentliche Aufwendungen

<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	62	73	73	73	73	73
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	151	217	219	189	171	171
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	266	270	290	283	283	283
Aufwendungen für EDV-Leistungen	196	185	255	255	255	255
Geschäftsaufwendungen	564	539	543	517	527	527
Steuern und Versicherungen (ohne Kfz und Gebäude)	219	240	240	240	240	240
Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen, Verluste aus Abgängen v. Vermögensw.	70	106	109	109	109	109
Weitere sonstige ordentliche Aufwendungen	448	325	178	123	123	123
<b>Summe sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>1.976</b>	<b>1.955</b>	<b>1.907</b>	<b>1.789</b>	<b>1.781</b>	<b>1.781</b>



Zu den sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen zählen beispielsweise die Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung der Dienstkräfte, für Dienst- und Schutzkleidung, für den arbeitsmedizinischen Dienst etc..

Unter die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten fallen insbesondere die Aufwendungen für den Rat und seine Ausschüsse, die Aufwendungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Aufwendungen für den Umlegungsausschuss. In den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 sind die Aufwendungen für den Umlegungsausschuss einschließlich Geschäftsführung mit höheren Beträgen angesetzt, da verschiedene Umlegungsverfahren durchgeführt werden.

Die Mieten, Pachten und Erbbauzinsen beziehen sich auf unterschiedliche Bereiche: hier sind beispielsweise die Mieten für Obdachlosenunterkünfte, Erbbauzinsen für Sportanlagen oder die Pachten für Buswartehallen aufgenommen. Der höchste Anteil entfällt allerdings auf die Mietaufwendungen für Räumlichkeiten zur Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge und Asylbewerber. Auch Mittel für mobile Räume, insbesondere an der Kindertagesstätte „Pusteblyume“, sind in dem Gesamtansatz enthalten.

Bei den Aufwendungen für die EDV-Leistungen handelt es sich überwiegend um die Leistungsentgelte an die citeq Münster.

Unter die Geschäftsaufwendungen fallen beispielsweise die Aufwendungen für Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Dienstreisen, Portokosten, Fernmeldegebühren, die Aufwendungen für Prüfungen sowie die Aufwendungen für die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, soweit sie zur Geschäftsausstattung gehören. Ferner sind hier die Aufwendungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen von Bebauungsverfahren veranschlagt, soweit solche Maßnahmen nicht aktivierbar sind. Die Maßnahmen sind innerhalb der betreffenden Produkte im Einzelfall besonders erläutert.

Bei den Steuern und Versicherungen sind hier Aufwendungen dieser Art ausgewiesen, die nicht unter die Unterhaltungs- bzw. Bewirtschaftungsaufwendungen für bestimmte Objekte fallen (etwa Versicherungen für Gebäude und Fahrzeuge). Es handelt sich hierbei insbesondere um die Beiträge zur gemeindlichen Haftpflichtversicherung oder die Beiträge zum Gemeindeunfallversicherungsverband.

Die Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen beziehen sich vor allem auf eingetretene bzw. angenommene Forderungsausfälle. Die Ansatzbildung erfolgte auf Grund von Erfahrungswerten bzw. Schätzwerten. Abhängig vom tatsächlichen Eintritt von Forderungsausfällen kann die Höhe des jeweiligen Aufwands stark schwanken. Die Ansätze sind nur schwer realistisch planbar.

Die weiteren sonstigen ordentlichen Aufwendungen bilden die Mitgliedsbeiträge und Umlagen ab, die Verfügungsmittel des Bürgermeisters, die Fraktionszuwendungen, Erstattungszinsen für Gewerbesteuern, die Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX sowie übrige weitere sonstige Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht anderen Aufwandsarten zuzuordnen oder aber aus haushaltsrechtlichen Gründen hier auszuweisen sind, etwa bei Rückzahlungsverpflichtungen für Leistungen aus vorherigen Haushaltsjahren.

## Zinsaufwendungen

Zinsaufwendungen (in tausend €, gerundet)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zinsaufwand an Kreditinstitute	57	109	93	161	178	173
Zinsaufwand an andere	1	0	0	0	0	0
<b>Summe Zinsaufwendungen</b>	<b>58</b>	<b>109</b>	<b>93</b>	<b>161</b>	<b>178</b>	<b>173</b>

Als Zinsaufwand an Kreditinstitute sind Zinsen für die bereits aufgenommenen und eingeplanten Investitionskredite berücksichtigt. In den Vorjahren waren auch Zinsen für Liquiditätskredite zusätzlich einbezogen. Aufgrund der aktuell sehr guten Liquiditätsslage und des weiterhin sehr niedrigen Zinsniveaus wurde eine gesonderte Dotierung von Haushaltsmitteln für diese Zwecke für den gesamten Finanzplanungszeitraum als nicht erforderlich angesehen.

## 5. Erläuterungen zum Finanzplan

### 5.1 Gesamtbetrachtung zum Finanzplan

Finanzplan (in tausend €, gerundet)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.746	29.078	26.412	29.578	29.564	29.565
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-26.362	-29.814	-31.250	-29.231	-28.634	-28.633
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.384</b>	<b>-736</b>	<b>-4.839</b>	<b>347</b>	<b>930</b>	<b>932</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.842	6.607	6.326	4.874	3.737	3.260
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.502	-14.616	-13.253	-8.036	-3.614	-1.077
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.340</b>	<b>-8.009</b>	<b>-6.927</b>	<b>-3.162</b>	<b>123</b>	<b>2.183</b>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	198	8.000	6.900	3.100	0	0
Auszahlungen für Tilgung von Krediten f. Investitionen	-599	-455	-382	-529	-593	-595
Saldo Aufnahmen/Tilgungen von Liquiditätskrediten	0	0	0	0	0	0
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-401</b>	<b>7.545</b>	<b>6.518</b>	<b>2.571</b>	<b>-593</b>	<b>-595</b>
<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Saldensumme)</b>	<b>3.323</b>	<b>-1.200</b>	<b>-5.248</b>	<b>-244</b>	<b>460</b>	<b>2.520</b>

Die Staffelform des Finanzplans ist gegliedert in Ein- bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Ein- bzw. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Ein- bzw. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit. Diese Staffelform macht deutlich, in welchen Bereichen Liquiditätsfehlbeträge bzw. Liquiditätsüberschüsse entstehen.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt für die zukünftigen Planjahre für das Haushaltsjahr 2022 einen erheblich negativen Wert, ab dem Haushaltsjahr 2023 sind positive Werte ausgewiesen. Nach der mittelfristigen Finanzplanung ist somit ein Finanzmittelausgleich im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit erst ab dem Haushaltsjahr 2023 zu erwarten. Dabei fallen die Zahlungsmittelüberschüsse ab dem Haushaltsjahr 2024 nach der Prognose so deutlich aus, dass es ab diesem Haushaltsjahr möglich ist, die zu erbringenden Tilgungsleistungen für Investitionskredite vollständig zu finanzieren. Der Saldo aus Investitionstätigkeit fällt in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 negativ aus, dabei für das laufende Haushaltsjahr 2022 mit einem besonders hohen negativen Saldo. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums 2024 und 2025 sind positive Finanzmittelsalden ausgewiesen. Da für die Mitfinanzierung der Investitionen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 keine Zahlungsmittelüberschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zur Verfügung stehen, sind für diese Jahre Kreditfinanzierungen der Investitionstätigkeit im Rahmen des eröffneten Kreditrahmens (gerundet) vorgesehen. Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 besteht kein Kreditfinanzierungsbedarf für die Investitionstätigkeit. Die Notwendigkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten ist für den gesamten mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis zum Haushaltsjahr 2025 nicht erkennbar. Sollte sich die Liquiditätslage tatsächlich wie prognostiziert entwickeln, erscheint es überlegenswert, im Haushaltsjahr 2022 zu Lasten des Abbaus des hohen Liquiditätsbestandes, der aus dem Abschluss der vorherigen Haushaltsjahre entstanden ist, zum Teil oder ganz auf die veranschlagte Kreditaufnahme für Investitionen zu verzichten.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass für das Haushaltsjahr 2022 das Defizit des Finanzplans im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit deutlich geringer ausfällt als das Defizit des Ergebnisplans im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit bzw. dass ab dem Haushaltsjahr 2023 bereits Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan dargestellt werden können, wohingegen das Jahresergebnis im Ergebnisplan für diese Haushaltsjahre des Finanzplanungszeitraums im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit weiterhin negativ ausfallen. Dieser stark aggregierte Abgleich zwischen Ergebnis- und Finanzplan lässt die hohen Belastungswirkungen der nicht zahlungswirksamen Vorgänge erkennen; das sind insbesondere die mit der Einführung des NKF zu berücksichtigenden Abschreibungen, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen etc.. Diese nicht zahlungswirksamen Vorgänge haben also einen großen Anteil daran, dass die Herstellung eines Haushaltsausgleichs erschwert wird.

Die bedeutsamen Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit werden im Folgenden noch besonders dargestellt. Hinsichtlich der Planung des investiven Bereichs soll deshalb an dieser Stelle nur global auf folgende wesentliche Aspekte eingegangen werden:

Die Planung der Investitionen erfolgte grundsätzlich auf der Basis des bisherigen Investitionsprogramms, wie dies in den vorherigen Haushaltsplanungen Berücksichtigung fand. Im Zuge der Haushaltsplanung 2022 fand für einige Maßnahmen aber eine zeitliche Neueinordnung aufgrund der aktuellen Bedarfssituation, einer Prioritätensetzung - ggf. auch vor dem Hintergrund der Finanzierungsverträglichkeit - etc. statt. Teilweise erfolgten für noch nicht umgesetzte Vorhaben Neuveranschlagungen auf der Grundlage aktualisierter Kostenschätzungen oder auf der Grundlage eines geänderten Bauprogramms etc.

In Höhe des negativen Saldos aus Investitionstätigkeit, d. h. der Finanzierungslücke im investiven Bereich, sind in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 Kreditfinanzierungen unter weitgehender Ausschöpfung des Kreditrahmens vorgesehen. Diese eingestellten Fremdfinanzierungsmittel führen zu entsprechenden Belastungen aus Zinsen und Tilgungen. Bei der Fortschreibung und Anpassung des Investitionsprogramms musste auch dieser Aspekt berücksichtigt werden. Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 sind

keine Kreditaufnahmen ausgewiesen. In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 sind Mitfinanzierungen von Investitionen durch Finanzmittelüberschüsse im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht möglich. Der entsprechende Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist für das Haushaltsjahr 2022 erheblich negativ. Im Haushaltsjahr 2023 ist dieser Saldo zwar leicht positiv, aber nicht hinreichend, um über einen Finanzmittelbeitrag zu Gunsten der Tilgungsleistungen hinaus noch einen Finanzierungsanteil für die Investitionen zu erbringen. In den Haushaltsjahren 2024 und 2025 ergeben sich positive Salden aus Investitionstätigkeit, sodass eine Kreditaufnahme für Investitionen ausscheidet.

Im Haushaltsjahr 2021 wurde von der bestehenden Gesamtkreditermächtigung in Höhe von 8,0 Mio. € kein Gebrauch gemacht. Investitionskredite wurden also nicht aufgenommen. Die Summe der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2025 beträgt 10,0 Mio. €. Dem stehen zunächst veranschlagte Tilgungsleistungen für den gleichen Zeitraum in Höhe von 2.099.900,00 € gegenüber. Weiter sind bei der Betrachtung der Schuldenentwicklung die Tilgungsleistungen zu berücksichtigen, die das Land im Rahmen des Förderprogramms „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ unmittelbar an den Kreditgeber erbringt. Für die aufgenommenen Kredite aus dem Landesförderprogramm waren nach den Vorgaben des Landes die zugehörigen Einzahlungen im städtischen Haushalt zu veranschlagen bzw. zu buchen, während die Tilgungsauszahlungen nicht auszuweisen waren bzw. sind. Die Tilgungsleistungen machen im Planungszeitraum 2022 bis 2025 einen Betrag von 166.880,00 € aus. Insgesamt ergibt sich somit bezogen auf den Planungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2025 ein erheblicher Anstieg der Verschuldung um ca. 7.733.220,00 €. Die Veranschlagung von Krediten im Haushaltsjahr 2022 war aufgrund des Investitionsvolumens in diesem Jahr nicht vermeidbar, da andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht gegeben sind.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit versteht sich als Differenz zwischen der Aufnahme und der Tilgung von Krediten. Dieser Saldo ist in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 deutlich positiv, d. h. die Kreditaufnahmen übersteigen hier die Tilgungsleistungen. In den Haushaltsjahren 2024 und 2025 ist der Saldo jeweils negativ, da in diesen Haushaltsjahren keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

## 5.2 Betrachtung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungsarten zum Finanzplan mit Erläuterung der wesentlichen Einzelpositionen

Die Gliederung des Finanzplans im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit bzw. Finanzierungstätigkeit ist analog der Gliederung zum Ergebnisplan aufgebaut. Auf die Nichtzahlungswirksamkeit bestimmter Ertrags- und Aufwandsarten wurde bereits innerhalb der bisherigen Erläuterungen eingegangen. Ausführungen hierzu finden sich auch in den Erläuterungen zu den Produkten. Die wesentlichen Einzelpositionen im Bereich dieser Einzahlungen und Auszahlungen werden deshalb nicht nochmals erläutert, da hierauf bereits im Rahmen der Erläuterungen zu den Erträgen bzw. Aufwendungen eingegangen wurde. Dargestellt werden demnach im Folgenden noch die Ein- bzw. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und die Ein- bzw. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit, soweit sie sich auf die Aufnahme und Tilgung von Krediten beziehen.

### Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (in tausend €, gerundet)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Allgemeine Investitionspauschale	1.143	1.209	1.260	1.225	1.280	1.340

<b>Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Schul- und Bildungspauschale	341	356	364	354	370	387
Sportpauschale	60	60	60	60	60	60
Feuerschutzpauschale	55	50	55	55	55	55
Zweckzuweisungen des Bundes für Investitionsmaßnahmen	22	270	213	214	321	321
Zweckzuweisungen des Landes für Investitionsmaßnahmen	355	3.491	2.221	1.052	131	78
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen	38	0	0	0	0	0
<b>Summe Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen</b>	<b>2.014</b>	<b>5.436</b>	<b>4.173</b>	<b>2.960</b>	<b>2.217</b>	<b>2.241</b>

Die allgemeine Investitionspauschale des Landes wurde auf der Grundlage der 1. Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2022 in Ansatz gebracht, ebenso die Schul- und Bildungspauschale. Die Fortschreibung erfolgte jeweils entsprechend der Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Hinsichtlich der Sportpauschale wurde der im GFG 2022 vorgesehene, seit dem GFG 2018 erhöhte Sockelbetrag durchgehend für alle Finanzplanungsjahre veranschlagt.

Die Feuerschutzpauschale wurde auf der Basis der Vorjahreswerte eingestellt und dabei auf dieser Grundlage ab dem Haushaltsjahr 2022 mit höheren Beträgen eingeplant.

Als Zweckzuweisungen des Bundes für Investitionsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2020 Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes, I. Kapitel, für die weitere energetische Sanierung von Fenstern im Rathaus (Erdgeschoss Nord- und Südflügel) in Höhe von ca. 21.700,00 € angefallen. Für das Haushaltsjahr 2021 bezog sich der Haushaltsansatz in Höhe von 270.000,00 € auf die Sanierung bzw. den Neubau der Wirtschaftsgebäude im Freibad (1. Rate) über das Bundesförderprogramm „Sportstätten“. Ein Mittelabruf erfolgte bislang noch nicht. Die Fördermittel sind in der aktuellen Haushaltsplanung 2022 bis 2025 neu veranschlagt worden, und zwar wie folgt: für das Haushaltsjahr 2022 213.000,00 €, für das Haushaltsjahr 2023 214.000,00 €, für das Haushaltsjahr 2024 321.000,00 € und für das Haushaltsjahr 2025 ebenfalls 321.000,00 €, somit insgesamt 1.069.000,00 €. Die weitere Planung und Umsetzung der Maßnahme bleibt abzuwarten.

Bei den Zweckzuweisungen des Landes für Investitionsmaßnahmen ist im Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2020 zunächst (hier versehentlich, da Bundesmittel) ein Förderbetrag nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes, II. Kapitel, und zwar für die Erweiterung der St.-Nikolaus-Schule (Bis-Mittag-Betreuung und Computerraum) in Höhe von 212.000,00 € gebucht worden. Weiterhin nimmt das Rechnungsergebnis einen ersten Abschlagsbetrag für den Umbau der alten Sporthalle in Füchtorf unter anderem zu einer Dorfgemeinschaftseinrichtung in Höhe von 125.000,00 € auf. Ferner bezieht sich ein Betrag in Höhe von 18.150,00 € auf die Förderung eines Fahrzeugs für die Schülerbeförderung. Die höchste Zweckzuweisung des Landes entfällt für den Planungszeitraum auf die Förderung des Neubaus einer Kindertagesstätte im Sassenberger Norden. Diesbezüglich waren bereits für das Haushaltsplanjahr 2021 Mittel in

Höhe von 2.079.000,00 € veranschlagt worden, die jedoch in Folge des verzögerten Fortgangs des Bauvorhabens noch nicht abgerufen wurden. Die Mittel wurden neu veranschlagt, und zwar für das Haushaltsjahr 2022 mit 1.247.000,00 € und für das Haushaltsjahr 2023 mit 832.000,00 €. Auch die Förderung des Umbaus der alten Sporthalle in Füchtorf wurde mit der laufenden Haushaltsplanung erneut aufgegriffen. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 war eine zweite und abschließende Rate des Förderbetrags in Höhe von 125.000,00 € veranschlagt worden. Ausgezahlt wurden im Haushaltsjahr 2021 Fördermittel in Höhe von 78.000,00 €. Der verbleibende Differenzbetrag zu der noch offenen Förderung wurde für das Haushaltsjahr 2022 mit 7.000,00 € und für das Haushaltsjahr 2023 mit 40.000,00 € neu veranschlagt. Für die erstmals im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 aufgenommene Förderung des Neubaus eines Trainingsplatzes im Brook, hier mit 522.000,00 €, ergab sich in der weiteren Abstimmung auch eine geänderte Verteilung der Zuweisungsbeträge. Abgerufen wurden im Haushaltsjahr 2021 bereits Fördermittel in Höhe von 24.000,00 €. Weitere Förderteilbeträge sind für das Haushaltsjahr 2022 mit 132.000,00 €, für das Haushaltsjahr 2023 mit 156.000,00 €, für das Haushaltsjahr 2024 mit 131.000,00 € und für das Haushaltsjahr 2025 mit 78.000,00 € veranschlagt. Hinsichtlich der Landesförderung für die Umgestaltung/Neugestaltung des Stadtparks/Drostengartens war der in der Haushaltsplanung 2021 veranschlagte Förderbetrag von 544.000,00 €, hier aus dem Stadtentwicklungsprogramm des Landes, noch nicht abrufbar, da das integrierte städtebauliche Konzept im Rahmen der Fördermittelbeantragung noch zu konkretisieren war. Hier erfolgte eine Neuveranschlagung der Fördermittel wiederum in Höhe von 544.000,00 € für das Haushaltsjahr 2022. Unter Finanzierung aus dem „Digitalpakt“ des Landes soll insbesondere in den Jahren 2021 und 2022 eine umfassende Ausstattung der städtischen Schulen mit EDV erfolgen. In der Haushaltsplanung 2021 waren für das Haushaltsjahr 2021 Fördermittel in Höhe von 185.900,00 € veranschlagt. Nunmehr sind für das Haushaltsjahr 2022 unter Berücksichtigung bereits abgerufener Beträge noch weitere Fördermittel in Höhe von 193.100,00 € eingestellt. Für die Förderung von Schulbullis (Elektrofahrzeuge) waren in der Haushaltsplanung 2021 bereits 20.000,00 € veranschlagt. Ein Mittelabruf erfolgte in diesem Haushaltsjahr in Höhe von 18.150,00 €. Die Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2022 sieht Fördermittel für weitere entsprechende Fahrzeugbeschaffungen in Höhe von jeweils 24.000,00 € für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 vor. Erneut veranschlagt ist eine Landesförderung für die Installation von E-Ladesäulen im Stadtgebiet: 2021: 15.000,00 €, 2022: 60.000,00 €. Die Förderung der Beschaffung eines Dienst-Kfz für den Hausmeister der Sekundarschule und St.-Nikolaus-Schule ist für das laufende Haushaltsjahr 2022 mit 14.000,00 € aufgenommen.

Die sonstigen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen beziehen sich im Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2020 auf die Übernahme von Kostenanteilen für die Windschutzeinrichtung am Funktionsgebäude „Piratenschiff“ am Feldmarksee sowie auf verschiedene Spenden/Zuwendungen. Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse sind ab dem Haushaltsjahr 2021 nicht mehr planerisch aufgenommen.

### **Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen**

<b>Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	1.019	1.100	2.000	250	250	250

<b>Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Einzahlungen aus dem Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen	50	3	6	5	3	0
<b>Summe Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen</b>	<b>1.069</b>	<b>1.103</b>	<b>2.006</b>	<b>255</b>	<b>253</b>	<b>250</b>

Hinsichtlich der Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden sind in das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2020 wesentlich die Einzahlungen aus dem Verkauf von Wohnbaugrundstücken aus dem ehemaligen Bolzplatz an der Düsbergstraße mit rd. 628.300,00 € eingeflossen. Daneben erfolgte die Veräußerung weiterer Wohnbaugrundstücke (ca. 156.500,00 €) sowie von Gewerbegrundstücken (ca. 234.300,00 €). Im Haushaltsjahr 2021 sind aus dem Verkauf von Gewerbegrundstücken Einzahlungen in Höhe von ca. 134.600,00 € erzielt worden. Der Verkauf von Teilflächen aus dem Anlagevermögen führte zu Einzahlungen in Höhe von ca. 81.900,00 €. Der gebildete Ansatz für Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 1.100.000,00 € wird also im Haushaltsvollzug deutlich verfehlt.

Für das laufende Haushaltsjahr 2022 ist mit 2.000.000,00 € abermals ein sehr hoher Ansatz für die Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden berücksichtigt. Neu veranschlagt worden ist dabei die Einzahlung aus der im Haushaltsjahr 2021 noch nicht vollzogenen Veräußerung einer Teilfläche des vormaligen Ascheplatzes an der Sekundarschule, Haus I, angrenzend an die Vennstraße, im Wesentlichen für die Nutzung im geförderten Wohnungsbau. Weiter sind bei der Ansatzbildung Einzahlungen aus der Veräußerung von Wohnbaugrundstücken aus der ehemaligen Industrieimmobilie Zum Hilgenbrink 50 einkalkuliert worden, ferner die Veräußerung von Gewerbegrundstücken im Industriegebiet „Robert-Linnemann-Straße“ sowie von sonstigen Wohnbaugrundstücken (z. B. Zuteilungen aus Umlegungsverfahren, bisheriger Rasensportplatz im Herxfeld).

Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums ab 2023 sind jeweils 250.000,00 € pro Jahr an Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden in die Haushaltsplanung pauschal eingestellt. Diese Beträge beziehen sich zunächst auf die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken aus dem bisherigen Rasensportplatz im Herxfeld. Es ist weiter davon auszugehen, dass die Stadt Sassenberg auch aus laufenden Umlegungsverfahren Wohnbaugrundstücke im Abfindungswege für Ausgleichsleistungen erhalten wird. Diesbezügliche Einzahlungen aus der Vermarktung sind in den so eingestellten Ansätzen ebenfalls global mit berücksichtigt. Grundstücksgeschäfte sind, da nachfrageabhängig, nur schwer planbar.

Die Einzahlungen aus dem Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen nehmen die im Rahmen von Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen und Geräten des Bauhofes und der Feuerwehr voraussichtlich erzielbaren Verkaufserlöse für Altfahrzeuge etc. auf. Die geplanten Einzahlungen sind innerhalb der zugehörigen Produkte (01.05.02 -Bauhof- und 02.07.01 -Feuer- und Bevölkerungsschutz-) ausgewiesen.

### **Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen**

Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen sind für den gesamten Planungszeitraum nicht ausgewiesen.

## Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

<b>Einzahlungen aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen	745	50	130	1.641	1.068	751
Einzahlungen aus sonstigen Beiträgen u. ä.	5	18	18	18	200	18
<b>Summe Einzahlungen aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten</b>	<b>750</b>	<b>68</b>	<b>148</b>	<b>1.659</b>	<b>1.268</b>	<b>769</b>

Bei den Erschließungsbeiträgen handelt es sich um die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch gemäß dem vorgesehenen Straßenbauprogramm. Die Einzahlungen sind grundsätzlich maßnahmebezogen innerhalb des Investitionsausweises zum Produkt 12.01.01 -Bau von Straßen, Wegen und Plätzen- dargestellt.

Unter die Einzahlungen aus sonstigen Beiträgen u. ä. fallen in allen Finanzplanungsjahren Erstattungen von Baukosten nach § 16 Straßen- und Wegegesetz NRW (jeweils 10.000,00 €) und Ablösebeiträge für KFZ-Einstellplätze (jeweils 8.000,00 €). Die Beiträge wurden im Rahmen von Pauschalansätzen eingestellt; die Durchführung entsprechender Maßnahmen ist nicht planbar. Nunmehr im Haushaltsjahr 2024 sind unter den Einzahlungen aus sonstigen Beiträgen u. ä. ferner Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz NRW für die Sanierungsmaßnahmen „Hesselstraße - Fahrbahn und Gehwege“ (55.600,00 €) und „Auf dem Düsen/Tondorfstraße“ (126.000,00 €) veranschlagt.

## Sonstige Investitionseinzahlungen

Sonstige Investitionseinzahlungen sind nur im Rechnungsergebnis 2020 ausgewiesen, und zwar in Höhe von ca. 8.400,00 € aus der Abrechnung von Baumaßnahmen.

## Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen

<b>Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Aufnahme von Krediten für Investitionen -ohne Umschuldungen-	198	8.000	6.900	3.100	0	0
Aufnahme von Krediten für Investitionen -Umschuldungen-	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen</b>	<b>198</b>	<b>8.000</b>	<b>6.900</b>	<b>3.100</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Auf die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen wurde bereits im Rahmen der allgemeinen Erläuterungen zum Finanzplan eingegangen. Die Schuldenentwicklung wird im Folgenden noch gesondert betrachtet.



## Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

<b>Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Auszahlungen für den allgemeinen Grunderwerb	16	860	1.060	25	25	25
Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden für Flüchtlinge/Asylbewerber	240	300	500	0	0	0
Sonstige Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	9	9	9	9	9	9
<b>Summe Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden</b>	<b>265</b>	<b>1.169</b>	<b>1.569</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>34</b>

Für allgemeine Grunderwerbsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2020 nach dem Rechnungsergebnis nur in relativ geringem Umfang Auszahlungen angefallen. Der ausgewiesene Betrag bezieht sich auf gezahlte Kanalanschlussbeiträge für die Wohnbaugrundstücke, die auf dem ehemaligen Bolzplatzgrundstück an der Düsbergstraße entstanden sind. Für das Haushaltsjahr 2021 war für allgemeinen Grunderwerb ein sehr hoher Ansatz in Höhe von 860.000,00 € eingestellt. Dieser Ansatz berücksichtigte im Wege der Neuveranschlagung die Auszahlungen für Kanal- und Wasseranschlussbeiträge für die geplanten Wohnbaugrundstücke Im Herxfeld (200.000,00 €), die Auszahlungen für Kanal- und Wasseranschlussbeiträge für die Erweiterung des Industriegebietes „Robert-Linnemann-Straße“ (bisherige Waldfläche am Daimlerring) (460.000,00 €) sowie die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken im Wege eines Pauschalansatzes (200.000,00 €). Angefallen ist für allgemeinen Grunderwerb nur ein marginaler Betrag in Höhe von ca. 200,00 € im Rahmen eines Flächentausches.

Für allgemeine Grunderwerbsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2022 nunmehr Auszahlungen in Höhe von 1.060.000,00 € ermächtigt. Abermals neu veranschlagt sind die Auszahlungen für die Kanal- und Wasseranschlussbeiträge für die geplanten Wohnbaugrundstücke Im Herxfeld (200.000,00 €) und die Auszahlungen für die Kanal- und Wasseranschlussbeiträge für die Erweiterung des Industriegebietes „Robert-Linnemann-Straße“ (bisherige Waldfläche am Daimlerring) (460.000,00 €). Der Pauschalansatz für mögliche Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken ist für das Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 erhöht worden (400.000,00 €). Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums 2023 bis 2025 sind jeweils 25.000,00 € pauschal für den allgemeinen Grunderwerb als Ansätze berücksichtigt.

Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden für Flüchtlinge/Asylbewerber sind im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von ca. 240.700,00 € geleistet worden. Mit diesen Mitteln wurde eine entsprechende Immobilie erworben. Für das Haushaltsjahr 2021 war im Wege eines vorsorglichen Pauschalansatzes ein Betrag in Höhe von 300.000,00 € für diesen Zweck veranschlagt. Auch im Jahr 2021 wurde eine Immobilie erworben. Der Mittelabfluss hierfür belief sich auf ca. 199.500,00 €. Für das Haushaltsjahr 2022 sind erneut Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden für Flüchtlinge/Asylbewerber in Höhe von nun 500.000,00 € gesondert ermächtigt. Es handelt sich hierbei wiederum um einen Vorsichtsansatz; konkrete Erwerbsmaßnahmen sind nicht ins Auge gefasst. Es ist allerdings festzustellen, dass sich der Wohnraum für von der Stadt Sassenberg unterzubringende Flüchtlinge/Asylbewerber verknappt hat und dass mit weiteren Aufnahmeverpflichtungen zu rechnen ist. Gleichzeitig hat sich der Wohnraumbedarf strukturell geändert, indem seit einigen Jahren verstärkt Familienverbände unterzubringen sind. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums 2023 bis 2025 sind weitere Mittel für diese Zwecke nicht

bereitgestellt. In Abhängigkeit von der eventuellen Neuzuweisung von Personen oder aber in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der anderweitigen Unterbringung bereits zugewiesener Personen wird die Finanzplanung ggf. in den Folgejahren anzupassen sein, wenn sich ein Bedarf des Erwerbs zusätzlicher Immobilien abzeichnet.

Neben den Mitteln für den allgemeinen Grunderwerb sind weiter jährlich für alle Planjahre 2.000,00 € für den Erwerb von Grund und Boden für KFZ-Einstellplätze im Rahmen von Ablösemaßnahmen in Ansatz gebracht, darüber hinaus vorsorglich für Grunderwerbsmaßnahmen im Straßen- und Radwegebau jeweils jährlich 7.000,00 € (hier Ergebnis 2020: ca. 8.700,00 €, Ergebnis 2021: ca. 300,00 €).

Die Ansätze sind bis auf den Ansatz für den Erwerb von Grund und Boden für die KFZ-Einstellplätze im Produkt 01.10.02 -Verwaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken veranschlagt.

### Auszahlungen für Baumaßnahmen

<b>Auszahlungen für Baumaßnahmen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	1.028	5.209	4.493	3.003	3	3
Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	498	6.085	4.819	3.769	2.848	446
Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Auszahlungen für Baumaßnahmen</b>	<b>1.526</b>	<b>11.294</b>	<b>9.312</b>	<b>6.772</b>	<b>2.851</b>	<b>449</b>

Die Hochbaumaßnahmen sind überwiegend innerhalb des Produktes 01.10.03 -Baumaßnahmen- und für einige Vorhaben in den Produkten 01.10.04 -Instandhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen- sowie 12.01.01 -Bau von Straßen, Wegen und Plätzen- veranschlagt und hier auch in den produktbezogenen Investitionsübersichten einzeln dargestellt. Die wesentlichen Hochbaumaßnahmen sind in der folgenden Übersicht aufgeführt, um auch innerhalb des Vorberichtes die Schwerpunkte der Bautätigkeit darzustellen. Rechnungsergebnisse für das Jahr 2020 aus der Abwicklung von Maßnahmen sind in die nachfolgende Übersicht nicht aufgenommen. Gleiches gilt für etwaige Zuwendungen zu Maßnahmen, die ggf. grundsätzlich den Investitionsübersichten zu den Produkten zu entnehmen sind. Teilweise sind Neuveranschlagungen von Haushaltsmitteln vorgenommen worden. Hierauf wird im anschließenden textlichen Teil hingewiesen, um ggf. den Ausweis hoher Auszahlungsansätze in aufeinanderfolgenden Jahren zu erklären.

<b>Wesentliche Hochbaumaßnahmen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Zaunanlage/Gabionenwand Liegenschaft Im Herxfeld 18	50	0	0	0	0
Erweiterung St.-Nikolaus-Schule für Bis-Mittag-Betreuung und Computerraum	100	0	0	0	0
Einbau Lift/Aufzug Sekundarschule Standort I	100	50	0	0	0

<b>Wesentliche Hochbaumaßnahmen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Umbau Sporthalle Füchtorf zu Sportheim/Multifunktionsgebäude/Dorfgemeinschaftseinrichtung	1.200	520	0	0	0
Neubau einer Kindertagesstätte im Sassenberger Norden	2.841	1.970	1.585	0	0
Grundhafte Sanierung/Neubau Wirtschaftsgebäude Freibad	600	1.415	1.415	0	0
Lärmschutzwand Südlich-Christian-Rath-Straße	300	500	0	0	0

Das aktuelle Investitionsprogramm, das fünf noch laufende bzw. vorgesehene größere Hochbaumaßnahmen ausweist, basiert grundsätzlich auf dem Investitionsprogramm der Vorjahre.

Zur Erhöhung der Umfeldverträglichkeit der Liegenschaft Im Herxfeld 18, die zurzeit noch als Übergangswohnheim für Flüchtlinge und Asylbewerber genutzt wird, war die Errichtung einer Zaunanlage oder Gabionenwand vorgesehen. Der Haushaltsplan 2021 ermächtigte hierzu Auszahlungen in Höhe von 50.000,00 €. Aufgrund der Aufgabe des Objektes als Unterkunft ist die Maßnahme entbehrlich geworden und war im Zuge der laufenden Haushaltsplanung nicht mehr aufzugreifen.

Mit der Erweiterung der St.-Nikolaus-Schule um Räume für die Bis-Mittag-Betreuung und einen Computerraum wurde unmittelbar nach den Sommerferien 2019 begonnen. Die Maßnahme wurde im Wesentlichen im Haushaltsjahr 2020 fertig gestellt. Zur Restabwicklung von Bauleistungen erfolgte für das Haushaltsjahr 2021 noch eine Neuveranschlagung vom Mitteln in Höhe von 100.000,00 €. Die Maßnahme ist im Jahr 2021 vollständig abgeschlossen worden.

Der Einbau eines Lifts/Aufzuges in das Gebäude der Sekundarschule, Standort I, Im Herxfeld, ist im Jahr 2021 gestartet. Der für das Haushaltsjahr 2021 gebildete Haushaltsansatz in Höhe von 100.000,00 € wurde infolge des Baufortschritts bei Weitem nicht ausgeschöpft. Zur finanziellen Restabwicklung der Maßnahme sind Mittel in Höhe von 50.000,00 € im Haushaltsjahr 2022 neu veranschlagt worden.

Mit dem Umbau der alten Sporthalle in Füchtorf mit den vorgesehenen Nutzungen für die Grundschule, als Sportheim, Multifunktionsgebäude und Dorfgemeinschaftseinrichtung wurde im zweiten Halbjahr 2020 begonnen. Bauauszahlungen sind im Haushaltsjahr 2020 in einer Größenordnung von ca. 151.500,00 € angefallen. Im Haushaltsjahr 2021 wurden für die Maßnahme ca. 706.000,00 € an Bauauszahlungen geleistet. Für das Haushaltsjahr 2022 erfolgte eine Neuveranschlagung der noch benötigten Auszahlungsermächtigung in Höhe von 520.000,00 €. Ergänzend war bereits für das Haushaltsjahr 2021 ein Haushaltsansatz für die Neugestaltung der Außenanlagen gesondert gebildet worden (90.000,00 €). Mittel sind für diese Zwecke noch nicht verausgabt worden. Unter Aktualisierung der voraussichtlich entstehenden Kosten wurden die Haushaltsmittel, welche haushaltsplanerisch unter den Tiefbaumaßnahmen ausgewiesen sind, neu veranschlagt, und zwar nun mit 250.000,00 €.

Für den Neubau einer Kindertagesstätte im Sassenberger Norden waren im Haushaltsjahr 2021 Mittel in Höhe von 2.841.000,00 € eingestellt. Die Überlegungen und Planungen zum Neubau der Kindertagesstätte wurden im Haushaltsjahr 2021 fortgeführt und konkretisiert. Eine bauliche Umsetzung erfolgte bislang nicht. Infolge der eingetretenen

Hemmnisse für die Entwicklung von Planungsrecht und für die davon abhängige Neuregelung der Eigentumsverhältnisse des benötigten Grundstücks wurde im Jahr 2021 der bisher ins Auge gefasste Standort am Steinbrink aufgegeben. Der Neubau einer Kindertagesstätte soll nunmehr am Standort Im Herxfeld 18 erfolgen. Die dort befindliche Unterkunft für Flüchtlinge/Asylbewerber (ehemaliger Kindergarten St. Rafael) wird abgerissen. Die für das Neubauvorhaben benötigten Mittel sind im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 im Wege einer Neuveranschlagung ermächtigt, und zwar in Höhe von jetzt 1.970.000,00 € für das Haushaltsjahr 2022 und 1.585.000,00 € für das Haushaltsjahr 2023. Dieser Ansatz bildet weiterhin nicht die angenommenen Auszahlungsbedarfe für Bau und Gestaltung der Außenanlagen ab. Diesbezüglich erfolgte ebenfalls die Berücksichtigung einer Ermächtigung im Wege eines gesonderten Ansatzes, hier von weiterhin 400.000,00 €, welcher unter den Tiefbaumaßnahmen ausgewiesen ist. Die Notwendigkeit zum Neubau einer Kindertagesstätte ergibt sich unverändert aus der Entwicklung der Bedarfslage für die Kinderbetreuung.

Die grundhafte Sanierung/ein Neubau der Wirtschaftsgebäude im Freibad war bereits in die vorangegangenen Haushaltsplanungen mit Haushaltsansätzen einbezogen. Eine Umsetzung erfolgte bislang nicht. Die weiteren Überlegungen und Planungen wurden im Jahr 2021 weiter vorangetrieben und konkretisiert. Nunmehr ist durch die politischen Gremien eine Entscheidung getroffen worden, welches der vorgelegten Planungskonzepte umgesetzt werden soll. Die Gesamtmaßnahme ist jetzt für das Haushaltsjahr 2022 mit 1.415.000,00 € und für das Haushaltsjahr 2023 mit ebenfalls 1.415.000,00 € neu veranschlagt worden. Die Umsetzung der Maßnahme ist nunmehr in den Schließzeiten des Freibades über den Herbst/Winter/das Frühjahr 2022/2023 vorgesehen.

Für die Neuausweisung von Wohnbauland im Plangebiet „Schürenstraße/Christian-Rath-Straße“ ist wegen der Nähe zur Bundesstraße 513 eine Lärmschutzmaßnahme erforderlich. Hierfür war bereits in der Haushaltsplanung 2021 eine Auszahlungsermächtigung in Höhe von 300.000,00 € eingestellt. Die Maßnahme ist bislang noch nicht umgesetzt und wurde deshalb mit der vorliegenden Haushaltsplanung neu veranschlagt. Die Kostenschätzungen sind auf der Grundlage der weiteren Planungen aktualisiert worden. Auf dieser Basis ist der Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2022 neu eingestellt worden, und zwar nun mit 500.000,00 €. Die Kosten werden bis auf den so genannten Anteil des öffentlichen Interesses über Beiträge auf die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die von der Maßnahme profitieren, umgelegt.

Bei Betrachten der aufgeführten Vorhaben wird deutlich, dass die Haushaltsplanung umfangreiche und sehr finanzmittelintensive Hochbaumaßnahmen berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für das erste Planjahr 2022. Während für einige Maßnahmen eine gezielte Förderung durch Dritte erfolgt bzw. eingeplant ist und darüber hinaus für einige Maßnahmen der Einsatz von Pauschalmitteln oder Mitteln aus allgemein dotierten Förderbudgets vorgesehen ist, bleibt dennoch festzuhalten, dass aus der Durchführung der Maßnahmen eine nennenswerte Haushaltsbelastung durch den Schuldendienst der notwendigen Kreditfinanzierungen entsteht. Zu erwähnen sind auch die Folgekosten wie Unterhaltung und Bewirtschaftung des erweiterten Infrastruktur-/Raumbestands sowie die bilanziellen Abschreibungen. Allgemein darf herausgestellt werden, dass durch zahlreiche Hochbaumaßnahmen in der Vergangenheit mit überwiegend hoher Drittförderung eine bedarfsgerechte Infrastruktur mit grundsätzlich sehr gutem Standard zur Verfügung steht.

Bei den Tiefbaumaßnahmen handelt es sich regelmäßig überwiegend um den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen. Diese sind innerhalb des Produktes 12.01.01 -Bau von Straßen, Wegen und Plätzen- dargestellt. Darüber hinaus sind Tiefbaumaßnahmen aber teilweise auch im Produkt 01.10.03 -Baumaßnahmen- veranschlagt.

In der folgenden Übersicht sind die wesentlichen Tiefbaumaßnahmen, die in die Haushaltsplanung einbezogen sind, dargestellt. Auch hier erfolgt aus Übersichtsgründen nur

die Aufnahme der Auszahlungen; etwaige Einzahlungen zu den Maßnahmen (hier insbesondere die Erschließungsbeiträge) sind den Einzelübersichten zu den Produkten zu entnehmen und den Maßnahmen entsprechend zugeordnet. Teilweise sind auch hier Neuveranschlagungen und Veranschlagungen von Restabwicklungen vorgenommen worden. Die Beträge für 2021 wurden ggf. dennoch in voller Höhe in die folgende Übersicht aufgenommen, um einen Abgleich mit dem Vorjahresgesamtansatz aus der übersichtsweise zu Beginn aufgeführten Tabelle („Auszahlungen für Baumaßnahmen“) schlüssig zu halten.

<b>Wesentliche Tiefbaumaßnahmen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Neuanlage Spielfeld Sekundarschule Haus I	250	0	0	0	0
Einrichtung Piratenplatz Feldmarksee	50	0	0	0	0
Endgültiger Ausbau Hesselgrund	130	0	0	0	0
Erweiterung Schulhofplatz St.-Nikolaus-Schule	42	0	0	0	0
Endgültiger Ausbau Stichstraße Mertzstraße (Torckstraße)	75	0	0	0	0
Neubau Trainingssportplatz Brook	580	580	0	0	0
Sanierung Vorplatz Johanneschule	530	170	0	0	0
Verlegung Datenleitung Sekundarschule zwischen Haus I und Haus II	20	20	0	0	0
Endgültiger Ausbau Rudolf-Diesel-Straße -Verlängerung-	1.150	1.341	0	0	0
Baustraße Baugebiet Im Herfeld (Vennstraße - 6. Änderung) (Schulstraße)	155	155	0	0	0
Baustraße Baugebiet Schürenstraße/Christian-Rath-Straße	190	380	0	0	0
Erneuerung Außenanlagen Multifunktionsgebäude Füchtorf	90	250	0	0	0
Außenanlagen Neubau Kindertagesstätte im Sassenberger Norden	400	400	0	0	0
Umgestaltung Stadtpark/ Drostengarten	907	907	0	0	0
Endgültiger Ausbau Stichstraße nordwestlich des Lappenbrink	190	127	0	0	0
Endgültiger Ausbau Elisabethstraße Langefort bis Kindergarten	0	174	0	0	0
Endgültiger Ausbau Josefstraße	0	143	0	0	0

<b>Wesentliche Tiefbaumaßnahmen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Neuherstellung Stellplätze Dreihüm	0	30	0	0	0
Ergänzung Ausb. Düsbergstraße (Anb. Ehem. Bolzpl.)	0	101	0	0	0
Bau eines Bikeparks	0	15	150	0	0
Baustraße Baugebiet Nördlich des Steinbrinks	410	0	410	0	0
Sanierung Hesselstraße Fahrbahn und Gehwege	240	0	139	0	0
Endgültiger Ausbau Erlenweg	0	0	125	0	0
Endgültiger Ausbau Buschkamp	0	0	76	0	0
Endgültiger Ausbau Ströätken	0	0	154	0	0
Sanierung Auf dem Düsen/Tondorfstraße	0	0	315	0	0
Baustraße Wohnbauflächen Düsbergstraße	0	0	276	0	0
Baustraße Baugebiet Sassenberger Straße -östliche Erweiterung-	0	0	630	0	0
Endgültiger Ausbau Osteresch/Am Bevergrund	0	0	1.085	0	0
Endgültiger Ausbau Allensteiner Straße	0	0	165	0	0
Endgültiger Ausbau Gleiwitzer Straße	0	0	170	0	0
Endgültiger Ausbau Uhlenbrink Stichstraße	0	0	68	0	0
Endgültiger Ausbau Stettiner Ring	0	0	0	695	0
Baustraße Steinkamps Heide	0	0	0	120	0
Endgültiger Ausbau Lohmannstraße -östliches Teilstück-	0	0	0	307	0
Endgültiger Ausbau Dr.-Bernhard-Riese-Straße	0	0	0	710	0
Endgültiger Ausbau Therese-Kuhlmann-Straße	0	0	0	340	0
Erneuerung Tartanlaufbahn Waldstadion	670	20	0	670	0
Endgültiger Ausbau Mertzstraße Südliches Teilstück	0	0	0	0	440

Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen sind für den Planungszeitraum 2021 bis 2025 nicht eingestellt.

## Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

<b>Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	656	2.099	2.317	1.175	674	539
<b>Summe Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen</b>	<b>656</b>	<b>2.099</b>	<b>2.317</b>	<b>1.175</b>	<b>674</b>	<b>539</b>

Unter die Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen fällt die Beschaffung einer größeren Zahl von Gegenständen aus verschiedenen Aufgabenbereichen. Hier sind z. B. die Beschaffung von Fahrzeugen, die Beschaffung von EDV-Ausstattung und die Beschaffung von sonstiger Betriebs- und Geschäftsausstattung zu nennen. Im Folgenden sind wiederum nur die Schwerpunkte der diesbezüglichen Auszahlungen tabellarisch aufgeführt. Der in den vorangegangenen Ausführungen gegebene Hinweis zu eventuellen Neuveranschlagungen etc. gilt auch hier.

<b>Wesentliche Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Beschaffung bewegliches Vermögen Feuerwehr (ohne Fahrzeuge)	180	132	202	107	107
Beschaffung HLF 10 Löschzug Sassenberg (ohne Beladung)	395	277	0	0	0
Ersatzbeschaffung TLF 3000 Löschzug Füchtorf (ohne Beladung)	0	114	281	0	0
Beschaffung bewegliches Vermögen Schulen (ohne Fahrzeuge)	385	502	95	95	95
Beschaffung bewegliches Vermögen Kindertagesstätten	40	30	90	30	30
Beschaffung bewegliches Vermögen Kinderspiel- und Bolzplätze	345	345	45	45	45
Ersatzbeschaffung Kleinschlepper Bauhof	95	60	0	0	0
Ersatzbeschaffung Kleinschlepper Bauhof	0	140	0	0	0
Beschaffung Feuchtsalzanlage Bauhof	0	0	50	0	0
Ersatzbeschaffung Radlader Bauhof	0	0	90	0	0
Beschaffung Heckschneidmesser für Kleinschlepper Bauhof	0	0	0	60	0

## Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen

<b>Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Auszahlungen für Versorgungsfonds Beamtenpensionen	55	55	55	55	55	55
<b>Summe Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen</b>	<b>55</b>	<b>55</b>	<b>55</b>	<b>55</b>	<b>55</b>	<b>55</b>

Die für den gesamten Zeitraum jährlich ausgewiesenen Auszahlungen zum weiteren Erwerb von Anteilen des Versorgungsfonds zur Finanzierung von Beamtenpensionen sind gemäß den Hinweisen des Innenministeriums als Zahlungen zum Erwerb von Finanzanlagen zu bewerten (vgl. Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales, Rundschreiben an die kommunalen Spitzenverbände vom 18.01.2005). Weitere Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen sind im gesamten Finanzplanungszeitraum nicht vorgesehen.

## Sonstige Investitionsauszahlungen

Sonstige Investitionsauszahlungen sind weder im Rechnungsergebnis 2020 angefallen, noch sind solche Auszahlungen für die laufende Haushaltsplanung bis zum Haushaltsjahr 2025 veranschlagt.

## Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen

<b>Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Tilgung von Krediten für Investitionen -ohne Umschuldungen-	599	455	382	529	593	595
Tilgung von Krediten für Investitionen -Umschuldungen-	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen</b>	<b>599</b>	<b>455</b>	<b>382</b>	<b>529</b>	<b>593</b>	<b>595</b>

An Tilgungsleistungen sind die ordentlichen Tilgungen für die bislang aufgenommenen Kredite sowie die berechneten Tilgungsleistungen für die vorgesehenen Kreditneuaufnahmen veranschlagt.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Tilgungsleistungen zu den Kreditaufnahmen aus dem Landesförderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ durch das Land unmittelbar an den Kreditgeber erbracht werden. Entsprechend sind Tilgungsauszahlungen auch nach Vorgabe des Landes nicht im städtischen Haushalt zu veranschlagen, haben aber Einfluss auf die Entwicklung der Verschuldung, auf die im Folgenden noch gesondert eingegangen wird.

Die für das Haushaltsjahr 2020 veranschlagte Ermächtigung für eine Umschuldung kam nicht zum Tragen. Stattdessen wurde der Kredit, zu dem die Zinsbindung ausgelaufen



war, in Höhe der Restschuld vorzeitig zurückgezahlt. Hieraus ergibt sich auch das für das Jahr 2020 höher ausgewiesene Rechnungsergebnis.

## 6. **Betrachtung der aktuellen Finanzlage und der weiteren Finanzentwicklung**

### 6.1 **Entwicklung der Erfolgslage**

In der Haushaltsplanung des Haushaltsjahres 2021 waren für die Finanzplanungsjahre 2021 und 2022 hohe Jahresfehlbeträge ausgewiesen. Für die weiteren Haushaltsjahre der mittelfristigen Finanzplanung 2023 und 2024 schien auf der Grundlage der damaligen Annahmen jeweils die Erzielung von Jahresüberschüssen möglich. Allerdings waren für sämtliche Jahre des seinerzeitigen Finanzplanungszeitraums 2021 bis 2024 in erheblichem Umfang außerordentliche Erträge aus der Isolierung Corona-bedingter Finanzschäden in die Planung einbezogen. Unter Ausblendung dieser eingeplanten außerordentlichen Erträge gelang es nach der seinerzeitigen Finanzplanung erst im Jahr 2024, zu einem positiven Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit zu gelangen, das allerdings marginal ausfiel. Die Aktualisierung der Fortschreibung der Finanzplanung mit dem vorliegenden Haushaltsplan weist demgegenüber jetzt eine deutlich verschlechterte Prognose aus. Nunmehr sind für alle Haushaltsplanjahre 2022 bis 2025 hohe Fehlbeträge ausgewiesen, wobei der Fehlbetrag im aktuellen Planjahr 2022 weitaus am höchsten ausfällt. Die Herstellung eines Haushaltsausgleichs erscheint in keinem der Haushaltsplanjahre bis zum Jahr 2025 mehr möglich. Dabei werden weiterhin für alle Planjahre die dargestellten Ergebnisse durch die Berücksichtigung außerordentlicher Erträge infolge der Isolierung Corona-bedingter Finanzschäden nach dem NKF-CIG gestützt, somit verbessert. Ohne diese haushaltsrechtliche und -technische Maßnahme würden die Fehlbeträge im gesamten Finanzplanungszeitraum noch erheblich höher ausfallen.

Im Einzelnen ergibt sich im Vergleich der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung aus dem Haushaltsplan 2021 mit der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung folgendes Bild:

<b>Plan-Ergebnis (ca.)</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
<b>Finanzplanung 2021</b>	-1,7 Mio. €	+0,7 Mio. €	+1,0 Mio. €	nicht enth.
<b>Finanzplanung 2022</b>	-4,9 Mio. €	-0,5 Mio. €	-0,4 Mio. €	-0,3 Mio. €
<b>Veränderung (ca.)</b>	<b>-3,2 Mio. €</b>	<b>-1,2 Mio. €</b>	<b>-1,4 Mio. €</b>	-

Im Vergleich zur bisherigen mittelfristigen Finanzplanung, wie sie mit dem Haushaltsplan 2021 vorgelegt worden ist, zeigen sich sämtliche Planjahre 2022 bis 2024 erheblich verschlechtert. Dabei fallen im Haushaltsjahr 2022 auf der Ertragsseite die sonstigen ordentlichen Erträge nennenswert geringer aus als bisher für dieses Haushaltsjahr geplant. Im Haushaltsjahr 2023 ist der Gesamtansatz bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen gegenüber der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung deutlich zurückgenommen worden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Schlüsselzuweisungen. Aufwandsseitig ergeben sich gegenüber der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung nahezu durchgängig höhere Ansätze für alle Planjahre bei den Personalaufwendungen, den Versorgungsaufwendungen, den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, den Transferaufwendungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen. Betreffend die Höhe der Mehrbeträge haben die Steigerungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen den höchsten Anteil.

Damit ergibt sich insgesamt in der fortgeschriebenen Prognose, dass ein struktureller Haushaltsausgleich nunmehr im Zeitraum bis zum Haushaltsjahr 2025 nicht mehr erreichbar erscheint. Die zukünftige Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung wird ergeben, ob diese Einschätzung auch zukünftig aufrecht erhalten bleiben muss.

Nach dem Jahresabschluss 2020, d. h. für die Haushaltsjahre ab 2021, steht ein hoher Ausgleichsrücklagenbestand in Höhe von rd. 6,9 Mio. € für einen fiktiven Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen zur Verfügung. Nach den derzeitigen Annahmen kann der Ausgleichsrücklagenbestand im Zuge der Haushaltsausführung für das Haushaltsjahr 2021 infolge des dort angenommenen hohen Jahresüberschusses von ca. 2,4 Mio. € weiter auf dann ca. 9,3 Mio. € aufgestockt werden. Dieser Ausgleichsrücklagenbestand muss nach den Annahmen der aktuellen Finanzplanung für die Haushaltsfehlbeträge der Haushaltsjahre 2022 bis 2024 voraussichtlich im Umfang von ca. 6,0 Mio. € teilweise eingesetzt werden, was einem erheblichen Abbau um ca. 65 % entspricht. Damit ist für diese Haushaltsjahre aber zumindest ein fiktiver Haushaltsausgleich darstellbar. Eine über die Beanspruchung von Ausgleichsrücklagemitteln erforderliche Verringerung der allgemeinen Rücklage ergibt sich nicht.

## 6.2 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Eigenkapitalentwicklung vollzieht sich in Abhängigkeit von den Jahresergebnissen der einzelnen Haushaltsjahre. Da für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 ein Haushaltsausgleich nicht darstellbar ist, ergibt sich hier ein entsprechender Abbau des Eigenkapitals. Für das vorangegangene Haushaltsjahr 2021 wird dagegen nach aktuellen Annahmen entgegen der Haushaltsplanung von der Möglichkeit der Erwirtschaftung eines erheblichen Jahresüberschusses ausgegangen.

Die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals ist in einer Anlage zum Haushaltsplan dargestellt. Auch innerhalb dieses Vorberichtes soll die Veränderung des Eigenkapitals auf der Grundlage der angenommenen Haushaltsentwicklung kurz zusammenfassend dargestellt werden.

<b>Entwicklung des Eigenkapitals (in tausend €, gerundet)</b>	<b>31.12. 2020 (Ist)</b>	<b>31.12. 2021 (Prognose)</b>	<b>31.12. 2022 (Plan)</b>	<b>31.12. 2023 (Plan)</b>	<b>31.12. 2024 (Plan)</b>	<b>31.12. 2025 (Plan)</b>
Allgemeine Rücklage	39.056	39.056	39.056	39.056	39.056	38.030
Ausgleichsrücklage	6.903	9.303	4.449	3.976	3.546	3.259
<b>Eigenkapital gesamt</b>	<b>45.959</b>	<b>48.359</b>	<b>43.505</b>	<b>43.032</b>	<b>42.602</b>	<b>41.289</b>
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	-	+2.400	-4.854	-473	-430	-1.313

## 6.3 Entwicklung der Finanz-/Liquiditätslage

Der Anfangsbestand an liquiden Mitteln per 01.01.2022 ist in der Haushaltsplanung gemäß dem bekannten Liquiditätsstand mit ca. 13,0 Mio. € ausgewiesen. Damit ist der Liquiditätsstand zu diesem Stichtag weiterhin sehr hoch. Im Vergleich zur Prognose aus der fortgeschriebenen Finanzplanung 2021, nach der von einem Bestand per 01.01.2022 in Höhe von rd. 9,5 Mio. € ausgegangen worden war, ergab sich aus verschiedenen Veränderungen in der Haushaltsausführung 2021 eine nochmalige deutliche Erhöhung des Bestandes an liquiden Mitteln. Ausschlaggebend sind hierbei verschiedene Faktoren, die sich wesentlich auswirken. Zum einen ergaben sich im Rahmen der Haushaltsausführung deutlich höhere Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, während gleichzeitig die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit unter Berücksichtigung aller Positionen erheblich hinter dem veranschlagten Gesamtbetrag zurückblieben. Weiter sind die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit deutlich geringer ausgefallen. Gleichzeitig wurden aber vor allem die Auszahlungsermächtigungen für die Investitionstätigkeit in ganz erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft. Bezogen auf die Finanzierungstätigkeit wurde die veranschlagte Kreditermächtigung nicht beansprucht, so dass auch die Einzahlungen aus Krediten sich deutlich rückläufig eingestellt haben.

Im Zuge der Darstellungen zum Finanzplan wurde bereits ausführlich auf die Finanzentwicklung 2022 insgesamt und differenziert auf die Entwicklung der Finanzlage in den Teilbereichen „laufende Verwaltungstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“ eingegangen.

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit entsteht im Haushaltsjahr 2022 nach der Planung ein hohes Finanzierungsdefizit. Darüber hinaus sind auch die Tilgungsleistungen für die aufgenommenen Investitionskredite zu erbringen. Für die Investitionstätigkeit 2022 ist die dort gegebene Finanzierungslücke über entsprechende Investitionskredite fremdfinanziert dargestellt. Trotz eines erheblichen Mittelabflusses im Haushaltsjahr 2022 verbleibt auch zum Ende des Haushaltsjahres nach der Planung noch ein hoher Liquiditätsbestand, weil der oben angesprochene sehr hohe Anfangsbestand an Finanzmitteln zum 01.01.2022 gegeben ist, der im Laufe des Jahres nur teilweise, und zwar in einem Umfang von ca. 5,2 Mio. €, abgebaut werden muss. Der Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2022 ist mit ca. 7,7 Mio. € prognostiziert. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums 2023 bis 2025 ergibt sich nur noch für das Haushaltsjahr 2023 ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit. Zur Finanzierung dieser investiven Deckungslücke sind ebenfalls Kredite für Investitionen eingestellt. In diesem Haushaltsjahr ist nach der Planung zwar ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegeben, dieser ist aber rechnerisch nicht einmal ausreichend, um die eingestellten Tilgungsleistungen für Kredite von Investitionen vollständig zu finanzieren. Insgesamt ist für das Planjahr 2023 ebenfalls eine negative Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln, hier in Höhe von rd. 0,2 Mio. €, angenommen, sodass der Bestand an liquiden Mitteln sich zum Ende des Haushaltsjahres 2023 auf ca. 7,5 Mio. € belaufen wird. Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 scheidet nach den derzeitigen Annahmen eine Kreditaufnahme für Investitionen aus, da die Salden aus Investitionstätigkeit in diesen Jahren positiv ausfallen. Für diese Haushaltsjahre sind wiederum Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit prognostiziert. Insgesamt wird also für diese Jahre angenommen, dass sich positive Änderungen bei dem Bestand eigener Finanzmittel ergeben (ca. +0,5 Mio. € bzw. ca. +2,5 Mio. €), sodass sich der zum Jahresende jeweils prognostizierte Endbestand an liquiden Mitteln entsprechend erhöht (auf ca. 8,0 Mio. € bzw. ca. 10,5 Mio. €).

Die Notwendigkeit einer Aufnahme von Liquiditätskrediten ist für den gesamten Planungszeitraum nach den derzeitigen Rahmendaten nicht gegeben. Vielmehr ist - wie ausgeführt - angenommen, dass nach einem Abbau liquider Mittel in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 im Haushaltsjahr 2024 und 2025 wieder Liquiditätsreserven aufgebaut werden können. Sollten die Prognosen hinsichtlich der Liquiditätsentwicklung im Haushaltsjahr 2022 eintreten und sollten auch die Einschätzungen für die Folgejahre grundsätzlich beibehalten werden können, ist zu erwägen, dass zu Lasten eines Abbaus der Liquidität im Haushaltjahr 2022 teilweise oder vollumfänglich auf die Aufnahme der veranschlagten Kredite für Investitionen verzichtet wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Betrachtung der Finanzentwicklung auf der Grundlage des Finanzplanes eine Stichtagsbetrachtung jeweils zum Jahresende darstellt. Der Finanzplan lässt keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die unterjährige Liquiditätsentwicklung zu. Wie in der Vergangenheit ist zu erwarten, dass innerhalb des Jahres Liquiditätsschwankungen auftreten werden, vor allem, weil verschiedene bedeutsame Einzahlungsarten (z. B. Steuern und Steueranteile, Abgaben, Zuweisungen aus dem GFG) nicht gleichmäßig eingeht, sondern in Intervallen von mehreren Monaten.

#### **6.4 Entwicklung des Vermögens**

Die Entwicklung des kommunalen Vermögens ist im Vergleich der bilanzierten Werte zu nachfolgenden Bilanzstichtagen ersichtlich. Das Neue Kommunale Finanzmanagement sieht die Erstellung von Planbilanzen nicht vor. Die zukünftige Entwicklung des Vermögens kann deshalb nur hilfswiese abgeleitet werden. In der nachfolgenden Tabelle sind

zunächst die Entwicklungen der einzelnen Vermögensarten zu den Bilanzstichtagen 31.12.2018 bis 31.12.2020 ausgewiesen. In der dann anschließenden Tabelle sind jeweils für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 die geplanten Auszahlungen für den Erwerb von Vermögen einerseits, den geplanten Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögen sowie den bilanziellen Abschreibungen andererseits gegenübergestellt.

<b>Bilanzwerte Vermögen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2020</b>
Immaterielle Vermögensgegenstände	10	8	8
Sachanlagen	88.914	90.162	89.186
Finanzanlagen	9.360	9.576	9.633
Vorräte/Grundstücke des Umlaufvermögens	1.431	1.151	897
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.448	1.709	1.586
Liquide Mittel	9.086	7.341	10.675
Aktive Rechnungsabgrenzung	67	61	60
<b>Summe Bilanzwerte Vermögen</b>	<b>110.316</b>	<b>110.008</b>	<b>112.045</b>

<b>Auszahlungen für den Erwerb von Vermögen/ Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögen/Bilanzielle Abschreibungen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.169	1.569	34	34	34
Auszahlungen für Baumaßnahmen	11.294	9.312	6.772	2.851	449
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.099	2.317	1.175	674	539
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	55	55	55	55	55
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	-1.103	-2.006	-255	-253	-250
Bilanzielle Abschreibungen	-3.277	-3.459	-3.594	-3.717	-3.643
<b>Saldo</b>	<b>10.237</b>	<b>7.788</b>	<b>4.187</b>	<b>-356</b>	<b>-2.816</b>

## 6.5 Entwicklung der Verschuldung

Das nachfolgende Tableau führt die Entwicklung der Verschuldung für Investitionen auf.

<b>Entwicklung der Verschuldung (nur Investitionskredite) (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Schuldenstand 01.01. d. J.	2.916	2.589	9.065	11.594	10.959
Neukreditaufnahmen Kreditmarkt	0	6.900	3.100	0	0
Kreditaufnahmen aus dem Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“	0	0	0	0	0
Tilgungen Kreditmarkt	-295	-382	-529	-593	-595
Tilgung Land für Kreditaufnahmen „NRW.Bank.Gute Schule 2020“	-32	-42	-42	-42	-42
<b>Schuldenstand zum 31.12. d. J.</b>	<b>2.589</b>	<b>9.065</b>	<b>11.594</b>	<b>10.959</b>	<b>10.322</b>
<b>Schuldenu-/abgang innerh. d. J.</b>	<b>-327</b>	<b>+6.476</b>	<b>+2.529</b>	<b>-635</b>	<b>-637</b>

Bei der aufgezeigten Entwicklung bleibt weiterhin zu überdenken, in welchen Bereichen auf die Planung und Umsetzung verschiedener Positionen und Vorhaben Einfluss genommen werden kann, um das Anwachsen der Neuverschuldung abzumildern. Dies schließt ein, ggf. auch das Investitionsprogramm anzupassen.

Für die Betrachtung der Schuldenentwicklung ist die Kreditierung über das Landesprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ besonders anzusprechen und zu erläutern. Der Stadt Sassenberg war in den Jahren 2017 bis 2020 ein Kreditkontingent von jeweils rd. 198.000,00 € jährlich eingeräumt. Kreditaufnahmen waren dabei ausschließlich für bestimmte schulische Zwecke ermöglicht. Das Land übernimmt den Schuldendienst, das heißt, zahlt Tilgungen und eventuelle Zinsen unmittelbar an den Kreditgläubiger NRW.Bank. Belastungen entstehen für die Stadt Sassenberg insoweit nicht. Die Kredite haben eine Laufzeit von 20 Jahren, das erste Jahr ist jeweils tilgungsfrei gestellt.

Die Kreditaufnahmen waren im Haushalt als Einzahlungen auszuweisen, Kredittilgungen sind nicht zu veranschlagen. Die jeweilige Kreditschuld ist bilanziell unter den Passiva darzustellen, gleichzeitig sind Forderungen gegenüber dem Land bilanziell unter den Aktiva zu buchen. Verbindlichkeiten und Forderungen mindern sich gemäß den geleisteten Tilgungen.

Es sind folgende (Mit-)Finanzierungen/Kreditaufnahmen über das Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ erfolgt: 2018: Erweiterung Mensa Sekundarschule, Haus II = 325.000,00 €, 2019: Erweiterung St.-Nikolaus-Schule Bis-Mittag-Betreuung und Computerraum = 269.000,00 €, 2020: Erweiterung St.-Nikolaus-Schule Bis-Mittag Betreuung und Computerraum = 198.176,00 €. Über den Einsatz der eingeräumten Kreditkontingente nach dem Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen hat der Rat in seiner Sitzung vom 28.09.2017 Beschluss gefasst. Dieser Beschluss wurde mit Beschluss vom 12.11.2019 aktualisiert.

Bei der hier erfolgten investiven Verwendung sind Sonderposten zu bilden, deren ertragswirksamen Auflösungen gemäß der Nutzungsdauer des jeweils geförderten Vermögensgegenstandes die Belastungen aus den entsprechenden bilanziellen Abschreibungen kompensieren.

## **7. Risiken zur Haushaltsplanung und Haushaltsausführung**

Jede mittelfristige Finanzplanung als eine versuchte Vorwegnahme künftiger Entwicklungen ist mit mehr oder weniger großen Prognoseunsicherheiten behaftet. Im Folgenden sollen nur die wesentlichen Risikofaktoren benannt werden.

Für das Haushaltsjahr 2022 sind die erwarteten und veranschlagten Erträge für die vorgesehenen und veranschlagten Aufwendungen in hohem Maße unauskömmlich. Auch für die folgenden Planjahre 2023-2025 sind nach den getroffenen Annahmen jeweils Fehlbeträge ausgewiesen. Strukturelle ausgeglichene Haushalte oder Haushaltsüberschüsse sind somit für den gesamten Finanzplanungszeitraum nicht darstellbar. Auf Grund des sehr hohen Ausgleichsrücklagenbestandes ist zumindest ein fiktiver Haushaltsausgleich für diese Haushaltsjahre gesichert, vorausgesetzt, die Fehlbedarfe im Rahmen Ausführungen der Haushalte halten sich im Rahmen der Prognosen. Dabei ist für den gesamten Planungszeitraum darauf hinzuweisen, dass für alle Haushaltsjahre nach gesetzlicher Vorgabe in erheblicher Größenordnung außerordentliche Erträge eingestellt sind, die angenommene Finanzschäden durch die Corona-Pandemie bezogen auf die jeweiligen Haushaltsjahre kompensieren. Die weitere zukünftige Entwicklung wird zeigen, ob sich die Annahme verfestigt, dass in der Zukunft perspektivisch keine ausgeglichenen Haushaltslagen darstellbar sind.

Zurzeit wird auf Grund des sehr hohen Ausgleichsrücklagenbestandes nicht davon ausgegangen, dass für die angenommenen und sich zukünftig eventuell weiter ergebenden Fehlbeträge die allgemeine Rücklage verringert werden muss. Insofern kann das in den Vorjahren durchaus gesehene Risiko, dass die Vorschriften der Haushaltssicherung zum Tragen kommen könnten, herabgestuft gesehen werden. Ein Haushaltssicherungskonzept ist z. B. aufzustellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren die allgemeine Rücklage um mehr als 5 % vermindert werden soll. Das Risiko steigt allerdings durch fortlaufende Fehlbeträge, wie sie die aktuelle Finanzplanung auch zeigt.

Jede weitere Minderung von Erträgen oder Erhöhung von Aufwendungen führt allerdings unter Beibehaltung der sonstigen Rahmendaten und Vorgaben für die Haushaltsplanung dazu, dass sich die Haushaltslage schneller in einen kritischeren Bereich bewegen könnte.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei im Ertragsbereich die weitere Entwicklung der wichtigen Positionen Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Schlüsselzuweisungen. Sollte sich zeigen, dass die auf Grund der Prognosen und Annahmen eingestellten Werte später nach unten angepasst werden müssen, kann das weitreichende Folgen für die Haushaltssituation haben.

Im Einzelnen könnte sich für die Veranschlagung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ergeben, dass die Steigerungsraten aus den Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung bzw. aus der November-Steuerschätzung 2021 nicht erreicht werden.

Gleiches gilt bezüglich der unterstellten, positiven Verbundmassenentwicklung im kommunalen Finanzausgleich. Hier tritt als weiteres Risiko hinzu, dass sich mit strukturellen Änderungen oder Grunddatenanpassungen zu den Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen im GFG in der Zukunft weitere Belastungswirkungen durch nachteilige Umverteilungseffekte ergeben könnten. Insgesamt können die Dotierung des Finanzausgleichs in Anbetracht der weiterhin nicht grundlegend behobenen Finanznot der kommunalen Familie weiterhin nur als unzureichend und die vorgenommenen und fortwirkenden Änderungen in der Verteilstruktur zu Lasten des kreisangehörigen Raumes ab dem GFG 2011 nur als inakzeptabel bezeichnet werden.

Im Aufkommen der Gewerbesteuer können sich jederzeit erhebliche Änderungen einstellen, also sowohl deutliche Zugänge wie auch erhebliche Abgänge. Eine Vorhersage des zukünftigen Gewerbesteueraufkommens ist nicht verlässlich möglich; die Gewerbesteuer ist damit ohne Zweifel grundsätzlich die risikobelastetste der genannten Ertragsarten.

Für die laufende Haushaltsplanung tritt für alle drei vorgenannten Positionen als besonderes Risiko hinzu, dass die finanziellen Wirkungen der Corona-Pandemie weiterhin nur erschwert abzuschätzen und damit in den Prognosen verlässlich abzubilden sein dürften. Für die zukünftigen Verbundmassen im kommunalen Finanzausgleich ist darauf hinzuweisen, dass die Verbundmassen des GFG 2021 und des GFG 2022 durch Landesmittel aufgestockt wurden, um Corona-bedingte Ausfälle zu kompensieren. Die Mittel wurden kreditiert und sind zukünftig durch die Zuwendungsempfänger abzufinanzieren, indem zukünftige Verbundmassen entsprechend gekürzt werden. Noch ggf. eintretende, mögliche Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das städtische Gewerbesteueraufkommen sind nicht greifbar.

Aufwandsseitig könnte vor allem die Entwicklung der Kreisumlage in der Zukunft weitergehende Belastungen bringen. Die allgemeine Kreisumlage ist für die Jahre von 2022 bis 2025 mit konstanten Hebesätzen veranschlagt. Für die Jugendamtsumlage erfolgte vorsorglich bereits planerisch eine Anhebung um 0,5 %-Punkte ab dem Haushaltsjahr 2023, um im Vorsichtswege den seit Jahren bestehenden Trend steigender Belastungen

für den umlagepflichtigen Jugendamtsbereich abzubilden. Die Haushaltsplanung 2022 für den Kreis Warendorf zeigt auch hier weiterhin eine grundsätzlich angespannte Finanzlage. Hohe Belastungseffekte ergeben sich für den Kreishaushalt regelmäßig durch den Sozialbereich, wobei auch die Landschaftsumlage als indirekter Faktor erheblichen Einfluss nimmt. Hier wird in der Tendenz mit steigenden Aufwendungen gerechnet, die in der Folge grundsätzlich an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Kreisumlage weitergegeben werden. Der Kreis Warendorf wird den Fehlbedarf für das Haushaltsjahr 2022 zu einem wesentlichen Teil wiederum über eine Inanspruchnahme des vorhandenen Ausgleichsrücklagenbestandes decken. Diese Möglichkeit der Abmilderung der Kreisumlagebelastung steht zukünftig nur zur Verfügung, wenn im Zuge der Haushaltsausführungen Überschüsse entstehen und diese Überschüsse der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Ein entsprechender Einsatz von Ausgleichsrücklagemitteln wird auch weiterhin von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erwartet, denn im Ergebnis darf die Möglichkeit des Aufbaus der Ausgleichsrücklage durch Überschüsse im Kreishaushalt als Überzahlung von Kreisumlage gesehen werden.

Hinsichtlich der pflichtig von den Städten und Gemeinden zu erbringenden Leistungen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist die Aufgaben- und Finanzlast durch weiteren Übergang von Leistungspflichten auf das Jobcenter des Kreises Warendorf sowie erst ab Herbst 2021 wieder steigenden Neuzuweisungen von Personen deutlich unterhalb der vorsichtigen und schwer wägbaren Annahmen für die Haushaltsplanung 2021 geblieben. Eine höhere und auch dringend erforderliche zusätzliche Finanzmittelausstattung durch Bund und Land hat in den letzten Jahren gleichzeitig die finanziellen Belastungen für den städtischen Haushalt reduziert. Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass es in absehbarer Zeit wieder in steigendem Umfang zu Neuzuweisungen von Personen kommen wird. Eine verlässliche und längerfristige Prognose der aufzunehmenden Personen ist in Anbetracht der andauernden, oft kriegs- und verfolgungsbedingten, humanitären Notlagen in verschiedenen Ländern und Regionen der Erde nicht oder nur sehr schwer verlässlich möglich.

Steigende Belastungen könnten sich auch durch die Anhebung des allgemeinen Zinsniveaus ergeben, insbesondere, wenn in der Zukunft in erheblichem Umfang neue Kreditaufnahmen für Investitionen erfolgen müssen. Dass sich gravierende Mehrbelastungen ergeben, steht allerdings nach der derzeitigen Marktlage mittelfristig eher nicht zu befürchten.

Bürgerschaftsverpflichtungen bestehen nicht, sodass insoweit keine haushaltswirtschaftlichen Risiken bestehen. Auch ist auf keine besonderen Risiken aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen hinzuweisen. Diese Feststellung bezieht insbesondere die Sondervermögen „Wasserwerk der Stadt Sassenberg“ und „Abwasserwerk der Stadt Sassenberg“ ein.

Hinsichtlich der durch gesetzliche Vorgabe durch Veranschlagung außerordentlicher Erträge in die Haushaltsplanung einbezogene Kompensation Corona-bedingter Finanzschäden ist herauszustellen, dass zukünftig eine Belastung des Eigenkapitals eintreten wird. Die mit den außerordentlichen Erträgen zu aktivierende so genannte Bilanzierungshilfe wird nämlich der Zukunft aufwandswirksam abzuschreiben oder einmalig gegen die allgemeine Rücklage auszubuchen sein. Insoweit ergeben sich Verlagerungen von Belastungen in zukünftige Haushaltsjahre und eine entsprechende Vorbelastung.

## **8. Ziele und Strategien der Stadt Sassenberg**

Die gesetzlichen Vorgaben verlangen, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein (vgl. § 75 Abs. 1 und 2 GO). Nach dem vorliegenden Haushaltsentwurf kann dieses grundlegende

haushaltswirtschaftliche Ziel für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 durchgängig nicht erreicht werden. Das aktuelle und zukünftige Handeln muss sich an der Notwendigkeit ausrichten, einen Haushaltsausgleich grundsätzlich dauerhaft darstellen zu können.

Bei Durchsicht der einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird deutlich, dass trotz der gegebenen Finanzlage weiterhin der nachhaltigen und umfangreichen Weiterentwicklung des örtlichen Gemeinwesens durch unterschiedliche Maßnahmen Rechnung getragen wird, wenngleich im Bereich der freiwilligen Leistungen im weiteren Sinne Einschränkungen bzw. Begrenzungen unvermeidlich waren und sind.

Die in die Planung eingestellten Investitionsmaßnahmen fußen auf den Vorhaben, die der Rat und seine Ausschüsse in die bisherigen Überlegungen und Beratungen einbezogen und die in den vergangenen Haushalten ihren Niederschlag gefunden haben. In der Vergangenheit erfolgte zur Erreichung einer haushaltsverträglicheren Darstellung allerdings wiederholt eine zeitliche Zurückstellung von Maßnahmen. Ggf. wird eine weitere Zurückstellung auch für die zukünftige Fortschreibung des Investitionsprogramms erforderlich.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Hochbaumaßnahmen - überwiegend unter hoher Zuweisungsfinanzierung - realisiert, die aktuell eine grundsätzlich bedarfsgerechte und ausreichende Infrastruktur mit allgemein relativ hohem Standard bieten. Zu nennen sind hier insbesondere die baulichen Maßnahmen an den Schulen, an den Kindergärten (U3-Betreuung), der Neubau der Feuerwehrgerätehäuser in Sassenberg und Füchtorf sowie der Neubau einer Schulsport- und Sportspielhalle in Füchtorf.

Die weiter vorgesehenen, größeren Investitionsmaßnahmen im Finanzplanungszeitraum sind innerhalb des Vorberichtes noch einmal konzentriert dargestellt.

Für die städtischen Schulen wurden wiederum verschiedene Ermächtigungen für die Sanierung und Modernisierung des Gebäudebestandes und die Beschaffung von beweglichem Vermögen einschließlich EDV-Ausstattung berücksichtigt, um die Schulinfrastruktur weiterhin auf einem hohen Niveau zu halten und weiter zu verbessern. Zur Deckung des gestiegenen Raumbedarfs für die Mittagsverpflegung an der Sekundarschule, Standort II, Johann-Hinrich-Wichern-Straße, wurde das bestehende Mensagebäude in den Jahren 2018/2019 erweitert. Das Sekundarschulgebäude am Standort II wurde im Jahr 2018 mit einem Aufzug ausgestattet, um mobilitätseingeschränkten Personen einen Wechsel zwischen den Etagen selbständig barrierefrei zu ermöglichen. Auch in das Gebäude des Sekundarschul-Standorts I, Im Herxfeld, ist im Jahr 2021 ein Aufzug eingebaut worden. Die bauliche Erweiterung der St.-Nikolaus-Schule um Räume für die Bis-Mittag-Betreuung sowie einen Computerraum wurde im Jahr 2021 fertig gestellt. Die Sanierung und Neugestaltung des Vorplatzes der Johannesschule wurde im Jahr 2021 begonnen und wird im laufenden Jahr 2022 fertig gestellt. Auf dem bisherigen Ascheplatz an der Sekundarschule, Haus I, ist im Jahr 2021 in einem Teilbereich ein Kleinspielfeld entstanden. Auch an der Johannesschule und an der St.-Nikolaus-Schule sind unter Förderung durch Landesmittel Kleinspielfelder errichtet worden.

Es wird deutlich, dass die schulische Bildung weiterhin umfassend gefördert wird, um die Beibehaltung des hohen Ausbildungsstandards in den städtischen Schulen zu gewährleisten, soweit dies in der Hand des Schulträgers liegt.

Im Sommer 2013 konnte die Entsandung des Feldmarksees erfolgreich abgeschlossen werden. Damit ist die Nutzungsqualität als Badegewässer und Naherholungsziel verbessert und gesichert worden.

Der Bau eines Funktionsgebäudes „Piratenschiff“ am Feldmarksee ist im Jahr 2020 fertig gestellt worden. Das gilt auch für den Neubau des Mehrzweckgebäudes am Feld-



marksee. Im Bereich des Erholungsgebietes soll außerdem noch unter Aufgriff des leitenden Gestaltungsthemas ein „Piratenplatz“ mit Spielmöglichkeiten für Kinder entstehen.

Um die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Anlagen des Freibades nachhaltig baulich zu sichern, ist im Jahr 2017 eine Erneuerung der Beckenumrandung erfolgt. Nunmehr in den Jahren 2022 und 2023 könnte mit den eingestellten haushaltsrechtlichen Ermächtigungen die Sanierung bzw. der Neubau der Personal-, Sanitäts-, Sanitär- und Umkleeräume erfolgen. Die zugehörigen Kosten konnten bzw. können aus den angesammelten Gewinnausschüttungsbeträgen der Sparkasse Münsterland Ost mitfinanziert werden. Daneben werden Zuwendungen aus Bundesmitteln erwartet.

Die vorgenannten Maßnahmen bedeuten eine erhebliche Aufwertung des Schwerpunkts Tourismus/Naherholung.

Um den Betrieb des städtischen Bauhofes weiter effektiv und effizient zu führen, ist ein sukzessiver weiterer Ersatz von Fahrzeugen innerhalb des Finanzplanungszeitraums vorgesehen.

Ebenfalls sind für den Bereich der Feuerwehr zur Sicherung und Optimierung der Aufgabenwahrnehmung weiterhin Ersatz- und Neubeschaffungen erforderlich. Verschiedene Großfahrzeuge sind bereits in den vergangenen Jahren beschafft worden. Ferner ist die abgeschlossene Umrüstung der Funktechnik auf eine digitale Übertragung mit einem hohen Auszahlungsvolumen anzusprechen. Im laufenden Finanzplanungszeitraum sind höhere Auszahlungsermächtigungen für die Beschaffung von zwei weiteren Großfahrzeugen eingestellt. Im Übrigen sind die Ansätze für die Beschaffung von Geräten, Ausrüstung etc. nach dem sich ergebenden Bedarf fortgeschrieben und entsprechend eingestellt worden. Die im Jahr 2018 erfolgte Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans bescheinigt eine hohe Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr mit einer guten, bedarfsgerechten Ausstattung.

Der bereits vor einigen Jahren realisierte Bau je eines Kunstrasenplatzes in der Ortslage Sassenberg und in der Ortslage Füchtorf trägt zu einer erheblichen Verbesserung der Sportinfrastruktur bei. Durch Aufgabe des Rasensportplatzes im Herxfeld und Neubau eines Trainingssportplatzes im Brook sollen die sportlichen Aktivitäten dort weiter konzentriert werden. Für das Waldstadion ist die Erneuerung der Tartanlaufbahn und der Nebenanlagen für das Haushaltsjahr 2024 berücksichtigt, im gleichen Jahr die Installation einer Flutlichtbeleuchtung. Flankierend erfolgte in Teilbereichen bereits die Sanierung des Sportheims im Brook. Die Sanierungen und Nutzungsausweitungen könnten 2022 mit dem vorgesehenen Haushaltsansatz im Obergeschoss des Gebäudes fortgeführt werden.

Im Zuge der Entwicklung eines Sportstättenkonzeptes für die Ortslage Füchtorf wurde der Neubau einer Schulsport- und Sportspielhalle im Osteresch wieder aufgegriffen. Die Maßnahme ist im Jahr 2019 zum Abschluss gebracht worden. Die bisherige Schulsporthalle an der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule wird zurzeit umgebaut mit der zukünftigen Möglichkeit unterschiedlicher Nutzungen (Sportheim/schulische Zwecke/Dorfgemeinschaftseinrichtung/multifunktionelle Nutzungen). Hierfür sind weiter erhebliche Finanzmittel im Haushaltsjahr 2022 im Wege einer Neuveranschlagung in die Haushaltsplanung eingestellt. Bezogen auf die Nutzung als Dorfgemeinschaftseinrichtung erfolgt eine Förderung der Maßnahme durch Landesmittel.

Für den nichtverbandlichen Sport ist der bisherige „Trimm-Dich-Pfad“ im Jahr 2020 zu einem modernen Fitnessparcours umgestaltet worden.

Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur wird wie in den Vorjahren bedarfs- und zeitgerecht weitergeführt. Die Herstellung von Erschließungsanlagen nimmt weiterhin einen hohen Stellenwert ein und prägt nach wie vor wesentlich das Investitionsprogramm.

Im Rahmen der Wirtschaftsförderung bestehen unter Miteinbeziehung des Flächenangebots Dritter noch einige wenige Ansiedlungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten für Industrie und Gewerbe. Das bestehende Grundstücksangebot ist durch Erwerbsvorgänge und Neuansiedlungen in den letzten Jahren weiter deutlich verknappt worden. Die Stadt verfügt aktuell nach Grundstücksverkäufen in jüngeren Jahren weder in der Ortslage Sassenberg noch in der Ortslage Füchtorf über veräußerbare Gewerbe- und Industrieflächen. In der Ortslage Sassenberg wurde durch Erwerb weiterer Grundstücke angrenzend an das Industriegebiet „Robert-Linnemann-Straße“ eigentumsrechtlich Vorsorge getroffen, dass durch Erweiterung des Gebiets zukünftig zusätzliche Flächen mit der Planungsqualität von Industrieflächen angeboten werden könnten, wenn hier entsprechendes Planungsrecht geschaffen werden kann. Die Ausweisung weiterer Gewerbe- und Industrieflächen muss sicherlich ein mittelfristiges perspektivisches Ziel sein.

Der örtliche Realsteuerhebesatz für die Gewerbesteuer ist für das Jahr 2022 nur in Höhe des fiktiven Hebesatzes nach dem GFG festgelegt worden, unter Senkung des bisherigen örtlichen Hebesatzes für das Jahr 2021. Die Wirtschaftsförderung bleibt ein wichtiges Ziel von Rat und Verwaltung.

Im Wesentlichen durch die Umlegungsverfahren „Sassenberg Ost -3. Erweiterung-“ in der Ortslage Sassenberg und „Südlich der Lohmannstraße“ in der Ortslage Füchtorf erfolgte eine umfangreiche Ausweisung neuer Wohnbauflächen, die zum ganz überwiegenden Teil bereits vermarktet und danach auch schon bebaut wurden. In der Gebietsentwicklung wurde mit dem Neubaugebiet „Südlich der Lohmannstraße“ damit auch ein Anschluss der Wohnbauflächen der Siedlung „Knapp“ an die Wohnbauflächen im Ortskern erreicht.

Die unverändert starke Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken bestätigt die örtliche Attraktivität des Grundstücksangebots. Es ist deshalb angestrebt, dass weitere Wohnbauflächen aus städtischem Eigentum kurz- bis mittelfristig angeboten werden können. Im Jahr 2020 erfolgte unter anderem die Veräußerung von Baugrundstücken aus dem bisherigen Bolzplatz an der Düsbergstraße. Im laufenden Jahr sollen insbesondere Wohnbaugrundstücke aus dem Grundstück der ehemaligen Industrieimmobilie Zum Hilgenbrink 50 vermarktet werden. Ebenfalls möglicherweise ab diesem Jahr können voraussichtlich Baugrundstücke aus dem Grundstück des bisherigen Rasensportplatzes Im Herfeld veräußert werden. Bauplanerisch ist eine Umwandlung zu Wohnbauland bereits erfolgt. Voraussetzung für die Veräußerung von Grundstücken ist allerdings die Neuerrichtung eines Trainingsspielfeldes im Gegenzug zu dem aufzugebenden Platz. Die entsprechend notwendigen Finanzmittel weist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 im Wege einer Neuveranschlagung aus. Auch hier erfolgt eine Förderung durch Landesmittel.

Darüber hinaus sind drei Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch vorgesehen, um weiteres Wohnbauland an den Markt zu bringen. Bereits im Jahr 2018 sind die zugehörigen Anordnungsbeschlüsse durch den Rat getroffen worden, nachdem die entsprechende Entwicklung von Bauplanungsrecht initiiert worden war. Es handelt sich um die Plangebiete „Nördlich des Steinbrink“ und „Schürenstraße/Christian-Rath-Straße“ in der Ortslage Sassenberg sowie „Sassenberger Straße - östliche Erweiterung“ in der Ortslage Füchtorf.

Die steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten macht es erforderlich, den Neubau einer weiteren Kindertagesstätte vorzusehen. Der Haushaltsplan 2022 sieht einen Ansatz für entsprechende Baukosten vor. Auch diese Maßnahme war bereits im Vorjahr veranschlagt. Die Realisierung des Neubaus soll im Sassenberger

Norden am Standort Im Herxfeld 18 erfolgen. In hohem Umfang ist eine Förderung durch Landesmittel berücksichtigt.

Bezogen auf die gesamtstädtische Entwicklung ist im Jahr 2021 die Fortschreibung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) erfolgt. Der Haushaltsplan enthält verschiedene Ansätze zur Umsetzung des ISEK, z. B. für die Umgestaltung/Neugestaltung des Stadtparks/Drostengartens.

Durch Beteiligung der Stadt Sassenberg an den kreisweiten Förderverfahren nach dem Bundesprogramm „Breitband“ (Antragsteller: Kreis Warendorf) wird für das Stadtgebiet eine flächendeckende Breitbandanbindung sämtlicher Außenbereiche angestrebt. Dabei konnte der Kreis Warendorf im Jahr 2018 im Förderverfahren ein so genanntes Upgrade von der bisher vorgesehenen Vectoring-Technologie auf einen Glasfaserausbau bis zum Anbindungspunkt am Grundstück der Nutzer erreichen. Im Jahr 2020 ist nach erfolgtem Abschluss des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens mit der Umsetzung der Ausbaumaßnahme im Kreisgebiet und im Stadtgebiet der Stadt Sassenberg begonnen worden. Der flächendeckende Breitbandausbau wird durch 90 % Bundes- und Landesmittel gefördert. Mit dem Breitbandausbau wird eine enorme Verbesserung der Informations- und Dateninfrastruktur für den privaten und den gewerblichen Bereich erreicht. Für die Innenbereiche der Ortslagen Sassenberg und Füchtorf könnte für weite Bereiche ein eigenwirtschaftlicher Ausbau mit Glasfaserinfrastruktur erreicht werden. Hierzu wurde eine Kooperationsvereinbarung mit einem Telekommunikationsanbieter geschlossen. Voraussetzung für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau der Gebiete war eine Vertragsabschlussquote von mindestens 40 % im Zuge einer so genannten Nachfragebündelung, die nicht für das gesamte Stadtgebiet erreicht werden konnte.

Im Haushaltsplanentwurf wird auch deutlich, dass der Werterhaltung der gemeindlichen Vermögensgegenstände durch laufende Unterhaltungsmaßnahmen hohe Priorität eingeräumt wird. Es wird wie in der Vergangenheit darauf geachtet, dass ein Sanierungsstau nicht eintritt. In der Gesamtbetrachtung lässt sich feststellen, dass das gemeindliche Vermögen sich insgesamt in einem guten Erhaltungszustand befindet.

Ein Ziel war und ist ferner, die Verschuldung für Investitionen nicht erheblich ansteigen zu lassen. Auf Grund der notwendigen bzw. vorgesehenen Investitionen und der gegebenen Finanzlage war es aber nicht möglich, die Veranschlagung von Investitionskreditaufnahmen gegenüber dem jetzt vorgesehenen Betrag zu reduzieren. In Folge dessen wird die Verschuldung bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums bezogen auf den Stand 01.01.2022 bis zum Stand 31.12.2025 um ca. 7,7 Mio. € ansteigen. Die hohe Neuverschuldung ist durch die Häufung finanzmittelintensiver Maßnahmen, z. B. Neubau einer Kindertagesstätte im Sassenberger Norden, grundlegende Sanierung/Neubau Wirtschaftsgebäude Freibad, Umbau Sporthalle Füchtorf mit den Nutzungen für schulische Zwecke/Sportheim/Multifunktionsgebäude/Dorfgemeinschaftseinrichtung, Sanierung Vorplatz Johannesschule, Umgestaltung Stadtpark/Drostengarten, Straßenbau, Fahrzeugbeschaffungen für den Bauhof und die Feuerwehr, eventueller Erwerb von Gebäuden zur Bereitstellung zusätzlichen Wohnraums für Flüchtlinge/Asylbewerber etc. gegeben.

Bei unveränderter Haushaltslage wird zu überdenken sein, ob durch eine weitere Modifizierung bzw. Streckung des Investitionsprogramms im Rahmen der Haushaltsausführung eine Senkung bzw. Entzerrung der Neuverschuldung erreicht werden kann.

Änderungen zu dem bisherigen Zielen und Strategien der Stadt Sassenberg ergeben sich grundsätzlich nicht. Vielmehr werden mit den in der Haushaltsplanung berücksichtigten Investitionen und sonstigen Maßnahmen die bisherigen Überlegungen und Entwicklungen fortgeführt.

## 9. Gesamtbetrachtung/Fazit

Nach dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf mit der Fortschreibung der Erträge und Aufwendungen auch für den weiteren Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung ist für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 ein Haushaltsausgleich nicht darstellbar, wobei im Haushaltsjahr 2022 der Fehlbedarf weitaus am höchsten ausfällt. Insoweit mussten mit der Fortschreibung der vorherigen Finanzplanung die bisherigen positiven Erwartungen, nach denen zukünftig eventuell von einer nachhaltig entspannteren Haushaltslage ausgegangen werden könnte, einstweilen wieder verworfen werden.

Der vorhandene Ausgleichsrücklagenbestand ermöglicht voraussichtlich zumindest den fiktiven Ausgleich der defizitären Haushalte bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums. Ausgleichsrücklagemittel müssen hierfür aber in erheblichem Umfang eingesetzt werden. Auch nach Abschluss des Haushaltsjahres 2025 wird noch von der Verfügbarkeit von Ausgleichsrücklagemitteln in Höhe eines nennenswerten Bestandes ausgegangen.

Die Liquiditätslage ist mit Beginn des Haushaltsjahres 2022 unverändert sehr gut. Eventuell kann in weiterer Abwägung der Haushaltsentwicklung in der Haushaltsausführung zu Lasten des Abbaus der Liquidität auf die Aufnahme von Krediten für Investitionen teilweise oder ganz verzichtet werden.

Eine über die erforderliche Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gegebene Notwendigkeit der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist für den gesamten Planungszeitraum nicht gegeben. Das Risiko, den Vorschriften der Haushaltssicherung zu unterfallen, ist insoweit gegenüber den für vorherige Haushaltsplanungen getroffenen Annahmen weiterhin reduziert; von dem Eintritt eines solchen Szenarios wird zurzeit mittelfristig nicht ausgegangen.

Die Notwendigkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten ist für den gesamten Planungszeitraum nicht erkennbar.

In Gegenüberstellung von Ergebnis- und Finanzplan wird deutlich, dass eine wesentliche Haushaltsbelastung durch die nicht zahlungswirksamen Vorgänge bedingt ist. Zu nennen sind hier insbesondere die seit der Einführung des NKF zu erwirtschaftenden Abschreibungen oder die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen.

Die mittelfristige Finanzplanung lässt erkennen, dass es unverändert erforderlich ist, an der Haushaltskonsolidierung festzuhalten und fortwährend nach zusätzlichen Haushaltsentlastungen zu suchen, um das gesetzliche Ziel eines strukturellen Haushaltsausgleichs zu erreichen.

In der Haushaltsplanung 2022 und der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigte außerordentliche Erträge nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)

<b>Gemeindeanteil an der Einkommensteuer</b>					
Produkt 16.01.01 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen -					
Minderertrag	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025
<b>Modifizierte Ansätze Haushaltsplanung 2022</b> 1)	6.090.000 €	6.617.000 €	6.981.000 €	7.379.000 €	7.763.000 €
<b>Ansätze Haushaltsplanung 2020</b> 2)	6.820.000 €	7.188.000 €	7.577.000 €	8.009.000 €	8.425.000 €
<b>Veränderung -&gt; außerordentlicher Ertrag</b>	<b>- 730.000 €</b>	<b>- 571.000 €</b>	<b>- 596.000 €</b>	<b>- 630.000 €</b>	<b>- 662.000 €</b>

<b>Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer</b>					
Produkt 16.01.01 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen -					
Minderertrag	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025
<b>Modifizierte Ansätze Haushaltsplanung 2022</b> 1)	1.164.000 €	1.055.000 €	1.085.000 €	1.107.000 €	1.127.000 €
<b>Ansätze Haushaltsplanung 2020</b> 2)	1.215.000 €	1.065.000 €	1.087.000 €	1.109.000 €	1.129.000 €
<b>Veränderung -&gt; außerordentlicher Ertrag</b>	<b>-51.000 €</b>	<b>- 10.000 €</b>	<b>- 2.000 €</b>	<b>- 2.000 €</b>	<b>- 2.000 €</b>

<b>Ordnungsbehördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie</b>					
Produkt 02.01.01 - Ordnungswesen -					
Mehraufwand	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025
<b>Ansätze Haushaltsplanung 2022</b>	20.000 €	15.000 €	5.000 €	0 €	0 €
<b>Ansätze Haushaltsplanung 2020</b>	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Veränderung -&gt; außerordentlicher Ertrag</b>	<b>20.000 €</b>	<b>15.000 €</b>	<b>5.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>

<b>Summe Isolierungsbetrag (Mindererträge und Mehraufwendungen)</b>					
	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025
<b>Summen = außerordentlicher Ertrag</b>	<b>801.000 €</b>	<b>596.000 €</b>	<b>603.000 €</b>	<b>632.000 €</b>	<b>664.000 €</b>

- 1) Die Ansatzbildung für die aktuelle Haushaltsplanung 2022 und die mittelfristige Finanzplanung wurde insoweit modifiziert, als dass die Effekte aus der zwischenzeitlichen Neufestsetzung der Schlüsselzahlen für die Verteilung des Steueranteils herausgerechnet wurden (Berechnung mit der im Haushaltsjahr 2020 geltenden Schlüsselzahl). Diese Veränderung ist nicht Corona-Pandemie-bedingt.
- 2) Die fortgeschriebene Finanzplanung aus der Haushaltsplanung 2020 berücksichtigte noch nicht die Haushaltsjahre 2024 + 2025. Hilfsweise wurde ein Wert ermittelt, indem der Ansatz 2023 mit den Steigerungsraten aus der Regionalisierung der November-Steuerschätzung 2021 fortgeschrieben wurde.
- Alle Werte sind gerundet worden. Die für das Haushaltsjahr 2021 ausgewiesenen Werte entsprechen dem Ansatz aus der Haushaltsplanung 2021.